

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 16. März

2020

Inhalt

	Seite		Seite
Brot für die Welt		Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche und der Notverordnung über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen).....	56
Kanzelabkündigung für die Passions- und Osterzeit – von Invocavit, 1. März, bis Ostermontag, 13. April 2020.....	42		
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 17, 20, 21, 61, 68, 95, 99, 99a, 106, 111, 115, 116, 139, 140, 145, 153 und 154 und zur Einfügung von Artikel 130a der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	42	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD) und des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD)	56
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG).....	43		
Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.....	45	Kirchengesetz über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrvertretungsgesetz – PfvG)	57
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Gemeinsame Pastorale Amt	47		
Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland	48	Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Reisekosten im kirchlichen Dienst.....	60
Änderung der Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen	51	Kirchengesetz für den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenmusikgesetz – KiMuG).....	61
Aufhebung der Verordnung über die Erprobung des Entwurfs der Agende Taufbuch der Union Evangelischer Kirchen und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Taufagendenerprobungs-Verordnung – TaufAEVo) vom 21. Juni 2018	51	Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	62
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – AG.VwGG.EKD).....	51	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF – Schreibdienst.....	63
Kirchengesetz zur Regelung des Mitarbeitervertretungsrechts.....	52	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO).....	63
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod (Beihilfegesetz)	54	Berichtigung einer Arbeitsrechtsregelung	63
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD).....	54	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2018/2019.....	64
		Verwaltungslehrgang I 2020	64
		Verwaltungslehrgang II 2020	64
		Satzung des Kirchenkreisverbandes An der Saar zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben.....	65
		Satzung für den Fachausschuss für Finanzen	73
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	74
		Literaturhinweise	87

Brot für die Welt
Kanzelabkündigung für die Passions- und
Osterzeit – von Invocavit, 1. März,
bis Ostermontag, 13. April 2020

Liebe Gemeinde,

der Hunger nach Gerechtigkeit treibt Brot für die Welt seit 60 Jahren an. Dieses – unser – Hilfswerk der evangelischen Landeskirchen und Freikirchen in Deutschland leistet Hilfe zur Selbsthilfe für die Arbeit von kirchlichen, kirchennahen und säkularen Partnerorganisationen. Mit Ihrer finanziellen Hilfe, liebe Gemeinde, konnte Brot für die Welt viel bewegen. Zahlreichen Menschen konnte geholfen werden, ihr Leben aus eigener Kraft in eine bessere Richtung zu lenken.

Gleichzeitig sehen wir aber auch, dass wir derzeit verstärkt gefragt sind, Hunger, Armut und Ungerechtigkeit weltweit zu überwinden. Denn seit drei Jahren nimmt der Hunger in der Welt wieder zu. Auch schauen Christinnen und Christen nicht weg, wenn anderen Unrecht geschieht.

In der Passions- und Osterzeit berührt uns insbesondere das Leid vieler Kinder. Millionen schutzloser Kinder leben auf der Straße, missbraucht als billige Arbeitskräfte, Kindersoldaten oder Prostituierte. Brot für die Welt setzt alles daran, diesen Kindern zu helfen: mit Projekten, die Kinderarbeitern, Straßenkindern und Kindersoldaten Schutz und Halt bieten.

Diese Bildungs- und Ausbildungsprojekte geben Kindern und Jugendlichen die Chance auf eine bessere Zukunft.

Wir können weltweit teilen, was wir haben. 40 Euro sind in Indien ausreichend, um ein Kind medizinisch zu versorgen und ihm Kleidung, Hygieneartikel und Essen zu geben. Mit 140 Euro kann die Arbeit eines Trainers für eine Woche finanziert werden, der Straßenkinder in Rio de Janeiro betreut.

Ich bitte Sie, lassen Sie uns gemeinsam die Welt gerechter machen. Bitte unterstützen Sie die Arbeit von Brot für die Welt mit Ihrer Kollekte.

Ich wünsche Ihnen eine gesegnete Passions- und Osterzeit.

Ihr

Manfred Rekowski

Kirchengesetz zur Änderung von
Artikel 17, 20, 21, 61, 68, 95, 99, 99a, 106, 111,
115, 116, 139, 140, 145, 153 und 154
und zur Einfügung von Artikel 130a
der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 16. Januar 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1
Änderungen

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 58), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 61 wird wie folgt neu gefasst:

„Der pfarramtliche Dienst kann gemeinsam von Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge, Bildungsarbeit und Diakonie in der Kirchengemeinde oder im Kirchenkreis wahrgenommen werden (Gemeinsames Pastorales Amt). Sie sind als Mitglieder des Presbyteriums an der Leitung der Kirchengemeinde oder als Mitglieder der Kreissynode an der Leitung des Kirchenkreises beteiligt. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

2. Artikel 68 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. Artikel 95 Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

4. In Artikel 99 Absatz 2 Buchstabe b) werden vor den Wörtern „aus den Pfarrverweserinnen“ das Wort „und“ gestrichen und nach den Wörtern „(Artikel 20 Absatz 3)“ die Wörter „und aus den Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt im Kirchenkreis“ eingefügt.

5. In Artikel 17, Artikel 20 Absatz 1 Satz 2, Artikel 21 Absatz 1 Sätze 3 und 4, Artikel 99 Absatz 2 Buchstabe c) und Absatz 11 sowie in Artikel 99a Absatz 3 Sätze 3 und 4, Absatz 4 Buchstabe a) Satz 1 und Absatz 4 Buchstabe b) werden jeweils die Wörter „gemäß Artikel 61 Satz 3“ gestrichen.

6. Dem Artikel 106 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In der Geschäftsordnung kann für bestimmte Wahlen geheime Abstimmung vorgeschrieben und die Möglichkeit der Blockwahl vorgesehen werden.“

7. Artikel 111 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Synodalbeauftragte oder Synodalbeauftragter kann bestellt werden, wer die Voraussetzungen der Mitgliedschaft oder beratenden Teilnahme in einem Fachausschuss gemäß Artikel 109 Absatz 2 erfüllt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

8. Artikel 115 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann die Kreissynode für die Bestellung der Stellvertretungen der Synodalältesten in ihrer Geschäftsordnung einen Vertretungseinsatz vorsehen, der nicht an bestimmte Synodalälteste gebunden ist. In diesem Fall ist für noch im Amt befindliche Stellvertretungen eine Regelung zu treffen.“

9. Artikel 116 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Wahl zum Kreissynodalvorstand soll spätestens auf der zweiten Tagung nach der Neubildung der Kreissynode erfolgen.“

10. Nach Artikel 130 wird folgender Artikel 130a eingefügt:

„Artikel 130a

(1) Die Landessynode kann durch Satzung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bilden, in der die Landeskirche gemeinsam mit Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder deren Verbänden Mitglied ist. Zweck der Körperschaft muss die ebenenübergreifende Wahrnehmung einer im gemeinsamen Interesse liegenden Aufgabe sein. Kirchen, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen sind, Kirchen, die dem Internationalen Kirchen-Konvent (Rheinland-Westfalen) angehören und Körperschaften des Privatrechts, die im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags teilhaben, können Mitglieder der Körperschaft oder in ihren Organen beteiligt sein. Alle

Mitglieder und Beteiligten sind vor der Entscheidung der Landessynode in geeigneter Weise zu beteiligen.

(2) Die Kirchenleitung fertigt über die erfolgte Errichtung der Körperschaft eine Urkunde aus. Die Körperschaft entsteht mit Veröffentlichung der Satzung und der Urkunde im Kirchlichen Amtsblatt, sofern nicht in der Satzung ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist. Die Aufhebung der Körperschaft beschließt die Landessynode.

(3) Die Satzung muss insbesondere Regelungen treffen über:

- a) den Zweck, Name und Sitz sowie die Aufgaben der Körperschaft,
- b) die Mitglieder und ihre Rechte und Pflichten,
- c) die Organe der Körperschaft, ihre Bildung und ihre Aufgaben,
- d) die Art und Weise der Finanzierung,
- e) Satzungsänderungen und die Aufhebung der Körperschaft sowie
- f) die Vertretung im Rechtsverkehr.

(4) Die Aufsicht über die Körperschaft übt die Kirchenleitung aus.

(5) Sofern Vertreterinnen und Vertreter von Kirchen, die nicht der Evangelischen Kirche im Rheinland angehören, oder von Körperschaften des Privatrechts in Organen der Körperschaft Stimmrecht ausüben, muss die Satzung sicherstellen, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Körperschaften der Evangelischen Kirche im Rheinland die Mehrheit der Stimmen haben.“

11. Artikel 139 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kirchenleitung erstattet der Landessynode jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode.“

12. Artikel 140 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ihnen sollen die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse angehören, soweit sie Mitglieder der Landessynode sind.“

13. Dem Artikel 145 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Bestellung soll spätestens ein Jahr nach der Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl erfolgen. Bis zur Neubestellung bestehen die bisherigen Synodalausschüsse fort.“

14. Artikel 153 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
„Die Wahl zur Kirchenleitung soll spätestens ein Jahr nach der Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl erfolgen.“
- c) In Absatz 13 Satz 1 wird das Wort „hauptamtliche“ gestrichen.

15. In Artikel 154 Satz 1 werden die Wörter „und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ gestrichen.

§ 2

Übergangsregelung

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach § 3 Absatz 2 endet die Amtszeit aller Stellvertretungen der nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nr. 14 a) und c) (Artikel 153) und § 1 Nr. 15 (Artikel 154) am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bad Neuenahr, 16. Januar 2020

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)

Vom 15. Januar 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderungen

Das Kirchengesetz über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG) vom 16. Januar 2004 (KABl. S. 109), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. September 2019 (KABl. S. 213), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird nachstehender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) In Einzelfällen kann eine Teilnahme an der Sitzung des Presbyteriums mittels Videokonferenz zugelassen werden.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und in Satz 2 werden die Wörter „mit Zustimmung des Presbyteriums“ gestrichen.

- c) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden zu den Absätzen 7 bis 10.

- d) Der bisherige Absatz 10 wird zu Absatz 11 und die Zahl „9“ durch die Zahl „4“ ersetzt und nach der Zahl „4“ werden die Wörter „und 6 bis 10“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Einberufung der Kreissynode erfolgt durch die Superintendentin oder den Superintendenten unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Tagung. Rechtzeitig vor der Tagung sind die Tagesordnung und die

- notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die dabei zu beachtenden Formen und Fristen sind in der Geschäftsordnung der Kreissynode zu regeln. Die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist zu gewährleisten.“
- b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „mit Zustimmung der Kreissynode“ gestrichen.
- c) In Absatz 12 wird hinter dem Wort „Absatz“ die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:
„(5) In Einzelfällen kann eine Teilnahme an der Sitzung des Kreissynodalvorstandes mittels Videokonferenz zugelassen werden.“
- b) Die bisherigen Absätze 5 bis 10 werden zu den Absätzen 6 bis 11.
- c) Im neuen Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes“ gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „zuschicken“ durch die Wörter „zur Verfügung zu stellen“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „beachtenden“ die Wörter „Formen und“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„(5) Die Kirchenleitung kann die Mitglieder der Landessynode zu Vorbereitungstagungen einberufen.“
- c) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „mit Zustimmung der Landessynode“ gestrichen.
- d) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält nachstehende Fassung:
„Die Verhandlungsniederschrift wird von der oder dem Präses festgestellt.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „zugesandt“ durch die Wörter „zur Verfügung gestellt“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:
„(5) In Einzelfällen kann eine Teilnahme an der Sitzung der Kirchenleitung mittels Videokonferenz zugelassen werden.“
- b) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und in Satz 2 werden die Wörter „mit Zustimmung der Kirchenleitung“ gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden zu den Absätzen 7 bis 10.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„In der Geschäftsordnung der Landessynode oder der Kreissynode kann für bestimmte Wahlen geheime Abstimmung vorgeschrieben werden.“
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung ist geheim abzustimmen.“
- b) Nach Absatz 2 werden nachstehende Absätze 3 und 4 eingefügt:
„(3) Die Möglichkeit der Blockwahl kann für bestimmte Wahlen in der Geschäftsordnung der Landessynode oder der Kreissynode vorgesehen werden. Eine Blockwahl kann nur durchgeführt werden, sofern kein Widerspruch gegen sie erhoben wird. Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung ist einzeln abzustimmen. Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes können nicht durch Blockwahl gewählt werden.
(4) Vor den ersten beiden Wahlgängen können Wahlvorschläge gemacht werden, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei der Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung sowie der Superintendentin oder des Superintendenten im Hauptamt sind Ergänzungen zu den Wahlvorschlägen des Nominierungsausschusses nur vor dem ersten Wahlgang möglich und nur zulässig, wenn die Vorgeschlagenen an dem vorausgegangenen Auswahlverfahren vollständig teilgenommen haben.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5 und die Wörter „zu dem neue Wahlvorschläge gemacht werden können“ werden gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „das Presbyterium“ durch die Wörter „die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Kreissynode wählt mindestens so viele Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wie Abgeordnete von ihr zur Landessynode zu wählen sind. Vor der Wahl der Stellvertretungen beschließt sie über deren Anzahl und die Reihenfolge, in der sie zum Einsatz kommen. Die Geschäftsordnung der Kreissynode kann neben einer Einzelwahl auch eine Gesamt- oder Blockwahl vorsehen. Im Übrigen gilt § 6 entsprechend. Die Namen der Stellvertretungen leitet die Superintendentin oder der Superintendent unverzüglich der oder dem Präses zu.“
8. § 7a wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 15. Januar 2020

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski

Dr. Weusmann

Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Vom 15. Januar 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Die Evangelische Kirche im Rheinland setzt sich gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgt.

(2) Die Landeskirche wirkt darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend im „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ und zugeordneten Einrichtungen zur Anwendung gebracht werden.

(3) Weitergehende staatliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, soweit die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen

Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von Vorgesetzten und anleitenden Personen, durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

§ 3

Mitarbeitende

Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige.

§ 4

Grundsätze

(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

(2) Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

§ 5

Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 StGB in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist.
2. Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie der Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen.
3. Kommt es während des Beschäftigungsverhältnisses zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 oder wird eine solche Verurteilung bekannt, ist nach Maßgabe des jeweiligen Rechts die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzustreben oder sofern sie kraft Gesetzes eintritt, festzustellen. Kann das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche
 - a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,

- b) Kinder- und Jugendhilfe,
- c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
- d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,
- e) Seelsorge und
- f) Leitungsaufgaben

zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

(2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Mitarbeitende müssen bei der Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, müssen sie das erweiterte Führungszeugnis abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen in gleicher Weise vorlegen.

(4) Die Regelungen zu Verwertungsverboten des Bundeszentralregistergesetzes – BZRG sind zu beachten.

§ 6

Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

(1) Leitungsorgane im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jeweils für ihren Bereich verantwortlich:

1. institutioneller Schutzkonzepte auf Grund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen),
2. bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne zu intervenieren (Interventionsmaßnahmen),
3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise zu unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen),
4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufzuarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).

(2) Die Landeskirche soll die Leitungsorgane und Einrichtungsleitungen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützen, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.

(3) Leitungsorgane sollen sich bei der Erstellung, Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:

1. einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention,
2. Erstellung einer Risikoanalyse,
3. einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht werden,

4. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, insbesondere zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation,
5. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuerinnen, Betreuer oder von Vormündern,
6. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht nach § 8 Absatz 1,
7. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren,
8. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen im Fall eines bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt vorsehen.

(4) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger und Volljähriger in Abhängigkeitsverhältnissen bleiben unberührt.

§ 7

Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben

(1) Zur Unterstützung bei der Umsetzung und bei der Koordination der Aufgaben nach § 6 wird eine oder werden mehrere Stellen als Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt eingerichtet. Es können eine oder mehrere Stellen gliedkirchenübergreifend mit der Aufgabenwahrnehmung betraut werden.

(2) Die Melde- und Ansprechstelle ist eine dem Schutz Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Die Meldestelle ist verpflichtet, Hinweisen auf täterschützende Strukturen nachzugehen. Sie nimmt ihre Aufgaben selbstständig und bei der Bearbeitung von Meldungen sexualisierter Gewalt, frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.

(3) Der Melde- und Ansprechstelle können unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten des jeweiligen Leitungsorgans oder der jeweiligen Einrichtungsleitung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

Sie

1. berät bei Bedarf die jeweilige für die Leitung zuständige Stelle in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen,
2. unterstützt Leitungsorgane bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht Hinweisen auf täterschützende Strukturen nach,
3. entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit,
4. unterstützt die Leitungsorgane bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes,
5. nimmt Meldungen über sexualisierte Gewalt entgegen und sorgt dafür, dass diese bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden,

6. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter,
7. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden,
8. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet,
9. wirkt mit der Zentralen Anlaufstelle.help der EKD zusammen.

(4) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen aus den privat- und öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 3 unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

§ 8

Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

(1) Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Ansprech- und Meldestelle nach § 7 Absatz 3 Nr. 5 zu melden. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprech- und Meldestelle beraten zu lassen.

(2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere aus dem Seelsorgegeheimnisgesetz, bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 4 Satz 2.

§ 9

Unabhängige Kommission

(1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, richtet die Evangelische Kirche im Rheinland eine Unabhängige Kommission ein, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht. Die Unabhängige Kommission kann gemeinsam mit anderen Gliedkirchen oder gemeinsam mit gliedkirchlichen diakonischen Werken eingerichtet werden.

(2) Die Unabhängige Kommission soll mit mindestens drei Personen besetzt sein, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

§ 10

Unterstützung für Betroffene

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland bietet Personen, die als Minderjährige sexualisierte Gewalt erlebt haben, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. Die Unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge.

(2) Die Unterstützung erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstüt-

zungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.

(3) Die kirchliche oder diakonische Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.

§ 11

Verordnungsermächtigung

Die Kirchenleitung kann Einzelheiten zur Durchführung dieses Kirchengesetzes durch Verordnung regeln, insbesondere:

- a) die Ausgestaltung der Melde- und Ansprechstelle,
- b) die Benennung von Vertrauenspersonen in den Kirchenkreisen und für die Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 12

Inkrafttreten

(1) § 11 dieses Kirchengesetzes tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bad Neuenahr, 15. Januar 2020

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Gemeinsame Pastorale Amt

Vom 15. Januar 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Gemeinsame Pastorale Amt vom 13. Januar 2005 (KABl. S. 107) wird wie folgt geändert:

1. Im Satz 4 der Präambel wird das Wort „ordinierte“ durch das Wort „pastorale“ ersetzt.
2. Im Satz 5 der Präambel wird das Wort „ordinierten“ durch das Wort „pastoralen“ ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 erhält Satz 2 folgenden Wortlaut:
„Die Mitarbeitenden sind mit Aufgaben des Pfarramts aus den Bereichen Verkündigung, Seelsorge, Bildung, Diakonie oder Leitung beauftragt.“
4. § 1 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Neufassung:
„b) Gemeindepädagogische oder diakonische Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit.“
5. § 2 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

„(2) Mitarbeitende in den Bereichen Verkündigung und Seelsorge müssen ordiniert sein. Alle Mitarbeitende müssen Mitglieder der Kirchengemeinde sein.“

6. § 2 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

„(3) Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) dieses Gesetzes können eine Pfarrstelle nicht innehaben.“

7. Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgender Fassung angefügt:

„(4) Das Gemeinsame Pastorale Amt kann nur in Kirchengemeinden eingerichtet werden, in denen mindestens eine Pfarrstelle mit mindestens 50 Prozent Dienstumfang im Gemeinsamen Pastoralen Amt erhalten bleibt. Mindestens die Hälfte der Stellen im Gemeinsamen Pastoralen Amt ist mit Pfarrerinnen oder Pfarrern zu besetzen. Der Gesamtdienstumfang der Mitarbeitendenstellen darf nicht größer sein als der Gesamtdienstumfang der Pfarrstellen.“

8. § 3 Absatz 2 wird nach dem Wort „Kenntnis“ um die Wörter „bei Dienstumfang der Pfarrstelle von weniger als 100 Prozent zur Genehmigung.“ ergänzt.

9. In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Die“ durch das Wort „Ordinierte“ ersetzt.

10. In § 4 Absatz 2 wird ein neuer Satz 3 mit folgender Fassung eingefügt: „Andere Bewerberinnen und Bewerber stellen sich durch Gestaltung eines berufsbezogenen Projekts vor.“ Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

11. Es wird ein neuer § 4a eingefügt:

„§ 4a

Gemeinsames Pastorales Amt im Kirchenkreis

(1) Die Kreissynode kann die Einrichtung eines Gemeinsamen Pastoralen Amtes für den Kirchenkreis beschließen. Das Gemeinsame Pastorale Amt ist in die Kirchenkreis-konzeption aufzunehmen.

(2) Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt im Kirchenkreis sind stimmberechtigte Mitglieder der Kreissynode, sofern diese nach Artikel 99 der Kirchenordnung gebildet wird.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden für die Einrichtung eines Gemeinsamen Pastoralen Amtes im Kirchenkreis sinngemäß Anwendung.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 15. Januar 2020

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland

1536195
Az. 04-21-1

7. Februar 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit Beschluss vom 15. Januar 2020 die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im

Rheinland geändert. Nachstehend werden die Änderungen bekannt gemacht.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 15. Januar 2020

Die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 13. Januar 2006 (KABl. S. 78), zuletzt geändert 12. Januar 2018 (KABl. S. 53), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 14 Anwesenheitspflicht und Beurlaubung“ in „§ 14 Teilnahme“ geändert.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „innerhalb von vier Monaten“ gestrichen und dem Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Die Frist zur Mitteilung wird von der Kirchenleitung festgelegt und den Kirchenkreisen frühzeitig bekannt gegeben.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2 und die Wörter „Im Jahr der Neubildung der Landessynode und“ werden gestrichen und das nachfolgende Wort „nach“ wird durch das Wort „Nach“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 4 wird die Formulierung „EKD“ durch die Wörter „Evangelische Kirche in Deutschland“ ersetzt.

4. In § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 31 Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „und ihrer Stellvertretungen“ gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zuzustellen“ durch die Wörter „zur Verfügung zu stellen“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Für das weitere Verfahren gilt § 31.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „die Vorschläge der Kirchenleitung über die“ durch die Wörter „eine Mitteilung über die vorgeschlagene oder beschlossene“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Arbeitsmaterial

Das Landeskirchenamt sorgt dafür, dass das für die Verhandlungen benötigte Material den Mitgliedern der Landessynode zur Verfügung steht. Alle Unterlagen für die Landessynode werden in der Regel in elektronischer Form bereitgestellt oder übermittelt. Über die Bereitstellung der Unterlagen sind die Synodalen zu informieren.“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Vorbereitungstagung

Tritt die Landessynode nur zu einer ordentlichen Tagung im Jahr zusammen, lädt die Kirchenleitung die Mitglieder der Landessynode zu einer Vorbereitungstagung ein.“

8. In § 8 wird Satz 1 gestrichen und in Satz 2 wird das Wort „Gottesdienst“ durch das Wort „Synodalgottesdienst“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „nehmen“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „ihren Platz an gesonderten Tischen“ durch die Wörter „gesonderte Plätze“ ersetzt.
10. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „mit Zustimmung der Landessynode“ gestrichen und die Wörter „der Landessynode“ durch die Wörter „des Präsidiums“ ersetzt.
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Bei den Berichten der oder des Präses und der Kirchenleitung nach Artikel 139 der Kirchenordnung sowie bei der anschließenden Aussprache über die Berichte übernimmt in der Regel die Superintendentin oder der Superintendent mit der längsten Amtszeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, die Verhandlungsleitung.“
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „im Laufe der Verhandlungen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden das Komma und die Wörter „sofern die Landessynode damit einverstanden ist“ gestrichen.
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Anwesenheitspflicht und Beurlaubung“ wird durch „Teilnahme“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Sitzung“ durch das Wort „Plenarsitzung“ ersetzt, nach dem Wort „schriftlich“ werden die Wörter „oder per E-Mail“ ergänzt und es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Während der Tagung kann das Synodalbüro als Empfänger fungieren.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Bei Nichtteilnahme oder Abwesenheit eines Mitglieds von mehr als 24 Stunden soll die Stellvertretung geladen werden.“
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Kirchenleitung erstattet jährlich bei einer ordentlichen Tagung der Landessynode einen Bericht über ihre Tätigkeit und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „auf Grund der von ihnen anzufordernden Sonderberichte“ gestrichen und die Wörter „in der Regel alle zwei Jahre“ durch die Wörter „zu der letzten ordentlichen Tagung der Wahlperiode“ ersetzt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die von der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität beschlossenen kirchlichen Prüfungsstandards und der Bericht der Kommission nach dem Rechnungsprüfungsgesetz werden mit den Verhandlungsunterlagen vorgelegt und dem Finanzausschuss (VI) zugewiesen.“
14. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „bei jeder Tagung“ gestrichen und es wird folgender Satz 2 angefügt:
„In Ausnahmefällen, insbesondere bei eintägigen Landessynoden, kann von der Bildung von Tagungsausschüssen abgesehen werden.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „nach Möglichkeit“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „in der ersten Sitzung nach ihrer Neubildung“ durch die Wörter „spätestens ein Jahr nach der Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 Satz 3 und 4 sowie Absatz 11 werden aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 12 wird zu Absatz 11.
15. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „soll spätestens am Schluss jeder Sitzung für die folgende bekannt gemacht werden“ durch die Wörter „bekannt gemacht“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „wird“ das Wort „spätestens“ eingefügt.
16. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „zum Schluss“ durch „16 Uhr“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Tritt die Landessynode zu einer eintägigen Tagung zusammen, können Initiativanträge bis spätestens eine Stunde vor Beginn der ersten Plenarsitzung eingereicht werden.“
17. In den §§ 22 Absatz 2, Absatz 4 Sätze 2 und 3, 23 Absatz 1 Sätze 3 und 4, 25 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „oder der Präses“ durch das Wort „Verhandlungsleitung“ ersetzt.
18. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden das Wort „ein“ durch das Wort „eine“ sowie die Wörter „beauftragtes Mitglied der Landessynode“ durch „beauftragte Person“ ersetzt, die Wörter „und Anträge dazu stellen“ gestrichen und es wird folgender Satz angefügt:
„Anträge zum Gegenstand der Beratung können nur von Mitgliedern der Landessynode gestellt werden.“
 - b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 nachstehender Satz 2 angefügt:
„Das berichterstattende Mitglied des Ausschusses muss kein Mitglied der Landessynode sein.“
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „oder dem Präses oder der von ihr oder ihm bestimmten Stelle“ durch „Verhandlungsleitung“ und in Satz 4 die Wörter „den Präsesbericht oder über komplexe Sachverhalte“ durch die Wörter „Berichte und umfassende Vorlagen“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 4 gestrichen sowie in Satz 3 die Wörter „oder dem Präses“ durch das Wort „Verhandlungsleitung“ ersetzt.
19. In § 23 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder dem Präses“ durch das Wort „Verhandlungsleitung“ ersetzt und in Satz 2 werden die Wörter „oder dieser“ gestrichen.
20. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24

Geschäftsordnungsanträge

(1) Jedes Mitglied kann einen Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Redeliste, auf Unterbrechung der Beratung, auf Schluss der Debatte, auf Übertragung der Verhandlungsleitung, auf Überweisung an einen Tagungsausschuss oder auf Abbruch des Wahlverfahrens oder auf Vertagung eines Verhandlungsgegenstands stellen.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit möglich. Sie sind bei der Verhandlungsleitung anzumelden. Bei einem Antrag auf Übertragung der Verhandlungsleitung hat diese die Mitglieder der Landessynode zu fragen, ob der Antrag von 20 weiteren Mitgliedern unterstützt wird.

(3) Die Landessynode entscheidet über einen Geschäftsordnungsantrag nach Zulassung einer Gegenrede, mit der kein zusätzlicher Antrag gestellt werden darf, ohne weitere Aussprache. Bereits angemeldete weitere Geschäftsordnungsanträge zu demselben Gegenstand sind bekannt zu geben (vergleiche Absatz 5). Weder die Antragstellerin oder der Antragsteller noch ein Mitglied, das zu dem Antrag Stellung nimmt, darf dabei die anstehende Sachfrage aufnehmen.

(4) Vor der Abstimmung über Anträge auf Schluss der Redeliste, auf Unterbrechung der Beratung oder auf Schluss der Debatte wird die Redeliste verlesen. Vor der Abstimmung über einen Vertagungsantrag, auf Abbruch des Wahlverfahrens oder über einen Antrag auf Übertragung der Verhandlungsleitung muss die Sitzung unterbrochen werden.

(5) Ist über mehrere Anträge nach Absatz 1 in Bezug auf denselben Verhandlungsgegenstand abzustimmen, so kündigt die Verhandlungsleitung die Reihenfolge vor der Abstimmung an. Vor allen übrigen Anträgen wird über sie in nachstehender Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge auf Vertagung,
- b) Anträge auf Abbruch des Wahlverfahrens,
- c) Anträge auf Überweisung an einen Tagungsausschuss,
- d) Anträge auf Übertragung der Verhandlungsleitung,
- e) Anträge auf Schluss der Debatte,
- f) Anträge auf Unterbrechung der Beratung,
- g) Anträge auf Schluss der Redeliste.

(6) Wird dem Antrag auf Vertagung stattgegeben, so soll der Verhandlungsgegenstand einem oder mehreren Ständigen Synodalausschüssen zugewiesen werden; im letzteren Fall ist der federführende Ausschuss zu bezeichnen.

(7) Wird der Antrag auf Abbruch des Wahlverfahrens angenommen, so ist die Wahl beendet und die Angelegenheit an den Ständigen Nominierungsausschuss zurückgegeben.

(8) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so erhält die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder die Urheberin oder der Urheber eines zur Debatte anstehenden Antrags das Schlusswort.

(9) Wird einem Antrag auf Unterbrechung der Beratung stattgegeben, so wird der Gegenstand der Beratung zu einem späteren Zeitpunkt derselben Tagung erneut zur Beratung und Abstimmung gestellt.“

21. In § 25 Absatz 2 werden die Wörter „oder dem Präses“ durch das Wort „Verhandlungsleitung“ ersetzt.

22. § 27 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „und ihre Stellvertretungen“ gestrichen.
- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „in erster Lesung“ eingefügt.
- c) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In zweiter Lesung ist eine einzelne Abstimmung über jeden Artikel nicht erforderlich, sofern kein Mitglied Widerspruch dagegen erhebt.“

23. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird hinter dem Wort „Landessynode“ das Wort „spätestens“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und ihrer Stellvertretung“ sowie in den Sätzen 2, 3 und 4 die Wörter „stimmberechtigten“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ergänzungen der Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitungen können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Drucksache „Wahlen“ gemacht werden. Die Vorschläge sind schriftlich oder per E-Mail an die oder den Präses zu richten. Später eingehende Ergänzungsvorschläge werden nicht berücksichtigt. Sofern die vorgeschlagene Person das Auswahlverfahren vollständig durchlaufen hat und für eine Wahl zur Verfügung steht, ergänzt der Nominierungsausschuss die Wahlvorschläge. Ansonsten teilt der Nominierungsausschuss der vorschlagenden Person mit, dass eine Ergänzung nicht in Betracht kommt.“

- d) Absatz 4 wird zu Absatz 5 und in Satz 1 wird vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „nebenamtlichen“ eingefügt und die Wörter „ihrer Stellvertretungen“ durch die Wörter „der Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse“ ersetzt.

24. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „und ihre Stellvertretungen“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Vor den ersten beiden Wahlgängen können Wahlvorschläge gemacht werden, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei der Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung sind Ergänzungen zu den Wahlvorschlägen des Nominierungsausschusses nur vor dem ersten Wahlgang möglich und nur zulässig, wenn die Vorgeschlagenen an dem vorausgegangenen Auswahlverfahren vollständig teilgenommen haben.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und in Satz 1 werden das Komma und die Wörter „zu dem neue Wahlvorschläge gemacht werden können“ gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

25. § 33 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Beschlüsse der Landessynode und die von der oder dem Präses festgestellte Niederschrift werden unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zugänglich gemacht.“

26. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Feststellung der Verhandlungsniederschriften wird der oder dem Präses übertragen.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

27. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Mitglieder der Landessynode“ sowie die Wörter „von der Landessynode festgesetzten“ gestrichen. Nach den Wörtern „Lohnausfälle der Mitglieder“ werden die Wörter „der Landessynode“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Höhe der übernahmefähigen Fahrtkosten sowie des Tagegelds richten sich nach dem landeskirchlichen Reisekostenrecht.“

28. In § 39 Absatz 2 werden nach dem Wort „Kirchenordnung“ die Wörter „oder dem Verfahrensgesetz“ eingefügt.

§ 2

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Bad Neuenahr, 15. Januar 2020

Evangelische Kirche im Rheinland
 Die Kirchenleitung

(Siegel) Rekowski Dr. Weusmann

Änderung der Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen

1536210
 Az. 04-21-50

Düsseldorf, 7. Februar 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit Beschluss vom 15. Januar 2020 die Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen geändert. Nachstehend werden die Änderungen bekannt gemacht.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen

Vom 15. Januar 2020

Die Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 89) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Neubildung

Alle Ständigen Synodalausschüsse werden spätestens ein Jahr nach der Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl neu gebildet. Bis zur Neubildung bestehen die bisherigen Synodalausschüsse fort.“

§ 2

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Bad Neuenahr, 15. Januar 2020

Evangelische Kirche im Rheinland
 Die Kirchenleitung

(Siegel) Rekowski Dr. Weusmann

Aufhebung der Verordnung über die Erprobung des Entwurfs der Agende Taufbuch der Union Evangelischer Kirchen und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Taufagendenerprobungs- Verordnung – TaufAEVo) vom 21. Juni 2018

1536800
 Az. 21-0:0006

Düsseldorf, 15. November 2019

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in ihrer Sitzung am 15. November 2019 Folgendes beschlossen:

Auf Grund von § 4 des Kirchengesetzes über die Einführung des Taufbuches der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Januar 2001 (KABl. S. 76) wird die Verordnung über die Erprobung des Entwurfs der Agende Taufbuch der Union Evangelischer Kirchen und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche (Taufagendenerprobungs-Verordnung – TaufAEVo) vom 21. Juni 2018 (KABl. S. 169) aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – AG.VwGG.EKD)

Vom 15. Januar 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 165 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – AG.VwGG.EKD) vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 173), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 71), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 3 Satz 3 lit. c) werden die Wörter „das Kollegium“ durch die Wörter „die zuständige Abteilung“ ersetzt.
2. § 4 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 15. Januar 2020

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

Kirchengesetz zur Regelung des Mitarbeitervertretungsrechts

Vom 16. Januar 2020

Die Landsynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Zweiten Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AG.MVG-EKD)

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Zweiten Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AG.MVG-EKD) vom 16. Januar 2015, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016, wird aufgehoben.

Artikel 2

Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen – AG.MVG-EKD)

Vom 16. Januar 2020

§ 1

(zu § 2 Absatz 2)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind nicht Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen oder als Lehrende an Hochschulen und Fachhochschulen in kirchlicher Trägerschaft tätig sind.

§ 2

(zu § 3 Absatz 1)

Werden durch Vereinbarung oder Satzung nach dem Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) Einrichtungen zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben gebildet, gelten diese als Dienststellen im Sinne von § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 3

(zu § 31 Absatz 3)

Für Personen, die gemäß § 31 Absatz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD an einer Mitarbeiterversammlung teilnehmen, gilt § 25 Absatz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD entsprechend.

§ 4

(zu § 36a Absatz 2)

(1) Gemeinsame Einigungsstellen können für eine konkrete Regelungsstreitigkeit gebildet werden. Die Bestellung der nach § 36a Absatz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD zu bestellenden Mitglieder erfolgt durch Vereinbarung der betroffenen Mitarbeitervertretungen und Dienststellenleitungen. Im Übrigen gilt § 36a Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD entsprechend. Werden gemeinsame ständige Einigungsstellen gebildet, gelten ergänzend zu § 36a Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD die Absätze 2 bis 7.

(2) Eine ständige gemeinsame Einigungsstelle wird auf der Grundlage von inhaltsgleichen Dienstvereinbarungen in den beteiligten Dienststellen gebildet.

(3) Weitere Dienststellen können sich einer ständigen gemeinsamen Einigungsstelle auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung anschließen.

(4) Eine Dienststelle scheidet unter Einhaltung der in § 36 Absatz 5 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD vorgesehenen Kündigungsfrist aus der gemeinsamen Einigungsstelle aus, wenn dies die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung verlangt.

(5) Die gemeinsame Einigungsstelle besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei ständigen beisitzenden Mitgliedern und ihren Stellvertretungen, die als ständige Mitglieder für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretungen bestellt werden. Die beteiligten Mitarbeitervertretungen und Dienststellenleitungen bestellen gemeinsam die oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung durch inhaltsgleiche Beschlüsse. Die beteiligten Dienststellenleitungen und Mitarbeitervertretungen bestellen jeweils eines der beiden ständigen beisitzenden Mitglieder und die jeweiligen Stellvertretungen. Das jeweils zweite beisitzende Mitglied wird für die konkrete Regelungsstreitigkeit jeweils von der betroffenen Mitarbeitervertretung oder gemeinsam von den betroffenen Mitarbeitervertretungen und der betroffenen Dienststellenleitung oder gemeinsam von den betroffenen Dienststellenleitungen bestellt und soll der betroffenen Dienststelle oder einer der betroffenen Dienststellen angehören.

(6) Endet die Amtszeit eines ständigen Mitglieds der Einigungsstelle vorzeitig, bestellen die beteiligten Mitarbeitervertretungen und Dienststellenleitungen durch inhaltsgleiche Beschlüsse entsprechend Absatz 5 Satz 2 und 3 eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit. Die Amtszeit eines ständigen Mitglieds der Einigungsstelle endet vorzeitig, wenn die beteiligten Dienststellenleitungen

und Mitarbeitervertretungen durch inhaltsgleiche Beschlüsse entsprechend Absatz 5 Sätze 2 und 3 eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit bestellen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Stellvertretungen entsprechend.

(7) Die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung beantragt die Verhandlung der Regelungsstreitigkeit bei der oder dem Vorsitzenden. Diese oder dieser, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, setzt einen zeitnahen Verhandlungstermin fest.

(8) Die Kosten für das Tätigwerden der Einigungsstelle in einer Regelungsstreitigkeit trägt die betroffene Dienststelle. Für die Entschädigung der Mitglieder der Einigungsstelle gilt die vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung getroffene Regelung, soweit die Kirchenleitung nicht durch Ausführungsverordnung eine eigene Regelung getroffen hat.

§ 5 (zu § 42 Buchstabe c)

Gemäß § 64 Absatz 1 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD wird folgende Regelung beibehalten:

„c) Eingruppierung; Zuordnung zu den Stufen einer Entgelttabelle sowie Verlängerung oder Verkürzung von Stufenlaufzeiten, soweit dies in der für das Arbeitsverhältnis geltenden Arbeitsrechtsregelung vorgesehen ist.“

§ 6 (zu §§ 54 und 55)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 55 Buchstaben a) bis c) und e) Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet.

(2) Der Gesamtausschuss besteht aus 15 Mitgliedern. Sie werden von einer Wahlversammlung gewählt. Den Mitgliedern ist die notwendige Dienstbefreiung für die Ausübung des Mandats ohne Minderung ihrer Bezüge zu gewähren.

Die Dienststellen erhalten auf Antrag einen finanziellen Ausgleich, der die durch die notwendige Dienstbefreiung entfallende Arbeitsleistung umfasst, sofern die Mitglieder des Gesamtausschusses nicht aus anderen Gründen freigestellt sind. Dabei werden für die Kostenerstattung je Mitglied maximal zehn Arbeitstage, bei der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden maximal 20 Arbeitstage jährlich als notwendige Dienstbefreiung nach Satz 4 berücksichtigt.

Der Gesamtausschuss kann weitere Mitglieder von Mitarbeitervertretungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) In die Wahlversammlung entsendet jede regionale Mitarbeitervertreterversammlung nach Absatz 6 so viele Mitglieder, wie sie Kirchenkreise umfasst.

(4) Der Gesamtausschuss wird jeweils bis zum 30. September des Jahres gebildet, in dem die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.

(5) Die durch die Wahrnehmung der Aufgaben des Gesamtausschusses erforderlichen Kosten werden von der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. jeweils zur Hälfte getragen.

(6) Bei der Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches sowie der Förderung der Fortbildung wird der Gesamtausschuss von regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen unterstützt. Der räumliche Bereich einer regionalen Mitarbeitervertreterversammlung umfasst das Gebiet

eines oder mehrerer Kirchenkreise. Die Mitarbeitervertretungen kirchlicher und diakonischer Einrichtungen entsenden jeweils ein Mitglied zu den regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen.

(7) Für den Gesamtausschuss und die regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sinngemäß.

(8) Das Wahlverfahren sowie weitere Einzelheiten zur Anwendung und Ergänzung der Absätze 1 bis 7 werden von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. durch eine Ausführungsverordnung geregelt.

§ 7 (zu § 56 und § 58 Absatz 5)

(1) Zu gerichtlichen Entscheidungen in erster Instanz wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. eine Gemeinsame Schlichtungsstelle gebildet, die aus mindestens zwei Kammern mit je drei Mitgliedern besteht, von denen je eines den Vorsitz führt.

Soweit in dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland Regelungen über das Kirchengesetz in erster Instanz getroffen sind, gelten diese für die Gemeinsame Schlichtungsstelle.

Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer muss einer Dienststellenleitung im Sinne des § 4 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD angehören, die andere Beisitzerin oder der andere Beisitzer muss gemäß § 10 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD in die Mitarbeitervertretung wählbar sein.

Die Landessynode bestimmt die Zahl der Kammern und wählt die Mitglieder.

Für jedes Mitglied sind mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter während der Amtszeit aus, so ist auf der nächsten Tagung der Landessynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.

(2) Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. eine Ordnung für die Gemeinsame Schlichtungsstelle erlassen, in der neben Regelungen über die Verhandlung der Schlichtungsstelle, die Kosten und die Entschädigung auch eine Regelung über die Zuständigkeit der Kammern enthalten ist.

§ 8 (zu § 61 Absatz 9)

Unbeschadet der Regelung von § 61 Absatz 9 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD kann das Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. nach Maßgabe seiner Satzung von seinen privatrechtlich organisierten Mitgliedern einen Ausgleich für Kosten geltend machen, die durch die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle entstanden sind.

Artikel 3 Inkrafttreten

Das Kirchengesetz tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Bad Neuenahr, 16. Januar 2020

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod (Beihilfegesetz)

Vom 15. Januar 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod (Beihilfegesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 71) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3

In der Rechtsverordnung nach § 2 kann auch die Gewährung einer pauschalen Beihilfe durch einen anteiligen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung oder zum Beitrag in einer privaten Krankenversicherung bei Versicherung in einem entsprechenden Umfang vorgesehen und geregelt werden, wie sich ein solcher Beitragszuschuss oder ein von einer anderen Stelle gewährter Zuschuss auf die Bemessung der Beihilfe auswirkt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 15. Januar 2020

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)

Vom 15. Januar 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) vom 12. Januar 2017 (KABl. S. 121), zuletzt geändert am 9. Januar 2019 (KABl. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„Satz 3 gilt für die Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10 nach der Bundesbesoldungsordnung A (Erhöhungsbeträge), die

Ephoralzulage nach § 8 Absatz 4, nicht aber in den Fällen nach der Anlage, Abschnitt I, Sätze 4 und 5, die Zulage nach § 8 Absatz 5, die Zulage nach der Verordnung über die Gewährung von Zulagen an die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 14. Januar 2011, die Zulage nach der Verordnung über die Gewährung von Zulagen an Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie an Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen vom 14. Januar 2011, die Amtszulage nach der Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst vom 30. Mai 1997 und die Zulage nach § 13 Absatz 1 entsprechend.“

b) In Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Bei der Berechnung der Erfahrungszeiten werden bei Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland zu den Dienstzeiten im Sinne von § 27 Absatz 1 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz 24 Monate hinzuaddiert.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Sätze 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:

„In der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten Vikarinnen und Vikare einen Grundbetrag entsprechend den Bestimmungen der Anlage VIII zu § 61 des Bundesbesoldungsgesetzes zum Anwärtergrundbetrag für die Laufbahn des höheren Dienstes. Der Bemessungssatz gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung. Die §§ 62 und 66 des Bundesbesoldungsgesetzes finden keine Anwendung.“

b) Absatz 4 Sätze 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:

„Zu den Bestandteilen und zur Höhe der Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter in der Evangelischen Kirche im Rheinland gilt das Recht des Bundes mit Ausnahme der §§ 62 und 66 des Bundesbesoldungsgesetzes. Der Bemessungssatz gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 2 bis 4 finden für eine Entgeltumwandlung nach Absatz 2 auch auf Lehrkräfte Anwendung, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „in der Evangelischen Kirche im Rheinland jedoch nur bis zur Höhe der nächstniedrigen Besoldungsgruppe“ gestrichen.

b) In Absatz 7 Satz 2 wird hinter dem Wort „von“ statt der Bezeichnung „§ 2 Absatz 2“ die Bezeichnung „§ 2 Absätze 2 und 3“ eingefügt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Zusätzlich zum Grundgehalt wird eine ergänzende ruhegehaltfähige Systemzulage allen Mitarbeitenden im Sinne von § 1 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD gewährt.

Durch die Systemzulage wird gewährleistet, dass das Grundgehalt einschließlich der Erhöhungsbeträge gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 nach der ab dem 1. April 2020 geltenden Rechtslage in jeder Besoldungsgruppe und Stufe

mindestens demjenigen Betrag entspricht, der sich nach der bis zum 31. März 2020 geltenden Rechtslage aus dem Grundgehalt zuzüglich Strukturzulage in der entsprechenden Besoldungsgruppe und der Erfahrungsstufe auf Grund der Erfahrungszeiten ergibt.

Satz 2 gilt für die Bemessung des Familienzuschlags entsprechend.

Bei der Festsetzung der Systemzulage sind künftige Änderungen auf Grund von allgemeinen Besoldungserhöhungen nach der bis zum 31. März 2020 geltenden Rechtslage zu berücksichtigen.

Sie verringert sich, soweit sich durch eine Änderung des Bemessungssatzes gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD der Unterschiedsbetrag nach den Sätzen 1 bis 3 vermindert.

Zulagen in Höhe des vollen Unterschiedsbetrags zu einer höheren Besoldungsgruppe sowie die Ephoralzulagen werden in Hinblick auf die Sätze 1 bis 5 so behandelt, als seien sie Bestandteil des Grundgehalts.

Werden Zulagen gemäß § 15 Absätze 3, 6 und 7 nur mit einem Anteil des vollen Unterschiedsbetrags zu einer höheren Besoldungsgruppe gewährt, werden diese Zulagen für die Bemessung der Systemzulage nur mit diesem Anteil berücksichtigt.

Bei der Festsetzung der Systemzulage findet § 6 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes Anwendung.

Die Sätze 1 bis 8 gelten nur in der Evangelischen Kirche im Rheinland.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„§ 15
(zu §§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4, 23 Absatz 3 Nr. 3,
26 BVG-EKD)
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge“

- b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind mit den Faktoren entsprechend § 5 Absatz 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LBeamtVG NRW) zu vervielfältigen. In der Evangelischen Kirche im Rheinland ist die Geltung von Satz 1 an den Bemessungssatz von 95 Prozent gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 gebunden.“

- c) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Enthält das staatliche Besoldungsrecht für eine Zulage nach § 8 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 eine besondere Regelung der Ruhegehaltfähigkeit dieser Zulage, findet statt des Absatzes 3 diese Regelung entsprechend Anwendung.“

- d) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Die Absätze 3 bis 8 gelten in der Evangelischen Kirche im Rheinland entsprechend, wenn eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter eine besonders herausgehobene Funktion wahrgenommen hat, die bei einer Pfarrerin oder einem Pfarrer zur Anwendung der Absätze 3 bis 8 führen würde, und der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluss an die Zahlung der Zulage eintritt. Maßgeblich ist in den Fällen nach Satz 1 der Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen, die die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unter Berücksichtigung der Zulage erhalten hat, und den Dienstbezügen, die sie oder er nach § 8 Absatz 7 erhalten hätte. § 5 Absatz 5 des

Beamtenversorgungsgesetzes findet in diesen Fällen keine Anwendung.“

7. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 1 durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte werden nach den bisher erzielten Erfahrungszeiten in die sich nach diesen Erfahrungszeiten ergebenden Stufen gemäß § 27 Bundesbesoldungsgesetz übergeleitet. Dabei findet § 2 Absatz 3 Satz 3 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD entsprechend Anwendung.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

8. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

**„§ 26
Ausgleichszulage**

(1) Ergibt sich auf Grund der zum 1. April 2020 vorgenommenen Änderungen dieses Gesetzes am 1. April 2020 im Vergleich der bisher bezogenen Bezüge zu den künftig gewährten Bezügen nach der Berechnung in Absatz 2 und unter Berücksichtigung der Systemzulage gemäß § 12 ein geringerer Betrag, so wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags gewährt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig und nimmt an allgemeinen Besoldungserhöhungen teil. Sie verringert sich soweit und solange sich durch eine Änderung des Grundgehalts gemäß § 11, durch eine Beförderung, die Gewährung einer Zulage oder durch Änderungen des Bemessungssatzes gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 der Unterschiedsbetrag nach Absatz 2 vermindert oder sich kein Unterschiedsbetrag mehr ergibt.“

- b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

(2) Zur Bemessung der Ausgleichszulage sind die konkret sich ergebenden Bezüge nach den anzuwendenden Gehaltstabellen unter Berücksichtigung des für den jeweiligen Besoldungsteils geltenden Bemessungssatzes einschließlich des Familienzuschlags und der Strukturzulagen sowie der Erhöhungsbeträge gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 und der Systemzulage nach § 12 zu vergleichen. Zu berücksichtigen sind weiterhin sämtliche Änderungen, die sich durch weitere generelle Regelungen ergeben.“

9. Abschnitt I der Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Skribae erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des hälftigen Unterschiedsbetrags zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweiligen Stufe.“

- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. April 2020 in Kraft.

Bad Neuenahr, 16. Januar 2020

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

**Kirchengesetz
zur Änderung der Notverordnung über
die Errichtung einer gemeinsamen
Versorgungskasse für Pfarrer und
Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche
im Rheinland, der Evangelischen Kirche von
Westfalen und der Lippischen Landeskirche
und der Notverordnung über die Errichtung
einer Zusatzversorgungskasse der
Evangelischen Kirche von Westfalen und der
Evangelischen Kirche im Rheinland
(Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen)**

Vom 16. Januar 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Notverordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7. und 10. Oktober 1971 (KABl. S. 10) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Versorgungskasse soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zusammenarbeiten. Beide regeln ihre Zusammenarbeit in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. Soweit die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen willens und in der Lage ist, eine von der Versorgungskasse benötigte Leistung (Gegenstand, Dienstleistung oder Personal) gegen Kostenerstattung zu erbringen, ist die Versorgungskasse verpflichtet, diese Leistung von der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zu beziehen.“

2. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6.

Artikel 2

Die Notverordnung über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1954 (KABl. S. 59), geändert durch die Notverordnung (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen) vom 15. Februar 1957 (KABl. S. 43), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eine gemeinsame Zusatzversorgungskasse für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung“ durch die Wörter „eine gemeinsame Zusatzversorgungskasse für eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Zusatzversorgungskasse soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zusammenarbeiten. Beide regeln ihre Zusammenarbeit in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. Soweit die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der

Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche willens und in der Lage ist, eine von der Zusatzversorgungskasse benötigte Leistung (Gegenstand, Dienstleistung oder Personal) gegen Kostenerstattung zu erbringen, ist die Zusatzversorgungskasse verpflichtet, diese Leistung von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu beziehen.“

2. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

In Ergänzung der §§ 1 bis 5 kann die Kasse auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und -beamten) eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung in Form der freiwilligen Versicherung gewähren. Diese Mitarbeiter sind bei der Kasse nicht versicherungspflichtig. Das Nähere bestimmt die Satzung.“

3. Die bisherigen §§ 6 bis 9 werden die §§ 7 bis 10.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2020 in Kraft, Artikel 1 jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Kirchengesetze der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, Artikel 2 nicht vor Inkrafttreten eines gleichen Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Bad Neuenahr, 16. Januar 2020

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur
Ausführung und Ergänzung des
Kirchengesetzes zur Regelung der
Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und
Pfarrer in der Evangelischen Kirche in
Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.
EKD – AG.PfdG.EKD) und des
Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über
die Kirchenbeamtinnen und
Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche
in Deutschland (Ausführungsgesetz zum
KBG.EKD – AG.KBG.EKD)**

Vom 16. Januar 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in

Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD) vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 132), zuletzt geändert am 10. Januar 2019 (KABl. S. 77), wird wie folgt geändert:

Nach § 24 wird folgender neuer § 25 angefügt:

„§ 25

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsverordnungen zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland und zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

Das Kollegium des Landeskirchenamtes wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland, zu diesem Kirchengesetz und den jeweils dazu ergangenen Ausführungsverordnungen zu erlassen.“

Artikel 2

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD) vom 11. Januar 2007 (KABl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 14. September 2018 (KABl. S. 314), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsverordnungen zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland und zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

Das Kollegium des Landeskirchenamtes wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland, zu diesem Kirchengesetz und den jeweils dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.“

2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Bad Neuenahr, 16. Januar 2020

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

Kirchengesetz über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrvertretungsgesetz – PfvG)

Vom 15. Januar 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 128 Absatz 3 Buchstabe a) der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche verbindet kirchenleitende Organe mit allen Ordinierten und Nichtordinierten zu einer Dienstgemeinschaft.

(2) Zur Wahrnehmung der Interessen der Pfarrerinnen und Pfarrer an der rechtlichen Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse und an den sie betreffenden Personalangelegenheiten wird eine Pfarrvertretung gebildet.

(3) Die Bildung und die Arbeit der Pfarrvertretung sind Ausdruck der vertrauensvollen Zusammenarbeit im Rahmen der Dienstgemeinschaft.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer haben nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf Begleitung durch die Pfarrvertretung in allen dienstlichen Belangen. Sie haben Anspruch auf Informationen aus der Arbeit der Pfarrvertretung durch die Wahl- und Kontaktpersonen.

§ 2

(1) Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen wählen die wahlberechtigten Pfarrerinnen und Pfarrer die Wahl- und Kontaktpersonen. Aus der Mitte des Konvents der Wahl- und Kontaktpersonen wählen diese die Pfarrvertretung.

(2) Die Wahl- und Kontaktpersonen und die Mitglieder der Pfarrvertretung führen ihr Amt in Ausübung des Pfarrdienstes aus. Sie haben Anspruch auf Schutz und Fürsorge für alle Beeinträchtigungen, die ihnen aus diesem Amt entstehen.

Abschnitt II

Wahl- und Kontaktpersonen

§ 3

(1) Die Wahl- und Kontaktpersonen wählen aus ihrer Mitte die Pfarrvertretung.

(2) Die Wahl- und Kontaktpersonen werden von der Pfarrvertretung mindestens einmal jährlich einberufen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, an diesen Konventen der Wahl- und Kontaktpersonen teilzunehmen.

(3) Die Wahl- und Kontaktpersonen sind verantwortlich für den Informationsaustausch zwischen der Pfarrvertretung und den Wahlberechtigten.

§ 4

Die turnusmäßige Wahl der Wahl- und Kontaktpersonen wird von der Kirchenleitung im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Hinweise, Termine, Fristen und Regelungen erhalten.

§ 5

Wahlberechtigt bei der Wahl der Wahl- und Kontaktpersonen sind:

1. Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen,
2. Verwalterinnen und Verwalter von Pfarrstellen,
3. Pfarrerinnen und Pfarrer, denen ein nicht stellengebundener Auftrag im Sinne des § 25 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD erteilt wurde,
4. Inhaberinnen und Inhaber einer Pfarrstelle mit besonderem Auftrag (mbA-Stelle),

5. Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand,
6. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst,
7. Pfarrerinnen und Pfarrer, die als theologische Dezernentinnen oder Dezernenten im Landeskirchenamt oder in einer Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter berufen worden sind.

§ 6

(1) Als Wahl- und Kontaktperson wählbar sind alle Inhaberinnen und Inhaber sowie Verwalterinnen und Verwalter von Pfarrstellen.

(2) Nicht wählbar sind:

1. theologische Mitglieder der Landessynode,
2. Theologinnen und Theologen als Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der landessynodalen Ausschüsse,
3. Pfarrerinnen und Pfarrer, die als theologische Dezernentinnen oder Dezernenten im Landeskirchenamt oder in einer Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Kirchenbeamtin oder als Kirchenbeamter berufen worden sind,
4. Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen in der Leitung landeskirchlicher Einrichtungen,
5. theologische Mitglieder der Kreissynodalvorstände sowie die stellvertretenden theologischen Mitglieder der Kreissynodalvorstände.

§ 7

(1) Die Wahl- und Kontaktpersonen werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit aller Wahl- und Kontaktpersonen beginnt mit deren erster Zusammenkunft nach der Wahl. Sie endet mit der ersten Zusammenkunft nach einer Neuwahl der Wahl- und Kontaktpersonen.

(2) Die Amtszeit der Wahl- und Kontaktpersonen endet vorzeitig, wenn sie

1. länger als sechs Monate von ihrem Dienst beurlaubt sind oder ihnen die Ausübung des Dienstes für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten untersagt ist,
2. den Dienst im Kirchenkreis oder den Dienst gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 beenden,
3. das Amt niederlegen,
4. nicht mehr die Voraussetzungen der Wählbarkeit besitzen.

(3) Ist eine Wahl- und Kontaktperson über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten hinaus an der Ausübung des Amtes gehindert oder endet die Amtszeit der Wahl- und Kontaktperson vorzeitig und beträgt die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl mehr als drei Monate, wird aus der Mitte des Pfarrkonvents bzw. des Konvents nach § 8 Absatz 1 Satz 3 eine nach § 5 wählbare Pfarrerin oder ein Pfarrer als Vertreterin oder als Vertreter für die Dauer der Verhinderung der Wahl- und Kontaktperson gewählt.

(4) Den nach § 5 wahlberechtigten Pfarrerinnen und Pfarrern ist mindestens eine Woche vor dem Pfarrkonvent, der die Wahl durchführt, mitzuteilen, dass die Wahl einer Vertretung beabsichtigt ist. Die Wahlvorschläge erfolgen aus der Mitte des Pfarrkonvents. Die Wahl wird nach § 6 des Verfahrensgesetzes vorgenommen. Der Pfarrkonvent kann weitere Einzelheiten zur Durchführung des Wahlverfahrens mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden nach § 5 Wahlberechtigten beschließen.

§ 8

(1) Die Wahlberechtigten, mit Ausnahme der Wahlberechtigten gemäß Satz 3, wählen im jeweiligen Kirchenkreis, in dem sie zum Dienst verpflichtet sind, in einem Wahlkonvent aus ihrer Mitte eine gemäß § 6 wählbare Wahl- und Kontaktperson.

Soweit für Wahlberechtigte kein Dienstsitz bestimmt ist, wählen sie im Kirchenkreis ihres Wohnsitzes.

Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen landeskirchlicher Ämter, Werke und Einrichtungen sowie Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bedienstet sind, wählen in einem eigens für sie zu bildenden Konvent eine Wahl- und Kontaktperson.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Wahl- und Kontaktperson wird für jeden Kirchenkreis ein Wahlausschuss gebildet.

(3) Die wahlberechtigten Mitglieder des Pfarrkonvents benennen drei Mitglieder als Wahlausschuss für ihren Kirchenkreis.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent veranlasst, dass der Wahlausschuss von seinem dienstältesten Mitglied einberufen wird. Unter der Leitung der Einberuferin oder des Einberufers wird die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gewählt.

(5) Der Konvent gemäß Absatz 1 Satz 3 wird von einer Dezernentin oder einem Dezernenten der Abteilung 2 des Landeskirchenamtes einberufen. Diese oder dieser nimmt die Aufgabe gemäß Absatz 4 wahr. Die Absätze 2 und 3 sowie §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 9

Der Wahlausschuss sammelt die Wahlvorschläge und prüft, ob die Wahlvorschläge dem geltenden Recht entsprechen. Er hat zunächst dahin zu wirken, dass etwaige Mängel der Wahlvorschläge behoben werden, sodann stellt er die ordnungsgemäß zustande gekommenen Wahlvorschläge zu einem Wahlvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf.

§ 10

(1) Der Wahlausschuss erstellt mit Hilfe der Superintendentur ein Verzeichnis der Wahlberechtigten.

(2) Zu dem Wahlkonvent gemäß § 8 Absatz 1 lädt die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses alle Wahlberechtigten ein. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 6 Verfahrensgesetz.

(3) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Sie ist unverzüglich der Kirchenleitung über die Superintendentur zuzuleiten.

(4) Endet die Amtszeit einer Wahl- und Kontaktperson vorzeitig, erfolgt eine Nachwahl nach den Bestimmungen der §§ 5 ff.

Abschnitt III

Wahl der Pfarrvertretung

§ 11

(1) Unverzüglich nach Feststellung der Wahlergebnisse der Wahlen der Wahl- und Kontaktpersonen teilt die Kirchenleitung der Pfarrvertretung die Namen der gewählten Wahl- und Kontaktpersonen mit.

(2) Die Pfarrvertretung beruft innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen nach der Feststellung nach Absatz 1 die Wahl- und Kontaktpersonen zu einem Wahlkonvent zur Pfarrvertretung ein. Der Wahlkonvent wählt die Wahlleitung aus seiner Mitte.

(3) Die Wahl- und Kontaktpersonen wählen aus ihrer Mitte zunächst die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Pfarrvertretung, sodann die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden und darauf fünf weitere Mitglieder der Pfarrvertretung.

(4) Die Wahl erfolgt gemäß § 6 des Verfahrensgesetzes.

(5) Bei der Wahl sollen regionale Aspekte und die Geschlechtergerechtigkeit berücksichtigt werden.

§ 12

(1) Die Mitglieder der Pfarrvertretung werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Scheidet ein Mitglied der Pfarrvertretung vorzeitig aus, führt die nächste Versammlung der Wahl- und Kontaktpersonen eine Nachwahl durch.

(3) Die Nachwahl erfolgt jeweils für die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Person.

§ 13

Nach dem ersten Zusammentreten der Pfarrvertretung gibt die Kirchenleitung die Zusammensetzung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt. Dies gilt entsprechend bei einer Nachwahl zur Pfarrvertretung.

Abschnitt IV

Aufgaben und Recht der Pfarrvertretung

§ 14

Die Weitergabe von Informationen und Mitteilungen der Pfarrvertretung kann über die Verteiler der kreiskirchlichen Verwaltungen erfolgen.

§ 15

(1) Die Pfarrvertretung kann sich im Einvernehmen mit der Kirchenleitung eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die durch die Tätigkeit der Pfarrvertretung entstehenden notwendigen Kosten trägt die Landeskirche nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts.

(3) Die oder der Vorsitzende der Pfarrvertretung ist von den übertragenen pfarramtlichen Aufgaben im notwendigen Umfang zu entlasten. Auf Vorschlag der Pfarrvertretung ist die Entlastung einem anderen Mitglied der Pfarrvertretung einzuräumen.

(4) Die zur Ausübung des Amtes als Mitglied der Pfarrvertretung erforderlichen Reisen sind Dienstreisen. Sie bedürfen der Genehmigung der oder des Vorsitzenden.

(5) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende haben eine generelle Dienstreisegenehmigung für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 16

Die Pfarrvertretung hat das Recht, sich in allgemeinen Fragen, die den Dienst und die rechtliche Stellung der Theologinnen und Theologen betreffen, mit Anträgen an die Kirchenleitung zu wenden.

§ 17

(1) Die Kirchenleitung beteiligt die Pfarrvertretung bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen, die die Dienstverhältnisse der Theologinnen und Theologen betreffen. Die Zuständigkeit anderer Gremien bleibt unberührt.

(2) Die Pfarrvertretung kann bei der Kirchenleitung Regelungen anregen. Die Pfarrvertretung kann bei der Kirchenleitung um eine Erörterungstermin bitten.

§ 18

(1) Die Pfarrvertretung wirkt auf Antrag der betroffenen Person bei folgenden Personalangelegenheiten mit:

1. Durchführung von Verfahren der betrieblichen Eingliederung,
2. Versetzungen,
3. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag,
4. ordentliche Kündigung des Angestelltenverhältnisses, die Beteiligung der Mitarbeitervertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz bleibt davon unberührt;
5. Entlassung ohne Antrag oder Ausscheiden aus dem Dienst.

(2) In Disziplinarverfahren, Lehrbeanstandungsverfahren und bei außerordentlichen Kündigungen von Angestelltenverhältnissen wirkt die Pfarrvertretung nicht mit.

(3) Erhebt die Pfarrvertretung in einer in Absatz 1 genannten Personalangelegenheit Einwendungen, so hat die Kirchenleitung die beabsichtigte Maßnahme mit der Pfarrvertretung auf deren Verlangen mit dem Ziel einer Verständigung mündlich zu erörtern. Die Kirchenleitung hat über dieses Gespräch ein Protokoll zu führen.

(4) Kommt keine Einigung zustande, ist der Pfarrvertretung eine angemessene Frist zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Diese ist zusammen mit dem Protokoll gemäß Absatz 3 Satz 2 der Kirchenleitung für deren Beratung vorzulegen. Die Kirchenleitung beschließt in eigener Verantwortung und gibt der Pfarrvertretung die Entscheidung unter Angabe der Gründe bekannt.

§ 19

(1) In Angelegenheiten, die die dienstliche Stellung einzelner Personen oder ihrer sozialen Belange erheblich berühren oder über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, gibt die Pfarrvertretung auf Antrag der oder des Betroffenen oder der Kirchenleitung eine Stellungnahme ab.

(2) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer hat das Recht, auch ein Mitglied der Pfarrvertretung zu Dienst- oder Personalgesprächen hinzuzuziehen. Dies gilt auch für Gespräche zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern und den jeweils zuständigen Leitungsorganen, sofern Angelegenheiten des Dienstes Gegenstand des Gesprächs sind.

(3) Regelungen im Hinblick auf andere Gesprächsgattungen, wie z. B. das 10-Jahres-Gespräch oder die Mitarbeitendengespräche, bleiben von der Regelung des Absatzes 2 unberührt. Das Recht der die Dienstaufsicht führenden Personen, dienstliche Gespräche ohne Hinzuziehung Dritter zu führen, bleibt von Absatz 2 ebenfalls unberührt.

Abschnitt V**Schwerbehindertenvertretung****§ 20**

(1) Für schwerbehinderte Pfarrerrinnen und Pfarrer nach dem neunten Buch des Sozialgesetzbuchs wird eine Schwerbehindertenvertretung eingerichtet.

(2) Das Nähere zum Verfahren und zur Durchführung regelt die Kirchenleitung durch Ausführungsverordnung.

Abschnitt VI**Schlussvorschriften****§ 21**

Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 22

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrvertretungsgesetz – PfvG) vom 16. Januar 2009 (KABl. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 28. April 2017 (KABl. S. 133), außer Kraft.

Bad Neuenahr, 15. Januar 2020

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Reisekosten im kirchlichen Dienst

Vom 15. Januar 2020

Die Landessynode hat auf Grund Artikel 128 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Reisekostengesetz – Kirchliche Fassung – RKG-KF)

Vom 15. Januar 2020

§ 1

Das Bundesreisekostengesetz vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) (BRKG), gilt in der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

(zu § 1 BRKG)

Reisekosten werden dem folgenden Personenkreis gewährt:

1. Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie Vikarinnen und Vikaren,

2. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten,
3. Mitgliedern der landeskirchlichen Ausschüsse und nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung,
4. ehrenamtlich Mitarbeitenden im Sinne der Leitlinien für ehrenamtliche Mitarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Personen, die für den kirchlichen Dienst tätig werden, Aufgaben im kirchlichen Dienst wahrnehmen oder sich für eine Tätigkeit im kirchlichen Dienst bewerben und zu einer Vorstellung aufgefordert werden, für die keine besonderen reisekosten-rechtlichen Vorschriften gelten, können Reisekostenvergütung wie bei Dienstreisen nach den Vorschriften des kirchlichen Reisekostenrechts erhalten.

§ 3

Oberste Dienstbehörde ist das Landeskirchenamt.

§ 4

(zu §§ 8,9 BRKG)

Die Entscheidungen über den Verzicht auf eine Ermäßigung des Tagesgelds gemäß § 8 Absatz 1, 2. Halbsatz Bundesreisekostengesetz und die Gewährung einer Aufwandsvergütung gemäß § 9 Absatz 1 Bundesreisekostengesetz und einer Pauschvergütung gemäß § 9 Absatz 2 Bundesreisekostengesetz trifft das Leitungsorgan. Das Leitungsorgan kann Entscheidungen nach Satz 1 durch Beschluss auf die zuständige Verwaltungsleitung übertragen.

§ 5

(zu §§ 5, 14, 15 BRKG)

Ausführungsverordnungen

(1) § 5 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ein erhebliches dienstliches Interesse immer gegeben ist, wenn die Dienstreisegenehmigung erteilt wird.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Ausführungsverordnung ergänzende Bestimmungen zur Benutzung von privateigenen oder kircheneigenen Kraftfahrzeugen, zur Gewährung von Kraftfahrzeugdarlehen sowie zur Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß § 5 Bundesreisekostengesetz sowie zum Trennungsgeld gemäß § 15 Bundesreisekostengesetz zu treffen

(3) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Ausführungsverordnung wegen der besonderen Verhältnisse abweichende Vorschriften zur Reisekostenvergütung für Auslandsdienstreisen, über die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen, der Fahrt- und Flugkosten, das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld, die Reisebeihilfen, die Kriterien der Erstattung klimabedingter Bekleidung und anderer Nebenkosten zu erlassen. Sie kann dabei auf Bestimmungen des Bundes nach § 14 Absatz 3 Bundesreisekostengesetz Bezug nehmen.

§ 6**Verwaltungsvorschriften**

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVVwV) vom 1. Juni 2005, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. November 2013 (GMBl. Nr. 63, S. 1258), finden grundsätzlich Anwendung.

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, weitere Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Es kann dabei von den Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 abweichen.

§ 7**Verweisungen**

Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen auf Grund dieses Gesetzes.

Artikel 2

Aufhebung der Notverordnung über die Reisekostenvergütung der Pfarrfrauen/Pfarrer und Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 7. Mai 1999

Die Notverordnung über die Reisekostenvergütung der Pfarrfrauen/Pfarrer und Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Reisekostenrecht – kirchliche Fassung – RKR-KF) vom 7. Mai 1999, zuletzt geändert durch Notverordnung vom 26. Oktober 2001 (KABl. S. 342), wird aufgehoben.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Bad Neuenahr, 15. Januar 2020

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

**Kirchengesetz
für den kirchenmusikalischen Dienst in der
Evangelischen Kirche im Rheinland
(Kirchenmusikgesetz – KiMuG)**

Vom 15. Januar 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums zum Lobpreis Gottes mitzuwirken. Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden.

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken an der öffentlichen Verkündigung und am Aufbau der Gemeinde sowie an der Förderung der kirchenmusikalischen Bildung mit. Ihnen obliegt die Pflege und Weiterentwicklung des kirchenmusikalischen Lebens.

§ 1**A- oder B-Kirchenmusikstellen**

(1) Die A- und B-Kirchenmusikstellen zeichnen sich durch einen besonderen künstlerischen, liturgischen und musikpädagogischen Auftrag aus. Vor der Errichtung oder Aufhebung einer A- oder B-Kirchenmusikstelle ist die Stellungnahme des Landeskirchenamtes einzuholen.

(2) Für den Dienst in einer A- oder B-Kirchenmusikstelle kann angestellt werden, wer die Anstellungsfähigkeit besitzt oder die Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erfüllt

und anstrebt, die Anstellungsfähigkeit zu erlangen. In letzterem Fall ist das Arbeitsverhältnis zunächst auf zwei Jahre zu befristen.

(3) Die Anstellungsfähigkeit kann nur Personen zuerkannt werden, die über einen berufsqualifizierenden Studienabschluss Evangelische Kirchenmusik (A-Examen, A-Diplom oder Master, B-Examen, B-Diplom oder Bachelor) verfügen.

(4) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit kann im Ausnahmefall auch an Personen erfolgen, die vergleichbare Prüfungen nachweisen können. Über die Anerkennung und Gleichstellung entscheidet das Landeskirchenamt.

(5) Die Anstellungsfähigkeit kann grundsätzlich nur Personen zuerkannt werden, die Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind oder einer Kirche angehören, die mit der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

(6) Über die Anstellungsfähigkeit entscheidet das Landeskirchenamt. Näheres ist in der Verordnung für den kirchenmusikalischen Dienst geregelt.

(7) Die Anstellungsfähigkeit ist vom Landeskirchenamt zu entziehen, wenn die Voraussetzung nach Absatz 5 nicht mehr gegeben ist, oder eine fristlose Kündigung erfolgt ist und das Landeskirchenamt nach Anhörung der oder des Betroffenen feststellt, dass sie oder er zur Mitarbeit im kirchenmusikalischen Dienst nicht mehr geeignet erscheint.

(8) Das Landeskirchenamt kann einer Kirchenmusikerin oder einem Kirchenmusiker die Anstellungsfähigkeit erneut zuerkennen.

§ 2**C-Kirchenmusikstellen**

(1) Für den Dienst in einer C-Kirchenmusikstelle kann angestellt werden, wer Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen christlichen Kirche ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen oder deren Gastmitglied ist oder dem Internationalen Kirchenkonvent (Rheinland-Westfalen) oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen e. V. angehört.

(2) Voraussetzung für den Dienst in C-Kirchenmusikstellen ist der Nachweis einer kirchenmusikalischen Qualifikation (C-Prüfung oder Befähigungsnachweis).

(3) Die Anerkennung und Gleichstellung anderweitiger Qualifikationen erfolgt durch das Landeskirchenamt.

(4) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in C-Kirchenmusikstellen sollen an einer landeskirchlichen Einführungsveranstaltung für den kirchenmusikalischen Dienst teilnehmen.

§ 3**Stellenbesetzung**

(1) Eine zu besetzende A- oder B-Kirchenmusikstelle ist grundsätzlich im Kirchlichen Amtsblatt auszuschreiben.

(2) Bei der Besetzung einer C-Kirchenmusikstelle ist die kreiskirchliche Fachberatung zu beteiligen. Bei der Besetzung einer A- oder B-Kirchenmusikstelle ist darüber hinaus auch die landeskirchliche Fachberatung zu beteiligen.

§ 4**Dienstbezeichnung, Titel**

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- oder B-Kirchenmusikstellen führen die Dienstbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“.

(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in A- oder B-Kirchenmusikstellen kann für überragende Leistungen und eine überregionale Wirksamkeit auf kirchenmusikalischem Gebiet durch die Kirchenleitung der Titel „Kirchenmusikdirektorin“ oder „Kirchenmusikdirektor“ verliehen werden.

(3) Der Titel „Kantorin“ oder „Kantor“ kann an Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit der C-Prüfung in besonders begründeten Fällen durch das Landeskirchenamt verliehen werden, wenn sich die oder der Betroffene in langjährigem Dienst durch eine Wirksamkeit, die deutlich über das Stellenprofil hinausgeht, verdient gemacht hat.

(4) Näheres zu den Absätzen 2 und 3 regelt das Landeskirchenamt.

§ 5

Kirchenmusikalische Fachberatung

(1) Die kirchenmusikalische Fachberatung unterstützt die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes. Sie berät die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie die kirchlichen Körperschaften.

(2) In den Kirchenkreisen nehmen die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren die kirchenmusikalische Fachberatung wahr. Sie werden auf Grund des Vorschlags durch den Kreissynodalvorstand vom Landeskirchenamt berufen. Es kann nur berufen werden, wer als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker in einer A- oder B-Kirchenmusikstelle im oder beim Kirchenkreis angestellt ist.

(3) Wesentliche Aufgaben der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren sind die Mitwirkung an der Konzeption der Kirchenmusik im Kirchenkreis, die Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Bereiche der Kirchenmusik, die Mitwirkung bei Stellenbesetzungen, die fachliche Beratung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die regelmäßige Durchführung und Leitung von Kirchenmusikkonventen, die Mitverantwortung für die kirchenmusikalische Nachwuchsgewinnung, deren Förderung und Ausbildung sowie die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.

(4) In der Landeskirche nimmt die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent im Landeskirchenamt die kirchenmusikalische Fachberatung wahr. Sie oder er führt die Dienstbezeichnung Landeskirchenmusikdirektorin oder Landeskirchenmusikdirektor.

(5) Wesentliche Aufgaben der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors sind die regelmäßige Durchführung und Leitung von Fachkonferenzen, die Mitwirkung bei A- und B-Stellenbesetzungen, die Zusammenarbeit mit den kirchenmusikalischen Verbänden sowie den Musikhochschulen im Bereich der Landeskirche, die Leitung des Prüfungsausschusses für Kirchenmusik und die Koordination der kirchenmusikalischen Aus- und Fortbildung auf landeskirchlicher Ebene.

§ 6

Kirchenmusikkonvente

(1) Die Kirchenmusikkonvente sind regelmäßige Zusammenkünfte aller Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker eines Kirchenkreises. Synodalbeauftragte für Kirchenmusik nehmen an der Zusammenkunft teil.

(2) Die Konvente stärken die kollegiale Gemeinschaft der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und sorgen für den fachlichen Austausch in allen kirchenmusikalischen Arbeitsbereichen. Außerdem sind für den kirchenmusikalischen Dienst relevante rechtliche und organisatorische Angelegenheiten zu beraten.

(3) Die Konvente finden mindestens einmal jährlich statt.

§ 7

Erlass weiterer Bestimmungen

Die Kirchenleitung erlässt Verordnungen für den kirchenmusikalischen Dienst sowie zur C-Ausbildung, zur C-Prüfung und zum Befähigungsnachweis.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 (ABI. EKD S. 387, ABI. EKD 2003 S. 133),
2. das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Januar 1997 (KABI. S. 68),
3. die Richtlinien für die Ordnung der Kirchenmusiker-Konvente vom 7. Juli 1959 der Evangelischen Kirche der Union (ABI. EKD S. 207)

außer Kraft.

Bad Neuenahr, 15. Januar 2020

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1534359

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 28. Januar 2020

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF –
Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF
– Anlage 1 zum BAT-KF – Schreibdienst**

Vom 22. Januar 2020

§ 1

**Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan
zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF**

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) Anlage 1 zum BAT-KF, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelungen vom 13. November 2019, wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederung wird Ziffer „5.3 Mitarbeiterinnen im Schreibdienst“ gestrichen.
2. Die Fallgruppen 1 bis 4 der Berufsgruppe 5.1 „Mitarbeiterinnen in der allgemeinen Verwaltung“ werden wie folgt gefasst:

„

1.	Mitarbeiterinnen in der Verwaltung mit einfacher Tätigkeit (zum Beispiel in Hausdruckereien, als Botinnen, Pförtnerinnen, Telefonistinnen, Schreibkräfte)	2
2.	Mitarbeiterinnen in der Verwaltung mit schwieriger Tätigkeit (zum Beispiel in Hausdruckereien, als Botinnen, Pförtnerinnen und Schreibkräfte mit schwieriger Tätigkeit sowie als Telefonistinnen in großen Vermittlungsstellen)	3
3.	Mitarbeiterinnen in der Verwaltung, die sich aus der Fallgruppe 2 dadurch herausheben, dass sie Tätigkeiten ausüben, die mindestens zu einem Drittel gründliche Fachkenntnisse erfordern	4
4.	Mitarbeiterinnen in der Verwaltung, in Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern	5

„

3. In den Berufsgruppen wird Berufsgruppe 5.3 „Mitarbeiterinnen im Schreibdienst“ gestrichen.

§ 2

Übergangsregelungen

Mitarbeiterinnen, die nach den bis 31. Dezember 2019 geltenden Fallgruppen 1 bis 4 der Berufsgruppe 5.3 eingruppiert sind, sind ab 1. Januar 2020 stufengleich einschließlich individueller Endstufe und unter Berücksichtigung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit wie folgt eingruppiert:

Eingruppierung am 31. Dezember 2019 Berufsgruppe 5.3	Eingruppierung am 1. Januar 2020 Berufsgruppe 5.1
Fallgruppe 1, Entgeltgruppe 2	Fallgruppe 1, Entgeltgruppe 2
Fallgruppe 2, Entgeltgruppe 3	Fallgruppe 2, Entgeltgruppe 3
Fallgruppe 3, Entgeltgruppe 5	Fallgruppe 4, Entgeltgruppe 5
Fallgruppe 4, Entgeltgruppe 6	Fallgruppe 5, Entgeltgruppe 6

Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des BAT-KF.

§ 3
Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dortmund, den 22. Januar 2020

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Ordnung zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der kirchlichen
Auszubildenden (AzubiO)**

Vom 22. Januar 2020

§ 1

**Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der
Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 19. Dezember 2018, wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend davon bestimmt sich das Ausbildungsentgelt der Schülerinnen und Schüler nach § 1 Absatz 1 Satz 2 nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Entgeltordnung für die Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchEntO).“

§ 2

Übergangsregelungen

Schülerinnen und Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher sowie zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger, deren praxisintegrierter Ausbildungsgang frühestens am 1. August 2019 begonnen hat, erhalten ab 1. August 2020 ein Ausbildungsentgelt nach dieser Arbeitsrechtsregelung.

§ 3
Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Dortmund, den 22. Januar 2020

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Berichtigung einer Arbeitsrechtsregelung

In der im KABI 12/2019, Seite 264, veröffentlichten Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen – Mitarbeitende in der Pflege vom 13. November 2019 beträgt der in § 4 der Entgeltgruppe 8a Stufe 2 genannte Tabellenwert „2.972,62“.

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2018/2019

1537781

Az. 15-22-1

Düsseldorf, 18. Februar 2020

Das Finanzministerium NRW hat durch Runderlass vom 24. Januar 2020 – B 2730 – 13.1.2 – IV A 2 vom 9. Januar 2020 neu festgesetzte Kostensätze gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 DWVO für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019 bekannt gegeben:

Energieträger	Euro
Fossile Brennstoffe	9,80
Fernwärme und übrige Heizungsarten	13,12

Das Landeskirchenamt

Verwaltungslehrgang I 2020

1537584

Az. 13-70-12:2020

Düsseldorf, 17. Februar 2020

Am **7. Dezember 2020** beginnt der nächste Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst.

Die Durchführung des Verwaltungslehrgangs richtet sich nach § 9 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Kirchliche Verwaltungsprüfung in der Ev. Kirche im Rheinland (APrO Verw. 1 und II) in der Fassung vom 12. April 2019.

Der Verwaltungslehrgang wird im Internationalen Evangelischen Tagungszentrum Wuppertal GmbH „Auf dem heiligen Berg“, Missionsstraße 9, 42285 Wuppertal, durchgeführt. Es stehen 20 Plätze zur Verfügung.

Die Lehrgangsabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Es sind folgende Termine für die Lehrgangswochen vorgesehen:

07.12. bis 11.12.2020

25.01. bis 29.01.2021

08.02. bis 12.02.2021

22.02. bis 26.02.2021

01.03. bis 05.03.2021

12.04. bis 16.04.2021

03.05. bis 07.05.2021

17.05. bis 21.05.2021

07.06. bis 11.06.2021

14.06. bis 18.06.2021

23.08. bis 27.08.2021

30.08. bis 03.09.2021

13.09. bis 17.09.2021

04.10. bis 08.10.2021

25.10. bis 29.10.2021

29.11. bis 01.12.2021 (schriftliche Prüfung)

Die mündliche Prüfung wird im Frühjahr 2022 stattfinden.

Gemäß § 9 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung trägt das Landeskirchenamt die Kosten für die Organisation und die Abwicklung der Verwaltungslehrgänge. Die übrigen Kosten werden von den Lehrgangsteilnehmenden getragen. Gemäß den Richtlinien zur Erhebung von Teilnahmebeiträgen wird pro Tag ein Teilnahmebeitrag von 8,00 Euro erhoben.

Den Teilnehmenden kann auf Antrag, wenn es die Anreise erfordert oder wenn sonstige Gründe für die Notwendigkeit einer Unterbringung vor Ort sprechen, eine Unterkunft zu einem Eigenanteil von 50,00 Euro für ein Doppelzimmer bzw. 90,00 Euro für ein Einzelzimmer pro Woche im Tagungshotel zur Verfügung gestellt werden. Für die Teilnahme an der Verpflegung wird pro Lehrgangswoche ein Betrag von 30,00 Euro für das Mittagessen und 20,00 Euro für das Abendessen erhoben. Der detaillierte Antrag auf Unterbringung und die Erklärung, ob und in welchem Umfang die Teilnahme an den Mahlzeiten erfolgt, ist für die gesamte Zeit des Lehrgangs zusammen mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen. Die Zimmervergabe erfolgt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents. Im Fall der Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung in vollem Umfang wird der zu leistende Teilnahmebeitrag auf die entsprechenden Eigenanteile angerechnet. Antragsformulare und eine Übersicht über die einzureichenden Unterlagen sind über EKIR-intern abrufbar. Für Auskünfte steht Frau · Susanne Romagno unter der Tel.-Nr. 0211/4562-222 zur Verfügung.

Anträge auf Zulassung zum Verwaltungslehrgang können von Mitarbeitenden, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 5 der APrO Verw. 1 und II bis zum Beginn des Lehrgangs am 7. Dezember 2020 erfüllen, bis **zum 29. Mai 2020** über die örtlich zuständige Stelle auf dem Dienstweg an uns gerichtet werden.

Dem Antrag sind die in § 8 der APrO Verw. 1 und II aufgeführten Unterlagen beizufügen, soweit sie uns nicht bereits aus früheren Bewerbungsverfahren oder Prüfungen vorliegen.

Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zum Besuch des Verwaltungslehrgangs I wird gemäß § 4 Abs. 2 der APrO Verw. 1 und II in einem besonderen Verfahren festgestellt. Die dazu ergangene Regelung ist im Kirchlichen Amtsblatt 1991, S. 25, veröffentlicht. Es ist vorgesehen, dieses **Verfahren am 17. Juni 2020** im Landeskirchenamt durchzuführen. Eine Einladung zu diesem Tag erfolgt dann gesondert nach Ende der Bewerbungsfrist.

Das Landeskirchenamt

Verwaltungslehrgang II 2020

1537579

Az.13-70-12:II2020

Düsseldorf, 17. Februar 2020

Am 26. Oktober 2020 beginnt der nächste Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst. Er dauert voraussichtlich bis Sommer 2022 (23 Lehrgangsabschnitte und schriftliche Prüfung). Die mündliche Prüfung wird voraussichtlich im Herbst 2022 stattfinden.

Er beginnt mit einem dreiwöchigen Vorbereitungskurs gemäß § 9b der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Ev. Kirche im

Rheinland (APrO Verw. I und II) in der Fassung vom 12. April 2019. Der Vorbereitungskurs findet an folgenden Terminen statt:

vom	bis
26.10.2020	30.10.2020
09.11.2020	13.11.2020
30.11.2020	04.12.2020

Der Vorbereitungskurs endet in der letzten der drei Wochen mit einer Eignungsprüfung, die aus einer fächerübergreifenden Klausur und einem Kolloquium von 20 Minuten Dauer besteht. Die Zulassung zum Verwaltungslehrgang II ist erteilt, wenn der Vorbereitungskurs mit mindestens der Note „ausreichend“ abgeschlossen wird.

Der Verwaltungslehrgang und der Vorbereitungskurs werden im Internationalen Evangelischen Tagungszentrum Wuppertal GmbH „Auf dem heiligen Berg“, Missionsstraße 9, 42285 Wuppertal, durchgeführt.

Die weiteren Lehrgangsabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Die Termine für das Jahr 2021 sind wie folgt geplant:

01.02. bis 05.02.2021
01.03. bis 05.03.2021
12.04. bis 16.04.2021
19.04. bis 23.04.2021
03.05. bis 07.05.2021
07.06. bis 11.06.2021
21.06. bis 25.06.2021
30.08. bis 03.09.2021
06.09. bis 10.09.2021
20.09. bis 24.09.2021
25.10. bis 29.10.2021
08.11. bis 12.11.2021
22.11. bis 26.11.2021
29.11. bis 03.12.2021

Die weiteren Termine für 2022 werden den Teilnehmenden zu gegebener Zeit rechtzeitig mitgeteilt.

Gemäß § 9 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung trägt das Landeskirchenamt die Kosten für die Organisation und die Abwicklung der Verwaltungslehrgänge. Die übrigen Kosten werden von den Lehrgangsteilnehmenden getragen. Gemäß den Richtlinien zur Erhebung von Teilnahmebeiträgen wird pro Tag ein Teilnahmebetrag von 8,00 Euro erhoben.

Den Teilnehmenden kann auf Antrag, wenn es die Anreise erfordert oder wenn sonstige Gründe für die Notwendigkeit einer Unterbringung vor Ort sprechen, eine Unterkunft zu einem Eigenanteil von 50,00 Euro für ein Doppelzimmer bzw. 90,00 Euro für ein Einzelzimmer pro Woche im Tagungszentrum zur Verfügung gestellt werden. Für die Teilnahme an der Verpflegung wird pro Lehrgangswoche ein Betrag von 30,00 Euro für das Mittagessen und 20,00 Euro für das Abendessen erhoben. Der detaillierte Antrag auf Unterbringung und die Erklärung, ob und in welchem Umfang die Teilnahme an den Mahlzeiten erfolgt, ist für die gesamte Zeit des Lehrgangs zusammen mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen. Die Zimmervergabe erfolgt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents. Im Fall der Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung in vollem Umfang wird der zu leistende Teilnahmebeitrag auf die entsprechenden Eigenanteile angerechnet. Antragsformulare und eine Übersicht

über die einzureichenden Unterlagen sind über EKIR-intern abrufbar. Für Auskünfte steht Frau Susanne Romagno unter der Tel.-Nr. 0211 4562-222 zur Verfügung.

Es steht eine begrenzte Zahl an Plätzen zur Verfügung, ggfl. muss eine Auswahl gemäß § 8 Abs. 5 der APrO Verw. I und II stattfinden.

Anträge auf Zulassung zu diesem Verwaltungslehrgang können von Mitarbeitenden, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 6 der APrO Verw. I und II bis zum Beginn des Vorbereitungskurses erfüllen (Erste Verwaltungsprüfung mit „befriedigend“ spätestens 26. Oktober 2019 oder mit „ausreichend“ spätestens 26. Oktober 2016), **bis zum 29. Mai 2020** über die örtlich zuständige Stelle auf dem Dienstweg an uns gerichtet werden. Dem Antrag sind die in § 8 der APrO Verw. I und II aufgeführten Unterlagen beizufügen, soweit sie uns nicht bereits aus früheren Bewerbungsverfahren oder Prüfungen vorliegen

Das Landeskirchenamt

Satzung des Kirchenkreisverbandes An der Saar zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABI S. 62) hat die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes An der Saar folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Auf Antrag der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West wurde durch Errichtungsurkunde vom 28. Januar 2013 mit Wirkung zum 1. März 2013 der Kirchenkreisverband errichtet. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken.

(2) Der Kirchenkreisverband führt ein Siegel.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Kirchenkreisverband hat die Aufgabe, die ihm angehörenden Kirchenkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Hierzu übernimmt er die in Absatz 3 genannten Aufgaben. Er soll ferner die Gemeinschaft und Zusammenarbeit der Kirchenkreise, der in diesen Kirchenkreisen zusammengefassten Kirchengemeinden, ihrer Organe und Mitarbeitenden sowie ihrer Einrichtungen, Werke und Dienste fördern und auf gegenseitige Abstimmung ihrer Planungen und Maßnahmen hinwirken. Die Planungen und Entscheidungen des Verbandes haben im Blick auf diese Aufgaben zu geschehen. Die Kirchenkreise unterstützen den Verband bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung.

(2) Der Kirchenkreisverband vertritt die gemeinsamen Aufgaben und Anliegen der Kirchenkreise gegenüber den staatlichen und kommunalen Behörden sowie gegenüber der Öffentlichkeit.

(3) Der Verband dient der Erfüllung folgender gemeinsamer Aufgaben:

- a) Förderung von Gottesdienst, Theologie und Kirchenmusik in den Kirchenkreisen,
- b) Bildung,
- c) Seelsorge,
- d) Diakonie,
- e) Jugendarbeit,
- f) Öffentlichkeitsarbeit
- g) Kircheneintrittsstelle,
- h) Archiv,
- i) Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, ihrer Verbände und Einrichtungen gemäß Verwaltungsstrukturgesetz (VerwG) und Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz.

(4) Der Kirchenkreisverband führt die Aufsicht über die Pfarrstellen des Verbandes. Der Verband sorgt ferner für die Errichtung der notwendigen Pfarrstellen des Verbandes. Diese werden gemäß dieser Satzung errichtet und besetzt.

(5) Der Kirchenkreisverband errichtet und erhält die Einrichtungen, die für die Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben erforderlich sind, entsprechend dieser Satzung.

(6) Der Kirchenkreisverband errichtet und erhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Personalstellen.

§ 3

Organe des Kirchenkreisverbandes

Organe des Kirchenkreisverbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Verbandsvorstand,
- c) Fachausschüsse.

Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören die Mitglieder der Kreissynodalvorstände der beiden Kirchenkreise, die Vorsitzenden der Fachausschüsse, die Mitglieder des Vorstands sowie jeweils zwei durch die Kreissynoden entsandte Mitglieder der beteiligten Kirchenkreise als stimmberechtigte Mitglieder an, sofern sie nicht bereits der Verbandsvertretung angehören. Sie besteht insgesamt aus bis zu 32 Mitgliedern. Dabei darf die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die der anderen Mitglieder der Verbandsvertretung nicht übersteigen. Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung bestellt werden.

(2) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Wahl der Mitglieder des Kreissynodalvorstands nach Artikel 116 Absatz 5 der Kirchenordnung (KO) neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn eine Voraussetzung der Wahl entfällt.

§ 5

Vorsitz der Verbandsvertretung

(1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung und eine Stellvertretung werden von der Verbandsvertretung aus dem Kreis der Mitglieder, die nicht den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz des Verbandsvorstands innehaben, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft in einem Presbyterium haben.

(2) Die Sitzungen der Verbandsvertretung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung vorbereitet, einberufen und geleitet. Die Tagesordnung wird von ihr oder ihm in Zusammenarbeit mit dem Vorstand aufgestellt.

(3) Die Verbandsvertretung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine Sitzung muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden, wenn die Kirchenleitung, der Vorstand, ein Kreissynodalvorstand oder ein Drittel der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsvertretung die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordert.

(4) Die Einladung zur Verbandsvertretung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Versendung eines Hinweises auf ihre elektronische Abrufbarkeit durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende mindestens vier Wochen vor der Tagung. In der Einladung sind Ort und Zeit der Tagung anzugeben. Spätestens acht Tage vor der Tagung sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen schriftlich oder per E-Mail zuzuschicken oder in elektronisch abrufbarer Form zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist zu gewährleisten.

In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung die Verbandsvertretung ohne Einhaltung der Frist einberufen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsvertretung sich damit einverstanden erklärt, dass die Frist nicht eingehalten worden ist.

(5) Für die Verhandlungen der Verbandsvertretung gelten, soweit in dieser Satzung oder durch die Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Bestimmungen der Kirchenordnung (KO), des Verbandsgesetzes (VbG) und des Verfahrensgesetzes (VfG) für Kreissynoden entsprechend.

§ 6

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung leitet den Kirchenkreisverband, soweit dies nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Vorstand übertragen ist. Sie berät und beschließt über Grundsatzfragen der Arbeit des Verbandes. Sie fördert die gemeinsamen Einrichtungen des Kirchenkreisverbandes sowie die kirchlichen Dienste und Werke im Bereich des Verbandes.

(2) Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Zusammenarbeit des Kirchenkreisverbandes mit selbstständigen Einrichtungen, Werken, Verbänden, Vereinen und Gesellschaften und – vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt – seine Beteiligung an ihnen,
- b) der Vorschlag an die Kirchenleitung auf die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen des Verbandes,
- c) die Errichtung von Beamten- und Mitarbeitendenstellen des Verbandes,
- d) der Beschluss über den Haushalt des Verbandes sowie die Haushalte und Wirtschaftspläne der unselbstständigen Einrichtungen entsprechend § 72 der Wirtschafts- und Verwaltungsordnung (WiVO) in Verbindung mit § 81 Absatz 3 WiVO,
- e) die Entlastung der an der Ausführung des Haushalts und der Wirtschaftsführung Beteiligten gemäß § 103 WiVO,
- f) den Erlass von Geschäftsordnungen mit Ausnahme der Geschäftsordnung für die Führung der Geschäfte der gemeinsamen Verwaltung,

- g) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung mit Ausnahme von Änderungen der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitglieds, der Vereinigung von Verbandsmitgliedern oder des Ausschlusses eines Verbandsmitglieds,
- h) der Beitritt und das Ausscheiden sowie der Abschluss eines Verbandsmitglieds,
- i) die Feststellung des Schlüssels zur Verteilung der in den beiden Kirchenkreisen aufkommenden Kirchensteuer auf die Kirchenkreise,
- j) die Feststellung und Festlegung des Umlageschlüssels der von den Kirchenkreisen aufzubringende Verbandsumlage gemäß § 30 Absatz 2 dieser Satzung,
- k) die Feststellung und Festlegung des Umlageschlüssels für die Pflichtaufgaben der Verwaltung,
- l) die Wahl des Vorsizes der Verbandsvertretung und der Stellvertretung,
- m) die Wahl der Mitglieder des Vorstands, deren Stellvertretungen und die Festlegung des Vorsizes und der Stellvertretung,
- n) die Berufung der Mitglieder der Fachausschüsse,
- o) die Berufung der Vorsitzenden der Fachausschüsse sowie deren Stellvertretung,
- p) die Entsendung der Mitglieder in die Gremien von Verbänden und Gesellschaften,
- q) der Erlass und Änderungen von Satzungen für die Fachausschüsse des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben.

(3) Die Verbandsvertretung entscheidet über alle Angelegenheiten, die von einer Kreissynode, einem Kreissynodalvorstand, dem Vorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands

(1) Dem Vorstand gehören an die Superintendentinnen oder Superintendenten der beiden Kirchenkreise sowie je ein theologisches und zwei nicht-theologische Mitglieder aus jedem Kreissynodalvorstand, die von der Verbandsvertretung gewählt werden. Es können auch stellvertretende Mitglieder der Kreissynodalvorstände gewählt werden.

Dabei darf die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die der anderen Mitglieder der Verbandsvertretung nicht übersteigen.

(2) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.

(3) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird nach jeder Wahl der Mitglieder des Kreissynodalvorstands nach Artikel 116 Absatz 5 der Kirchenordnung neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine der Voraussetzungen für die Wahl entfällt.

§ 8

Vorsitz des Vorstands

(1) Der Vorsitz im Vorstand wird von den Superintendentinnen oder Superintendenten im Wechsel ausgeübt. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Die andere Superintendentin oder der andere Superintendent hat die Stellvertretung inne. Die jeweils andere Superintendentin oder der jeweils andere Superintendent nimmt die Aufgaben und Rechte gemäß Artikel 121 Absatz 1 bis 3 der Kirchenordnung wahr.

(2) Der Vorstand wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in der Regel monatlich einberufen. Für seine Verhandlungen gelten, soweit in dieser Satzung oder durch die Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Bestimmungen der Kirchenordnung (KO), des Verbandsgesetzes (VbG) und des Verfahrensgesetzes (VfG) für Kreissynodalvorstände sinngemäß.

(3) Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen und an die Mitglieder des Vorstands zu versenden.

(4) Außerhalb der Vorstandssitzungen ist eine schriftliche oder elektronische Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, sofern nicht die Verwaltungsleitung auf Grund eines Gesetzes oder dieser Satzung zuständig ist.

(2) Der Vorstand vertritt den Kirchenkreisverband gerichtlich und außergerichtlich. Urkunden, durch welche für den Verband rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der oder dem Vorsitzenden des Vorstands oder ihrer oder seiner Stellvertretung und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Verbandes zu versehen.

(3) Dem Vorstand obliegt weiterhin:

- a) die Vorbereitung von Anträgen zur Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen des Kirchenkreisverbandes sowie die Pfarrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung und Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer,
- b) die Berufung und Einstellung, die Kündigung und das Ergreifen sonstiger arbeitsrechtlicher Maßnahmen gegenüber haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden des Verbandes, sofern diese nicht der Verwaltungsleitung obliegen,
- c) die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Verband Mitarbeitenden sowie die Dienst- und Fachaufsicht, sofern nicht die Verwaltungsleitung zuständig ist,
- d) die Vorberatung der Haushalte des Verbandes und seiner unselbstständigen Einrichtungen in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss für Finanzen zur Beschlussfassung durch die Verbandsvertretung unter Beratung der Verwaltung,
- e) die Sicherstellung des internen Kontrollsystems,
- f) die Aufnahme von Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kassenkredits abgewickelt werden können, sowie die Festlegung des Rahmens für die Aufnahme von Kassenkrediten,
- g) die Gewährung von Darlehen,
- h) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden,
- i) die Feststellung des Jahresabschlusses und der Jahresabschlüsse seiner unselbstständigen Einrichtungen,
- j) die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Behandlung des Jahresfehlbetrages gemäß § 102 Absatz 3 WiVO
- k) die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen sowie deren Deckung

gemäß § 84 WiVO; die nachträgliche Genehmigung durch die Verbandsvertretung ist erforderlich,

- l) der Erlass von Geschäftsordnungen gemäß § 29 VerwG,
 - m) die Beschlussfassung über Verträge mit weiteren Körperschaften oder Einrichtungen, wobei die Entscheidung über die Zusammenarbeit oder die Beteiligung nach § 6 Absatz 2 a) dieser Satzung der Verbandsvertretung vorbehalten ist,
 - n) die Besetzung der Stellen der Leitung und der stellvertretenden Leitung der Verwaltung,
 - o) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse,
 - p) die Wahrung des Datenschutzes, der Daten- und IT-Sicherheit, sofern nicht die Verwaltungsleitung auf Grund eines Gesetzes oder dieser Satzung zuständig ist,
 - q) Änderung der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitglieds, der Vereinigung von Verbandsmitgliedern oder des Ausschlusses eines Verbandsmitglieds,
 - r) Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der auf das Gemeinsame Verwaltungsamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte.
- (5) Der Vorstand erstattet der Verbandsvertretung und den Kreissynoden jährlich einen Geschäftsbericht.
- (6) Der Vorstand ist verantwortlich für die Weiterentwicklung der von den Kirchenkreisen gemeinsam getragenen Arbeit.

§ 10

Fachausschüsse und Ausschüsse

Es werden folgende Fachausschüsse gebildet:

- a) Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik,
- b) Fachausschuss für Bildung,
- c) Fachausschuss für Seelsorge,
- d) Fachausschuss für Diakonie,
- e) Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit,
- g) Fachausschuss für Finanzen,
- h) Nominierungsausschuss.

Die Zusammensetzung der Fachausschüsse richtet sich nach Artikel 109 KO. Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

§ 11

Mitglieder des Fachausschusses für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

(1) Der Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik besteht aus fünf ordinierten und fünf nicht ordinierten Mitgliedern, die von der Verbandsvertretung berufen werden.

Hiervon werden jeweils zwei ordinierte und zwei nicht ordinierte Mitglieder von den Kreissynoden der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West vorgeschlagen.

(2) Die hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker des Kirchenkreisverbandes sollen dem Ausschuss angehören.

(3) Von der Fachrichtung Evangelische Theologie der Universität des Saarlandes sollte eine Vertreterin oder ein Vertreter vorgeschlagen und von der Verbandsvertretung in den Ausschuss berufen werden.

(4) Von der Abteilung Evangelische Kirchenmusik der Hochschule für Musik des Saarlandes sollte eine Vertreterin oder ein Vertreter vorgeschlagen und von der Verbandsvertretung in den Ausschuss berufen werden.

§ 12

Aufgaben des Fachausschusses für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

(1) Der Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik begleitet die Arbeit der Verkündigung und Kirchenmusik im Kirchenkreisverband und den Kirchenkreisen.

(2) Er führt bei den vom Kirchenkreisverband zu besetzenden hauptamtlichen Kirchenmusikerstellen die Auswahlgespräche durch und bereitet die Entscheidung für den Verbandsvorstand vor.

§ 13

Mitglieder des Fachausschusses für Bildung

(1) Der Fachausschuss für Bildung besteht aus elf Mitgliedern, die von der Verbandsvertretung berufen werden. Hier-von werden jeweils vier Mitglieder von den Kreissynoden der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West vorgeschlagen.

(2) Daneben sollen dem Fachausschuss angehören:

- a) die Schulreferentin oder der Schulreferent des Kirchenkreisverbandes An der Saar,
- b) die Bezirksbeauftragte oder der Bezirksbeauftragte für den Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen des Kirchenkreisverbandes An der Saar,
- c) die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle für Evangelische Erwachsenenbildung bei der Evangelischen Akademie im Saarland.

Jede Einrichtungen kann für ihre Vertreterin oder ihren Vertreter Vorschläge machen.

(3) Mit beratender Stimme sollen berufen werden:

- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werkes,
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland,
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Saar (aej Saar),
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachrichtung Evangelische Theologie der Universität des Saarlandes (UdS),
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Studierenden-gemeinde Saarbrücken.

§ 14

Aufgaben des Fachausschusses für Bildung

(1) Der Fachausschuss für Bildung begleitet die Arbeit der Einrichtungen im Bereich der Bildung und Erziehung im Kirchenkreisverband und den Kirchenkreisen.

(2) Der Fachausschuss für Bildung hat ferner folgende Aufgaben:

- a) die Rezeption, Entwicklung und Multiplikation von Konzeptionen, die sich auf einzelne Handlungsfelder oder ihr Zusammenspiel beziehen,
 - b) die Vorbereitung von Veranstaltungen mit den vor Ort pädagogisch und religionspädagogisch Tätigen mit dem Ziel, der Meinungsbildung zu dienen und dazu beizutragen, durch geeignete Maßnahmen die religionspädagogisch reflektierte Praxis zu verbessern,
 - c) die Beobachtung und Reflexion landeskirchlicher und landespolitischer Vorgaben hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die religionspädagogische Arbeit in den beiden Kirchenkreisen,
 - d) die Identifizierung der Probleme bzw. Herausforderungen, die einer Lösung durch die zuständigen Stellen (Kirchenkreis, Landeskirche, Landesregierung) bedürfen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses führt die Fachaufsicht über die Schulreferentin oder den Schulreferenten, die Bezirksbeauftragte oder den Bezirksbeauftragten für Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen und die Pfarrerin oder den Pfarrer für Erwachsenenbildung.
- (4) Der Fachausschuss für Bildung führt bei den vom Kirchenkreisverband zu besetzenden Stellen im Bereich der Erziehung und Bildung die Auswahlgespräche durch und bereitet die Entscheidung für den Verbandsvorstand vor. Der Vorstand kann das Recht auf Führung der Auswahlgespräche jederzeit an sich ziehen.

§ 15

Mitglieder des Fachausschusses für Seelsorge

- (1) Der Fachausschuss für Seelsorge besteht aus zwölf Mitgliedern, die von der Verbandsvertretung berufen werden. Jeweils drei Mitglieder werden von den Kreissynoden der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West vorgeschlagen, drei Mitglieder werden von den Krankenhauseseelsorgerinnen und -seelsorgern aus ihren Reihen vorgeschlagen.
- (2) Zusätzlich sollen dem Ausschuss je ein in den Justizvollzugsanstalten und der Telefonseelsorge tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Pfarrerin oder der Pfarrer für die Gehörlosenseelsorge angehören.

§ 16

Aufgaben des Fachausschusses für Seelsorge

- (1) Der Fachausschuss für Seelsorge begleitet die Arbeit der Seelsorge in verschiedenen Teilbereichen, wie sie sowohl in den beiden Kirchenkreisen als auch im Kirchenkreisverband angesiedelt sind.
- (2) Der Fachausschuss für Seelsorge führt bei der Besetzung der im Bereich des Kirchenkreisverbandes angesiedelten Pfarrstellen der JVA-Seelsorge, der Seelsorge in Krankenhäusern und Hospizen sowie der Telefonseelsorge die Auswahlgespräche durch und bereitet die Entscheidung für den Verbandsvorstand vor. Der Vorstand kann das Recht auf Führung der Auswahlgespräche jederzeit an sich ziehen.

§ 17

Mitglieder des Fachausschusses für Diakonie

- (1) Der Fachausschuss für Diakonie besteht aus elf Mitgliedern. zehn Mitglieder werden von der Verbandsvertretung berufen. Hiervon werden jeweils vier Mitglieder von den Kreissynoden der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West vor-

geschlagen. Je ein Mitglied wird von der Geschäftsführung der Diakonisches Werk an der Saar gGmbH und der Neuen Arbeit Saar gGmbH vorgeschlagen.

- (2) Zusätzlich soll die Verbandspfarrerin oder der Verbands-pfarrer für Diakonie dem Ausschuss angehören.

§ 18

Aufgaben des Fachausschusses für Diakonie

- (1) Der Fachausschuss für Diakonie beschäftigt sich mit der Arbeit der verschiedenen diakonischen Einrichtungen der beiden Kirchenkreise, der Kirchengemeinden und des Kirchenkreisverbandes. Er berät den Vorstand in sozial- und diakoniepolitischen Fragestellungen.
- (2) Der Fachausschuss bereitet sozialpolitische Stellungnahmen für den Vorstand des Verbandes vor und bearbeitet andere Stellungnahmen des Verbandes unter diakoniepolitischer Perspektive.

§ 19

Mitglieder des Fachausschusses für Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Dem Fachausschuss gehören je zwei Mitglieder an, die von den Kreissynoden der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West vorgeschlagen und von der Verbandsvertretung berufen werden.
- (2) Ferner sollen dem Fachausschuss angehören:
- a) die Öffentlichkeitsreferentin oder der Öffentlichkeitsreferent des Kirchenkreisverbandes,
 - b) die Öffentlichkeitsreferentin oder der Öffentlichkeitsreferent der Diakonisches Werk an der Saar gGmbH (sofern die Funktion nicht mit der unter a) genannten verbunden ist),
 - c) die Synodalbeauftragten für Öffentlichkeitsarbeit der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West.
- (3) Mit beratender Stimme sollen berufen werden:
- a) die oder der Beauftragte der Rheinischen und Pfälzischen Landeskirchen beim Saarländischen Rundfunk,
 - b) die oder der Beauftragte der Rheinischen und Pfälzischen Landeskirchen für den Privatfunk im Saarland.

§ 20

Aufgaben des Fachausschusses für Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Fachausschuss hat die Aufgabe, den Verbandsvorstand und die Verbandsvertretung sowie die Kirchenkreise und Kirchengemeinden der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West in allen Fragen der Öffentlichkeitsarbeit zu beraten.
- (2) Der Fachausschuss berät die Öffentlichkeitsreferentin oder den Öffentlichkeitsreferenten bei der Ausübung ihres oder seines Amtes.
- (3) Der Fachausschuss soll sowohl vom Verbandsvorstand als auch von der Öffentlichkeitsreferentin oder dem Öffentlichkeitsreferenten angehört werden:
- a) zu Fragen der Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit,
 - b) zur Planung des Jahresprogramms des Öffentlichkeitsreferates sowie bei der Abfassung des Jahresberichts,
 - c) zu Fragen der Schwerpunktsetzung in der Arbeit des Öffentlichkeitsreferats.

§ 21

Mitglieder des Fachausschusses für Kinder- und Jugendarbeit

- (1) Der Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit besteht aus 19 Mitgliedern, die von der Verbandsvertretung berufen werden. Hiervon werden jeweils acht Mitglieder von den Kreissynoden der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West vorgeschlagen.
- (2) Jeweils ein Mitglied wird von den Kreissynodalvorständen der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West vorgeschlagen.
- (3) Zusätzlich soll die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Saar (aej saar) dem Ausschuss angehören.
- (4) Die hauptamtlichen Jugendbildungsreferentinnen/Jugendbildungsreferentem nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 22

Aufgaben des Fachausschusses für Kinder- und Jugendarbeit

- (1) Der Fachausschuss begleitet die Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreisverband und den Kirchenkreisen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses für Kinder- und Jugendarbeit führt die Fachaufsicht über die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer der Geschäftsstelle der evangelischen Jugendarbeit im Kirchenkreisverband an der Saar und der aej saar sowie über die Jugendpfarrerinnen/den Jugendpfarrer.
- (3) Der Fachausschusses für Kinder- und Jugendarbeit hat ferner folgende Aufgaben:
- a) Unterstützung und Begleitung der Arbeit der Pfarrerinnen und Pfarrer und der anderen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden sowie der ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit im Kirchenkreisverband und in den Kirchenkreisen,
 - b) Beratung des Kirchenkreisverbandes und des Verbandsvorstands, der Kreissynoden und Kreissynodalvorstände sowie der Kirchengemeinden in Fragen der Jugendarbeit,
 - c) Beratung über Rahmenkonzeptionen und Strukturen der Jugendarbeit im Kirchenkreisverband,
 - d) Koordinierung und Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Formen der Jugendarbeit im Kirchenkreisverband,
 - e) Planung und Durchführung von bzw. Mitarbeit bei übergeordneten Veranstaltungen der Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und/oder Einrichtungen und Verbänden der Jugendarbeit,
 - f) Mitberatung bei der Aufstellung der Haushaltsstelle des Fachausschusses im Haushaltsplan des Kirchenkreisverbandes,
 - g) Zusammenarbeit mit der aej saar, der Evangelischen Jugend im Rheinland und Einrichtungen des Kirchenkreisverbandes, die für die Jugendarbeit von Bedeutung sind,
 - h) Förderung des ökumenischen Gedankens in der Jugendarbeit,
 - i) Wahl der Delegierten der Evangelischen Kirche für die Kreisjugendhilfeausschüsse im Saarland,
 - j) Wahl der Delegierten der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West in die Gremien der Evangelischen Jugend im Rheinland sowie der aej saar.

- (4) Der Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit führt bei der Besetzung der im Bereich des Kirchenkreisverbandes angesiedelten Stellen für die Kinder- und Jugendarbeit die Auswahlgespräche durch und bereitet die Entscheidung für den Vorstandsvorstand vor. Der Vorstand kann das Recht auf Führung der Auswahlgespräche jederzeit an sich ziehen.

§ 23

Mitglieder des Fachausschusses Finanzen

- (1) Der Fachausschuss Finanzen besteht aus zwölf Mitgliedern, die von der Verbandsvertretung berufen werden. Hiervon werden jeweils vier Mitglieder von den Kreissynoden der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West vorgeschlagen.
- (2) Ferner soll die Leiterin oder der Leiter des Verwaltungsamts dem Fachausschuss angehören.

§ 24

Aufgaben des Fachausschusses Finanzen

- (1) Der Fachausschuss Finanzen folgende Aufgaben:
- a) die Vorberatung des Vorschlags der Verteilung der in den beiden Kirchenkreisen aufkommenden Kirchensteuer auf die Kirchenkreise,
 - b) die Vorbereitung des Vorschlags für die Aufteilung der Umlagen für die gemeinsamen Einrichtungen und Dienste für die beiden Kirchenkreise und den Kirchenkreisverband,
 - c) die Vorberatung über die Entwürfe des Haushalts des Verbandes unter Beratung der Verwaltung,
 - d) die Erstellung von Vorschlägen zur Deckung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen,
 - e) die Vorberatung über die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) der Vorschlag über die Verwendung von Überschüssen oder die Deckung von Fehlbeträgen,
 - g) die Kenntnisnahme der Rechnungsprüfungsberichte, soweit nicht Beanstandungen in einer Sitzung der Verbandsvertretung beraten werden müssen,
 - h) die Beratung des Umlageschlüssels für die Pflichtaufgaben der Verwaltung,
 - i) die Beratung über das leistungsbezogene Abrechnungsverfahren für die Wahlaufgaben des Verwaltungsamts,
 - j) die Beratung über die Festlegung von Art und Umfang von Beteiligungen an Verbänden, Gesellschaften und Vereinen,
 - k) die Erstellung von Vorschlägen zur Bildung, Zuführung bzw. Entnahme von Rücklagen,
 - l) die Mitberatung aller Vorlagen der übrigen Fachausschüsse mit finanzieller Bedeutung,
 - m) die Beratung des Stellenplans des Verbandes im Rahmen der Aufstellung des Haushalts,
 - n) die Beratung vor der Aufnahme bzw. Gewährung von Darlehen sowie dem Abschluss von Grundstücksgeschäften.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses lädt mindestens einmal jährlich die Vertreterinnen und Vertreter der Presbyterien der Kirchengemeinden und der Einrichtungen zur Beratung über den Umlageschlüssel für die Pflichtaufgaben der Verwaltung zu einer Sitzung ein. Jedes Leitungsgremium kann dazu eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden.

§ 25

Mitglieder des Nominierungsausschusses

Der Nominierungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Verbandsvertretung berufen werden. Hiervon werden jeweils drei Mitglieder von den Kreissynoden der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West vorgeschlagen. Ein Mitglied wird vom Vorstand des Kirchenkreisverbandes aus den Reihen der Mitglieder oder stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands vorgeschlagen.

§ 26

Aufgaben des Nominierungsausschusses

(1) Der Nominierungsausschuss bereitet die von der Verbandsvertretung durchzuführenden Wahlen und Berufungen vor mit Ausnahmen der Wahlen gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2. Er ist für die Kandidatinnen- und Kandidatensuche, die Durchführung der Auswahlverfahren sowie für die Erstellung von Wahl- und Berufungsvorschlägen an die Verbandsvertretung verantwortlich. Dabei sind die Vorschläge der zuständigen Kreissynoden zu beachten.

(2) Der Nominierungsausschuss ermittelt in regelmäßigen Abständen, welche Wahlen und Berufungen durch die Verbandsvertretung notwendig werden. Hierbei wird er durch das Verbandsbüro unterstützt. Die Fachausschüsse teilen notwendig werdende Nachwahlen und -berufungen frühzeitig mit.

(3) Die Zusammenarbeit mit den Nominierungsausschüssen der beteiligten Kreissynoden ist verpflichtend.

§ 27

Verwaltungsamt

(1) Der Kirchenkreisverband An der Saar ist Träger eines kirchenkreisübergreifenden gemeinsamen Verwaltungsamts als unselbstständige Einrichtung gemäß § 2 in Verbindung mit § 4 VerwG.

(2) Das Verwaltungsamt führt die Bezeichnung „Verwaltungsamt des Kirchenkreisverbandes An der Saar“, nachstehend „Verwaltungsamt“ genannt.

(3) Der Sitz des Verwaltungsamts ist Saarbrücken.

(4) Das Verwaltungsamt ist kirchenkreisübergreifende Verwaltung gemäß § 4 VerwG für:

- a) den Kirchenkreisverband An der Saar,
- b) den Kirchenkreis Saar-Ost,
- c) den Kirchenkreis Saar-West,
- d) die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Saar-Ost und des Kirchenkreises Saar-West,
- e) die Verbände sowie Dienste und Einrichtungen der unter a) bis d) genannten Körperschaften.

(5) Durch Beschluss des Vorstands können rechtlich selbstständige kirchliche und diakonische Einrichtungen, Vereine oder Stiftungen, die nicht der verfassten Kirche angehören, mitverwaltet werden. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung.

(6) Das Verwaltungsamt nimmt sämtliche Pflichtaufgaben gemäß § 8 VerwG in Verbindung mit Anlage 1 der Rechtsverordnung zum VerwG wahr. Die Verwaltungsgeschäfte sind für jede Körperschaft getrennt auszuführen.

(7) Das Verwaltungsamt nimmt die Aufgaben der Superintendenturen gemäß § 3 Absatz 2 VerwG wahr (Aufgabenfeld 12 der Anlage 1 der Rechtsverordnung zum VerwG). Die

Superintendenturen sind eigenständige Organisationseinheiten innerhalb der Verwaltung. Sie unterstützen die Superintendentin oder den Superintendenten bei ihren oder seinen Aufgaben.

(8) Geschäfte der laufenden Verwaltung:

- a) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten gemäß § 17 Absatz 1 VerwG als auf die zuständige Verwaltungsleitung übertragen, soweit sich nicht das Leitungsorgan die Entscheidung über bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung durch Beschluss vorbehält.
- b) Die Verwaltungsleitung kann die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung an Mitarbeitende des Verwaltungsamts delegieren; das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- c) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Routineanlegenheiten gemäß § 17 Absatz 3 VerwG anzusehen, die im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro nicht überschreiten, sofern sie sich finanziell beziffern lassen. Dazu gehören insbesondere:
 - ca) die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten einschließlich des Abschlusses und der Unterzeichnung von Arbeitsverträgen mit Ausnahme der Unterzeichnung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitenden, die nicht Beschäftigte der gemeinsamen Verwaltung sind,
 - cb) die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von Gebäuden,
 - cc) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als sieben Tagen,
 - cd) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen in der vom Verband geführten Kassengemeinschaft entsprechend den Vorschriften der WiVO und den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- d) Behält sich ein Leitungsorgan die Entscheidung über ein bestimmtes Geschäft der laufenden Verwaltung durch Beschluss vor, so ist dies dem Verwaltungsamt schriftlich mitzuteilen.

(9) Die verwalteten kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen können die Hilfe des Verwaltungsamts auch für weitere Verwaltungsaufgaben in Anspruch nehmen (Wahlaufgaben). Hierzu ist eine gesonderte schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Alle Kosten der übertragenen Wahlaufgaben werden direkt zugeordnet und abgerechnet.

(10) Die Kosten des Verwaltungsamts werden im Haushalt des Kirchenkreisverbandes in einem eigenen Abrechnungsobjekt ausgewiesen. Sie werden durch eigene Erträge des Verwaltungsamts sowie durch eine Umlage der Körperschaften und Einrichtungen für die Pflichtaufgaben der gemeinsamen Verwaltung gedeckt. Im Stellenplan sind die Stellen der gemeinsamen Verwaltung separat auszuweisen.

(11) Die Umlage entspricht der Höhe der nicht durch eigene Erträge gedeckten Kosten des Verwaltungsamts. Die Höhe der Umlage der Körperschaften und Einrichtungen richtet sich nach dem Umfang der vom Verwaltungsamt erbrachten Leistungen.

Die Höhe der Umlage wird im Rahmen der Haushaltsplanungen eines jeden Haushaltsjahrs, nachdem dies im Fachausschuss Finanzen beraten worden ist, durch die Verbandsvertretung separat beschlossen. Grundlage ist dabei der von der Verbandsvertretung beschlossene Berechnungsschlüssel.

(12) Die Beiträge sonstiger kirchlicher und diakonischer Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, werden nach dem Umfang der übertragenen Aufgaben vertraglich geregelt.

(13) **Verwaltungsleitung:**

- a) Die Leiterin oder der Leiter des Verwaltungsamts ist die Verwaltungsleitung im Sinne von § 6 VerwG. Es ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen, die oder der in den Fällen der Abwesenheit der Leiterin oder des Leiters die Verwaltungsleitung bildet.
- b) Die Leiterin oder der Leiter des Verwaltungsamts sowie die Stellvertretung werden vom Vorstand benannt.
- c) Die Verwaltungsleitung muss über die notwendige Qualifikation zur Leitung der Verwaltung gemäß § 6 Absatz 4 VerwG verfügen.
- d) Der Verwaltungsleitung obliegen die Leitung des Dienstbetriebs und die Geschäftsverteilung. Sie führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Verwaltung. Die Superintendentinnen oder Superintendenden können die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Superintendenturen bei Bedarf an sich ziehen.
- e) Zu den Aufgaben der Verwaltungsleitung gehören:
 - ea) die Planung des Finanzbedarfs des Verwaltungsamts (einschließlich Stellenplan),
 - eb) die Besetzung der Stellen für die Mitarbeitenden, der Beamtinnen und Beamten der gemeinsamen Verwaltung entsprechend des von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellenplans einschließlich des Abschlusses und der Unterzeichnung der Arbeitsverträge,
 - ec) die Regelung der Personalangelegenheiten der Mitarbeitenden des Verwaltungsamts einschließlich der Regelung der Dienstverhältnisse der Beamtinnen und Beamten sowie der Angestellten im Rahmen des von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellenplans,
 - ed) die Instandhaltungsmaßnahmen an den Verwaltungsgebäuden bis zur Höhe der einzustellenden Instandhaltungspauschale,
 - ef) der Datenschutz, die Daten- und IT-Sicherheit für die gemeinsame Verwaltung gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
 - eg) die regelmäßige Berichterstattung gegenüber der Verbandsvertretung über die Arbeit des Verwaltungsamts, insbesondere über dessen Wirtschaftsführung.
- f) Über die Übertragung weiterer Aufgaben entscheidet das zuständige Leitungsorgan gemäß Art. 16 Absatz 2 bzw. Art. 98 Absatz 3 oder Art. 114 Absatz 2 KO; es kann die Übertragung dieser Aufgaben auf die Verwaltungsleitung jederzeit zurücknehmen.

(14) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandsvorstands führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Verwaltungsleitung.

(15) Die Verwaltungsleitung nimmt an der Sitzung der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil. Sie nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandsvorstands mit beratender Stimme teil.

(16) Die rechtsverbindliche Vertretung für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die die gemeinsame Verwaltung wahrnimmt sowie bei nach § 18 VerwG übertragenen Geschäften, liegt bei der Verwaltungsleitung.

§ 29

Schulreferat

(1) Der Kirchenkreisverband ist Träger des Schulreferats.

(2) Die Dienstaufsicht über die Schulreferentin oder den Schulreferenten und die Bezirksbeauftragte oder den Bezirksbeauftragten für Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandsvorstands. Die Fachaufsicht ist durch § 14 Absatz 2 geregelt.

§ 30

Öffentlichkeitsreferat

(1) Der Kirchenkreisverband ist Träger des Öffentlichkeitsreferats.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Öffentlichkeitsreferentin oder den Öffentlichkeitsreferenten führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandsvorstands des Kirchenkreisverbandes.

§ 31

Entgelt für Dienste in den Verbandsgremien

Die Mitglieder der Verbandsvertretung, des Vorstandsvorstands und der Verbandsausschüsse leisten ihre Dienste unentgeltlich. Notwendige Auslagen und entgangener Arbeitslohn werden erstattet.

§ 32

Finanzierung

(1) Die Aufwendungen und Erträge für die Arbeit des Kirchenkreisverbandes werden im Haushalt des Kirchenkreisverbandes veranschlagt.

(2) Die Kirchenkreise bringen die Kosten zur Finanzierung des Kirchenkreisverbandes nach Maßgabe des Betrags auf, der den beteiligten Kirchenkreisen und ihren Gemeinden aus dem Kirchensteueraufkommen nach Abzug der Verwaltungskostenerstattung an das Finanzamt sowie der landeskirchlichen Umlagen und Abrechnung des übersynodalen Finanzausgleichs jeweils verbleibt. Der Anteil der Kirchenkreise berechnet sich nach dem Gemeindemitgliederschlüssel nach der Feststellung jeweils zum 31. Dezember des Vorjahrs.

Die Finanzierung der gemeinsamen Verwaltung erfolgt nach § 27 dieser Satzung.

§ 33

Zustandekommen, Änderung und Aufhebung der Satzung

(1) Die Verbandssatzung kommt durch übereinstimmende Beschlüsse der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise zustande.

(2) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsvertretung.

(3) Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Dies gilt auch für die Beschlüsse des Vorstandsvorstands nach § 22 Absatz 1 Satz 3 VbG. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.

(4) Mit der Aufhebung der Satzung auf Grund eines Beschlusses nach § 15 Absatz 5 VbG ist der Verband aufgelöst. Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

§ 34

Umbildung und Auflösung

(1) Der Antrag auf Umbildung oder Auflösung des Kirchenkreisverbandes ist für jeden Kirchenkreis unter Einhaltung einer Frist von 30 Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs möglich. Er muss schriftlich gegenüber der Verbandsvertretung erfolgen. Der Beschluss über den Antrag auf Umbildung oder Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsvertretung.

(2) Über die Umbildung des Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung und nach Anhörung der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise.

(3) Über die Auflösung des Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung.

(4) Für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Auflösung des Kirchenkreisverbandes haben alle Verbandsmitglieder Verluste des Verbandes anteilig mitzutragen, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können.

(5) Bei Auflösung des Kirchenkreisverbandes fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen den beiden Kirchenkreisen anteilig bezogen auf die Gemeindegliederzahl zu.

§ 35

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Kirchenleitung am ersten Tag des nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Kalendermonats in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung des Kirchenkreisverbandes An der Saar vom 1. März 2013 (KABI S. 23) außer Kraft.

Neunkirchen, den 22. Oktober 2019

Kirchenkreisverband
An der Saar

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 6. Februar 2020
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung für den Fachausschuss für Finanzen

Präambel

Auf Grund von Artikel 109 und Artikel 112 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86) – in der jeweils gültigen Fassung – beschließt die Kreissynode des Kirchenkreises Wied folgende Satzung für den Fachausschuss Finanzen:

§ 1

Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstands

(1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für die Finanzen des Kirchenkreises.

(2) Sie sind für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der kreiskirchlichen Arbeit zuständig.

(3) Der Fachausschuss wird spätestens auf der zweiten Tagung der Kreissynode nach deren Neubildung berufen.

§ 2

Aufgaben des Fachausschusses für Finanzen

- a) die Vorbereitung von lokalen Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte,
- b) die Beratung über den Haushalt des Kirchenkreises nach Aufstellung durch die Verwaltung,
- c) die Beratung des Verwaltungsamts bei der Ermittlung der Vorwegabzüge und bei der Vorbereitung des inner-synodalen Finanzausgleichs zur Beratung im Kreissynodalvorstand,
- d) die Erarbeitung von Vorschlägen zur Bildung, Zuführung bzw. Entnahme von Rücklagen zur Beratung im Kreissynodalvorstand,
- e) die Beratung des Kreissynodalvorstands bezüglich aller Vorlagen der übrigen Fachausschüsse, sofern diese Vorlagen um mehr als 10.000,00 Euro die Planung übersteigen,
- f) die Beratung über die Stellenübersicht des Kirchenkreises im Rahmen der Aufstellung des Haushalts,
- g) die Beratung des Kreissynodalvorstands zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken des Kirchenkreises sowie Neubau und Abbruch von kreiskirchlichen Gebäuden,
- h) die Beratung des Kreissynodalvorstands über die Aufnahme von Krediten und Darlehen in einer Höhe von mehr als 100.000,00 Euro durch den Kirchenkreis,
- i) die Beratung des Kreissynodalvorstands über die Vergabe von Darlehen ab einer Höhe von 50.000,00 Euro sowie bei der Übernahme von Bürgschaften an andere kirchliche Körperschaften und Einrichtungen,
- j) die Beratung des Kreissynodalvorstands bei der Entwicklung von Konzepten bei Gefährdung des Haushaltsausgleichs und der Liquidität von Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden
- k) die Beratung des Kreissynodalvorstands zu weiteren Themen oder Fragen,
- l) die Förderung des Erfahrungsaustauschs der Finanzkirchmeisterinnen und Finanzkirchmeister der Gemeinden im Kirchenkreis.

§ 3

Auskunftsrecht des Fachausschusses für Finanzen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Fachausschuss für Finanzen das Recht, die notwendigen Informationen anzufordern.

Darüber hinaus ist der Finanzausschuss jährlich über die Struktur der Anlage der Finanzanlagen zu informieren.

§ 4

Arbeitsweise des Ausschusses

Für die Arbeitsweise gilt das Verfahrensgesetz, sofern nichts anderes durch diese Satzung geregelt ist.

Die oder der Vorsitzende muss den Fachausschuss innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung einladen, wenn die Superintendentin oder der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses es verlangt.

§ 5

Zusammensetzung des Ausschusses

(1) Dem Fachausschuss sollen als ordentliche Mitglieder angehören:

- a) sechs Mitglieder, die zum Presbyteramt befähigt sind und Kompetenz in Finanzangelegenheiten besitzen,
- b) ein theologisches Mitglied der Kreissynode.

(2) Mitarbeitende der Verwaltung können als beratende Mitglieder eingeladen werden.

(3) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung werden aus der Mitte der Kreissynode gewählt.

§ 6

Inkrafttreten, Änderungen

(1) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung an dem Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die von der Kreissynode am 30. Oktober 1989 beschlossene „Satzung für den Fachausschuss des Evangelischen Kirchenkreises Wied“ (KABl. 1990, S. 60) außer Kraft.

(2) Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Neuwied, 9. November 2019

Evangelischer Kirchenkreis
Wied

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 20. Januar 2020
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

*Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht,
sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.*

2. Timotheus 1,7

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Otfried Arndt am 12. Dezember 2019 in Lüneburg, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde St. Annual, geboren am 9. September 1941 in Mönchengladbach, ordiniert am 29. April 1973 in Düren.

Pfarrer i.R. Manfred Herhaus am 29. Dezember 2019 in Köln, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Köln-Kalk, geboren am 26. Januar 1940 in Eitorf, ordiniert am 26. Mai 1968.

Pfarrer i.R. Freimut Krieger am 22. Dezember 2019 in Bonn, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Hangelar, geboren am 11. Juli 1934 in Kirchen, ordiniert am 16. September 1962 in Oberhausen.

Pfarrer i.R. Hans-Dieter Loose am 20. Dezember 2019 in Würselen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Aachen, geboren am 27. Oktober 1929 in Elberfeld/Kreis Wuppertal, ordiniert am 13. Dezember 1959 in Nierswalde/Kreis Kleve.

Pfarrer i.R. Horst Müller am 7. Dezember 2019 in Oberhausen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Uerdingen, geboren am 28. September 1930 in Berlin, ordiniert am 18. September 1960 in Mönchengladbach.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Evangelischen Kirchengemeinde Moers-Asberg, Kirchenkreis Moers, ist mit Wirkung vom 15. Januar 2020 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Seibersbach, Kirchenkreis An Nahe und Glan, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2020 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Im Zentrum Gemeinde und Kirchenentwicklung der Evangelischen Kirche im Rheinland am Standort Wuppertal suchen wir für den Fachbereich Missionale Kirche ab sofort eine Referentin/einen Referenten (w/m/d).

Das Zentrum unterstützt Gemeinden vor Ort darin, kompetent und lebendig Kirche zu sein durch Beratung, Begleitung, Qualifizierung und Vernetzung und entwickelt Impulse zur Kirchenentwicklung im gemeinsamen Dialog. Das geschieht im Zentrum Gemeinde und Kirchenentwicklung mit der gebündelten Kompetenz aus insgesamt acht verschiedenen Fachbereichen.

Die Aufgabe ist die Förderung des missionarischen Gemeindeaufbaus und der Glaubensbildung in der Evangelischen Kirche im Rheinland, insbesondere durch Digitale Glaubenskommunikation, Profilentwicklung von Gemeinden, Stärkung neuer Formen von Spiritualität und die Gestaltung von Veranstaltungen und Initiativen.

Sie wirken mit bei der konzeptionellen Weiterentwicklung des Fachbereichs Missionale Kirche sowie an der Weiterentwicklung des Zentrums Gemeinde und Kirchenentwicklung. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen im Zentrum Gemeinde und Kirchenentwicklung, dem Dezernat „Gemeinde“ im Landeskirchenamt und den Verbänden und Initiativen, die sich der missionarischen Gemeindeentwicklung und Verkündigung widmen.

Wir wünschen uns eine Person mit der Befähigung zum Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland oder einer vergleichbaren Qualifikation mit entsprechenden Erfahrungen, mit ausgewiesener Kompetenz in systemischer Beratung, Erwachsenenbildung oder vergleichbaren Qualifikationen, mit Berufserfahrung in einer evangelischen Landeskirche, die innovativ, geistlich bewegt, ökumenisch offen, initiativ und kreativ ist, die in der Lage ist, die Botschaft der Bibel zeit- und kontextgemäß zu kommunizieren und die gerne im Team arbeitet.

Wir bieten eine angemessene Vergütung gemäß der Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung bzw. eine Vergütung je nach den persönlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 13 BAT-KF, ein engagiertes Team, in dem Referentinnen/Referenten und Assistentinnen eng zusammenarbeiten, eine Einrichtung, die sich am Prinzip der Agilität orientiert, partizipative Arbeitsformen nutzt und inspiriert vom Evangelium neue Wege sucht, lebendige Kirche weiterzuentwickeln.

Die Tätigkeit ist mit Reisediensten im Bereich der Landeskirche verbunden. Die Bereitschaft hierzu, ggf. auch mit eigenem PKW, setzen wir voraus.

Bewerbungen von Schwerbehinderten sind erwünscht.

Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren; eine Verlängerung ist möglich. Die Beschäftigung außerhalb einer Pfarrstelle erfolgt in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis.

Wenn Sie Interesse an den oben beschriebenen Aufgaben haben, dann senden Sie Ihre Bewerbung bis zum 20. April 2020 an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Dezernat 2.2 – Personalentwicklung, personalentwicklung@ekir.de (nur PDF-Dokumente, max. vier Anlagen).

Für Rückfragen und Auskünfte stehen Ihnen der Dezernent, Ltd. Kirchenrat Pfarrer Jürgen Sohn, Tel. 0211 4562-392, und die Leiterin des Zentrums Gemeinde und Kirchenentwicklung, Frau Landespfarrerin Cornelia vom Stein, Tel. 0202 2820-420, gerne zur Verfügung. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren; eine Verlängerung ist möglich.

An der Evangelischen Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof – Bildungszentrum Jugendarbeit e.V. in Solingen, einer Einrichtung zur Förderung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, ist spätestens zum 1. Februar 2021 eine Landespfarrstelle für Jugendarbeit (m/w/d) im Leitungs- und Jugendbildungsteam als Vollzeitstelle zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören: 50 Prozent Leitung der „Ev. Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof“ gemeinsam mit der

pädagogischen Leitung sowie 50 Prozent Seminararbeit, Repräsentation der Einrichtung in Gremien und Öffentlichkeit, Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hackhauser Hofes im Auftrage des Vorstands, Verantwortung für die Geschäftsführung, Finanz- und Hausverwaltung gegenüber der Landeskirche, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, Weiterentwicklung der „Konzeption für die landeskirchliche Jugendarbeit im Bereich der Ev. Kirche im Rheinland;“ enge Zusammenarbeit mit der Abteilung „Erziehung und Bildung“ im Landeskirchenamt und dem Amt für Jugendarbeit – Kompetenzzentrum Jugend, Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Mitwirkung am interdisziplinären theologisch-pädagogischen Diskurs, Ausübung des Dienstes der Verkündigung und Seelsorge im Hackhauser Hof, in den Seminaren und weiteren Veranstaltungen

Wir wünschen uns Bewerbungen mit sehr guten Fachkenntnissen sowie persönlichen und sozialen Kompetenzen, wie: eine ausgeprägte Leitungskompetenz und Teamfähigkeit, mehrjährige Praxis in einer Pfarrstelle, Erfahrungen in der praktischen Arbeit mit Jugendlichen, sowie in Bildungs- und Beratungsarbeit, Kompetenz und Phantasie bei der Entwicklung jugendgemäßer Formen von Verkündigung, Seelsorge und theologischer Bildung, Engagement für gesellschaftspolitische, geschlechtsspezifische und ökologische Lernfelder der Jugendbildungsarbeit, Netzwerk- und Schnittstellenkompetenz Kirche/Staat/Gesellschaft, Fähigkeit zu kreativem, prozessorientiertem Gestalten in Gruppen, Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeit – auch an Wochenenden.

Sie finden vor: eine auf acht Jahre befristete Landespfarrstelle, deren Verlängerung möglich ist, eine Diplompädagogin, mit der Sie sich die Leitung teilen, ein versiertes pädagogisch-theologisches Team, einen kompetenten Vorstand und eine engagierte Mitgliederversammlung; eine Bildungsstätte und ein Gästehaus im Grünen, die Einbindung in die Landeskirche und in die Ev. Jugend im Rheinland.

Die Anstellungsfähigkeit bei einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Dienort ist Solingen. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Die Besoldung erfolgt, je nach persönlicher Voraussetzung, bis zur Besoldungsgruppe A 15 BVG-EKD (95 Prozent BBesO).

Für Rückfragen und Auskünfte steht Ihnen der Leitende Kirchenrat Dr. Stefan Drubel im Landeskirchenamt, Tel. 0211 4562-528, E-Mail: stefan.drubel@ekir.de, zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 20. April 2020 an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Dezernat 2.2 – Personalentwicklung, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, E-Mail: personalentwicklung@ekir.de.

Im Kirchenkreis Dinslaken ist die neu eingerichtete 6. kreiskirchliche Pfarrstelle „Vertretungsdienste im Kirchenkreis“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Dienstumfang von 100 Prozent zu besetzen. Die zeitliche Grundlage für den Pfarrdienst in dieser Stelle bildet die für die Evangelische Kirche im Rheinland getroffene Vereinbarung „Zeit für das Wesentliche“ mit durchschnittlich 41 Wochenarbeitszeitstunden.

Der Kirchenkreis Dinslaken liegt zwischen Ruhrgebiet und Niederrhein und ist geprägt durch Industriekultur und ländliche Gebiete. Er umfasst acht Kirchengemeinden mit insgesamt ca. 51.000 Gemeindemitgliedern in vier Regionen, vom Duisburger Norden bis ins westliche Münsterland. Die einzelnen Gemeinden sind mit dem Kraftfahrzeug durch überschaubare Entfernungen gut zu erreichen. Durch die attraktive

Lage – ländlich und doch in Nähe der Metropolen Duisburg und Düsseldorf sowie des Ruhrgebiets gelegen – bietet der Kirchenkreis einen hohen Freizeitwert mit Theatern, Museen, Sportvereinen, Kinos sowie einem bunten Kulturprogramm an unterschiedlichen Stätten. Kindertageseinrichtungen und alle Schulformen sind vor Ort vorhanden. In der Wahl des Wohnsitzes im Gebiet des Kirchenkreises ist die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber frei, bei der Suche nach einer passenden Wohnung sind wir gerne behilflich.

Die Attraktivität der angebotenen Stelle besteht darin, die Vielfalt der pastoralen Dienste in verschiedenen Gemeinden des Kirchenkreises mit zu gestalten. Den Kirchenkreis zeichnet auch ein freundlicher, engagierter und motivierter Pfarrkonvent aus. Alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises sind u.a. geprägt durch eine große Lebendigkeit und Vielzahl gemeindlicher Aktivitäten von der religionspädagogischen Betreuung der Kindertagesstätten, engagierter Jugendarbeit, diverser Angebote der Kirchenmusik bis hin zur Seniorenarbeit in Gemeindegruppen und Senioreneinrichtungen. Von den administrativen Aufgaben, die mit einer Pfarrstelle in der Regel verbunden sind, ist die Pfarrstelleninhaberin/der Pfarrstelleninhaber weitgehend befreit. Neben möglicherweise punktuellen, kurzfristigen pfarrdienstlichen Vertretungsdiensten ist daran gedacht, dass die Pfarrerin/der Pfarrer dieser kreiskirchlichen Pfarrstelle Dienst über einen längeren Zeitraum von mehreren Monaten oder evtl. sogar Jahren in einer bestimmten Gemeinde versieht. Die Steuerung der Vertretungsdienste, die durch die Pfarrstelleninhaberin/den Pfarrstelleninhaber wahrgenommen werden, erfolgt durch den Superintendenten in Absprache mit der Pfarrstelleninhaberin bzw. dem Pfarrstelleninhaber.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Erfahrung mitbringt und Freude an den pastoralen „Basics“ hat und gerne mit eigenen Akzenten und Ideen Gottesdienste, Kasualien, Seelsorge sowie Konfirmandenarbeit gestaltet. Darüber hinaus erwarten wir Offenheit für die Arbeit in verschiedenen gesellschaftlichen Milieus.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben.

Weitere Informationen zum Profil des Kirchenkreises und der zu besetzenden Stelle erteilt Ihnen gerne der Superintendent des Kirchenkreises Dinslaken, Pfarrer Friedhelm Waldhausen, Tel. 02064 414512, oder friedhelm.waldhausen@ekir.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Kirchenkreis Dinslaken, Superintendent Friedhelm Waldhausen, Duisburger Straße 103, 46535 Dinslaken, richten.

Der Kirchenkreis Düsseldorf sucht zum 1. Juni 2020 eine Pfarrerin/einen Pfarrer (m/w/d) zur Wiederbesetzung der 1. kreiskirchlichen Pfarrstelle (Leitung der Diakonie Düsseldorf). Die Stelle wird im uneingeschränkten Dienst besetzt.

Die Diakonie Düsseldorf ist der evangelische Wohlfahrtsverband für die Landeshauptstadt Nordrhein-Westfalens. Mit rund 3000 Mitarbeitenden gehört sie zu den fünf größten Arbeitgebern der Stadt. Sie ist in nahezu allen sozialen Feldern tätig, betreut unter anderem über 6000 Kinder in Kindertagesstätten und Offenen Ganztagschulen, bietet Beratung und Begleitung im gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, engagiert sich für arbeitslose, suchtkranke, wohnungslose und neu hinzugezogene Menschen und bietet nicht zuletzt umfassende Angebote für ältere Menschen, gemeinwesenorientiert, ambulant, teil- und vollstationär.

Die Diakonie Düsseldorf ist ein gefragtes Gegenüber für die kommunale Politik und Verwaltung und gestaltet die soziale

Landschaft durch wirksame Angebote und innovative Impulse in Stadt und Region und durch bundesweite Vernetzung aktiv mit.

Das erwartet Sie ...

In enger Zusammenarbeit mit den beiden Vorstandskolleginnen und dem Vorstandskollegen entwickeln Sie in Ihrer Position als Vorstandsvorsitzende/Vorstandsvorsitzender die Diakonie Düsseldorf organisatorisch, finanziell, personell und kulturell weiter. Als Diakoniepfarrerin/Diakoniepfarrer des Kirchenkreises verantworten Sie das evangelische Profil der Diakonie Düsseldorf und die konstruktive Kooperation mit den Kirchengemeinden, den Einrichtungen des Kirchenkreises und den diakonischen Trägern im Stadtgebiet. Die Kreissynode ist die Mitgliederversammlung der Diakonie.

In der Direktverantwortung befinden sich derzeit die Themen Beratung und soziale Integration wohnungsloser, geflüchteter sowie suchterkrankter Menschen, der Geschäftsbereich Personal, die Stabsstellen Öffentlichkeitsarbeit, Ehrenamt, Fundraising, Mitarbeitendenseelsorge und die Innenrevision.

Unsere Unternehmensstrategie setzt auf die hohe Fachlichkeit und hohe Qualität unserer Angebote und neben der Wirtschaftlichkeit auf Nachhaltigkeit und kontinuierliche Wirksamkeit. Unsere besondere Herausforderung besteht darin, die Diakonie Düsseldorf als Unternehmen proaktiv zu steuern und als Arbeitgeber attraktiv zu bleiben.

Wir wünschen uns ...

eine überzeugende unternehmerische Führungspersönlichkeit, die strategisch und gestaltend sowie gleichzeitig umsetzungsstark und lösungsorientiert agiert. Ihr modernes Verständnis von Führung ist geprägt von Wertschätzung, Begeisterungsfähigkeit, Vertrauen, Verbindlichkeit und Achtsamkeit. Sie bringen Erfahrung in kirchlicher Praxis und/oder Diakonie mit und können ihre theologische Expertise in den Unternehmenskontext einbringen. Sie sind geübt in der Moderation von Prozessen und in hohem Maße kommunikationsfähig gegenüber Mitarbeitenden, Kunden und der Öffentlichkeit. Sie sind Treiber von Innovation und Veränderung mit dem Ziel, die Organisation mit Ihrem Team zukunftsorientiert weiterzuentwickeln.

Für die Stelle sind eine der Aufgabe angemessene Besoldung und eine attraktive Dienstwohnung vorgesehen.

Auskünfte erteilt der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums der Diakonie Düsseldorf Superintendent Pfarrer Heinrich Fucks, 0211 95757-701.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf, Pfarrer Heinrich Fucks, superintendentur@evdus.de oder Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf.

Die Ev. Oster-Kirchengemeinde Düsseldorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrperson (m/w/d) für die 2. Pfarrstelle der Gemeinde. Die Pfarrstelle hat einen 50%igen Stellenumfang. Die Gemeinde hat zwei Predigtstellen (Melancthonkirche und Trinitatiskirche) am nordöstlichen Rand der Stadt Düsseldorf. Ihr stehen zwei Pfarrstellen (zusammen 150 Prozent) für insgesamt 4700 Gemeindemitglieder zur Verfügung. Entstanden ist die Gemeinde im Jahre 2008 durch Fusion zweier Kirchengemeinden. Die Gemeinde ist uniert. Seit Anfang 2010 sind die ehemaligen Pfarrbezirke aufgehoben und alle Aufgaben werden durch beide Pfarrstelleninhaberinnen/Pfarrstelleninhaber wahrgenommen. Aus diesem Grund sind Bereitschaft und Fähigkeit zur Teamarbeit unerlässlich.

Auf die neue Pfarrperson wartet ein aufgeschlossenes Presbyterium, ein engagiertes Team haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeitender und eine einladende Gemeinde, die offen ist für neue Ideen, mit denen die Gemeindegemeinschaft weiterentwickelt wird. Zu den Aufgabenschwerpunkten gehören derzeit die Gemeindeentwicklung, die Gestaltung der Gottesdienste mit unterschiedlichen Zielgruppen, die Weiterentwicklung einer generationsübergreifenden Arbeit, die Arbeit mit und in den beiden evangelischen Kindertagesstätten in der Gemeinde und die Arbeit mit Konfirmandinnen/Konfirmanden und Seniorinnen/Senioren. Die gute ökumenische Zusammenarbeit soll fortgesetzt und weiterentwickelt werden.

Das Presbyterium und der Pfarrer auf der 1. Pfarrstelle sind offen für die Neuaufteilung der Arbeitsbereiche nach der Besetzung der Pfarrstelle.

Von den Bewerbenden erwarten wir neben der Mitarbeit in den bestehenden Aufgaben weitere innovative Impulse für neue Angebote in einer sich stetig verändernden Gesellschaft.

Eine Dienstwohnung kann durch die Gemeinde angemietet und zugewiesen werden.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 PStG besitzen; Pfarrpersonen im Probendienst, die nach dem 1. März 2008 in den Probendienst berufen wurden und denen die Urkunde über ihre Anstellungsfähigkeit bereits ausgestellt worden ist, können sich ebenfalls bewerben. Eine Wahl ist ab dem in der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit angegebenen Datum möglich.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Alfred Geibel, Tel. 0211 654119, der stellvertretende Vorsitzende Detlef Blank, Tel. 0173 5156371, und die Personalkirchmeisterin Monika Sistermanns, Tel. 0160 99793229. Weitere Informationen über die Gemeinde sind auch unter www.osterkirchengemeinde.de abrufbar.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf, superintendentur@evdus.de oder Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf, an das Presbyterium der Evangelischen Oster-Kirchengemeinde.

Die Gemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim sucht zum 1. Februar 2021 drei bis sechs Personen für die frei werdenden Pfarrstellen mit einem Dienstumfang von insgesamt 300 Prozent. Die bisherigen Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber gehen nach jahrzehntelangem Dienst in unserer Gemeinde alle zwischen Februar 2020 und Februar 2021 in den Ruhestand.

Die Gemeinde umfasst die Stadtteile Borbeck, Bochohl, Bergeborbeck und Vogelheim im Nordwesten von Essen. Zur Gemeinde gehören etwas mehr als 9000 Gemeindeglieder. Unterschiedliche Milieus, viele Familien mit Kindern sowie zahlreiche ältere Menschen prägen das Gesicht und die Ausrichtung der Gemeinde. Neben zahlreichen Bildungseinrichtungen wie Grundschulen und weiterführenden Schulen aller Schulformen gibt es ein breites kulturelles Angebot. Auf Grund seiner vielfältigen Grünanlagen verfügt Borbeck auch über eine gute Wohnqualität.

Die Gemeinde will nach ihrem Selbstverständnis nahe bei Gott und den Menschen im Stadtteil sein. Aus dieser Haltung heraus sind neben liebevoll gestalteten Gottesdiensten und spirituellen Angeboten unterschiedliche Einrichtungen erwachsen, unter anderem Kindertagesstätten, Jugend-

häuser mit OT-Arbeit, interkulturelle Arbeit, Projekte im Bereich der Erwachsenenbildung, Wohnstätten für Menschen mit Handicap und ein Altenheim.

Einige dieser Einrichtungen befinden sich in direkter Trägerschaft der Kirchengemeinde, z.B. die offene Jugendarbeit an vier Standorten, das Ev. Altenheim Bethesda, das interkulturelle Zentrum, die Projekte im Bereich der Erwachsenenbildung, der Gemeindefriedhof. Die vier Kindertagesstätten sind einem Trägerverband mehrerer Gemeinden angeschlossen, bei den Wohnstätten ist die Gemeinde zukünftig alleinige Gesellschafterin der gGmbH. Die Gemeinde mit ihren Einrichtungen ist Arbeitgeberin von ca. 300 hauptberuflich Mitarbeitenden. Um die hohe Arbeitsbelastung und Verantwortung des Presbyteriums – besonders auch der Pfarrstelleninhaberinnen/-inhaber – zukünftig zu reduzieren, befindet sich das Presbyterium in Beratungsprozessen. Diese Herausforderung wird die Arbeit des Presbyteriums auch in den nächsten Jahren begleiten.

Wenn Sie sich auf eine Stelle im neuen Pfarrteam unserer Gemeinde bewerben, erwarten wir von Ihnen im besonderen Maße Teamfähigkeit: Die gewachsenen Pfarrbezirke der Gemeinde lösen wir auf. Das bedeutet, dass Sie nicht bezirksorientiert sondern gesamtgemeindlich als Pfarrteam arbeiten werden. Sie alle feiern im Wechsel Gottesdienste und Amtshandlungen. Sie übernehmen in geteilter Verantwortung Leitungsfunktionen in der Gemeinde und die Führung von hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

An jedem Sonntag und kirchlichen Feiertag findet in unserer Gemeinde an einer der drei Predigtstätten (Matthäuskirche, Dreifaltigkeitskirche, Markushaus) ein traditioneller Gottesdienst statt. Dieser wird in der Regel von unserer A-Kirchenmusikerin (75 Prozent) musikalisch mitgestaltet. Das Markushaus ist ein ökumenisches Zentrum, in dem evangelische, katholische und ökumenische Gottesdienste stattfinden.

Zusätzlich wünschen wir uns zukünftig weitere kreative gottesdienstliche Angebote und experimentelle Formen kirchlichen Lebens, die unterschiedliche Menschen in unseren Stadtteilen erreichen.

Neben der pastoralen Grundversorgung erwarten wir von Ihnen eine gabenorientierte Schwerpunktsetzung in einem der folgenden Arbeitsfelder:

Sozial-Diakonischer Auftrag:

- theologische Zuarbeit und Reflexion der Arbeit in den sozial-diakonischen Einrichtungen, wie z. B. Altenheim, Wohngruppen, Projekte in der Erwachsenenbildung, interkulturelle Arbeit (Miriamhaus/Kreuzer),
- ökumenische Arbeit im ökumenischen Zentrum Markushaus,
- Entwicklung und Durchführung von Konzepten in der Erwachsenenbildung.

Seelsorglicher Auftrag:

- Förderung christlicher Trauerkultur (gemeindeeigener Friedhof),
- Begleitung von Menschen in Lebenskrisen,
- Aufbau einer Besuchsdienstarbeit oder ambulanter Hospizarbeit.

Religiöser Bildungsauftrag:

- Aufbau und Durchführung eines Konzepts für Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden für die gesamte Kirchengemeinde,

- religionspädagogische Begleitung der Kindertagesstätten und der Jugendarbeit,
- Kooperationen mit den Schulen im Stadtteil.

Die Gemeinde kann Pfarrhäuser oder -wohnungen zur Verfügung stellen. Sie hilft alternativ auch gerne bei der Suche nach einer Wohnung in Essen. Das Presbyterium besteht aber nicht auf einer Residenzpflicht. Für die Arbeit im Pfarrteam stellt die Gemeinde angemessene Arbeitsräume zur Verfügung.

Die Pfarrstellen können nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Möglich sind sowohl einzelne Bewerbungen als auch gemeinsam abgestimmte Bewerbungen im Team.

Wir sind gespannt auf Ihre Bewerbung innerhalb der nächsten acht Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung über die Superintendentur des Kirchenkreises Essen (III. Hagen 39, 45127 Essen) an die Ev. Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim, Bocholder Straße 32, 45355 Essen.

Bei Fragen steht Ihnen Pfarrer Rainer Gertzen (Pastoraler Dienst im Übergang) unter Tel.: 0201 45185920, oder rainer.gertzen@ekir.de zur Verfügung.

Der Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Berufskolleg Platz der Republik für Technik und Medien (6. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes).

Die Stelle ist mit vollem Dienstumfang durch das Leitungsorgan des Gemeindeverbandes zum Schuljahr 2020/21 zu besetzen. Das Berufskolleg für Technik und Medien (BK-TM) bietet voll- und teilzeitschulische Bildungsgänge im Bereich Technik und Medien an. Nähere Informationen zu den unterschiedlichen Bildungsgängen sind zu finden unter: <http://www.bk-tm.de>. Der Religionsunterricht am BK-TM wird in vielfältigen Formen erteilt und genießt seit Jahren eine hohe Akzeptanz und Wertschätzung. Die Bewerberin oder der Bewerber setzt in einem engagierten Team kooperativ innovative Ideen und kreatives Arbeiten um. Sie oder er hat Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen verschiedener religiöser und kultureller Hintergründe. Sie oder er ist bereit, sich auf die Lebenswirklichkeit junger Menschen einzulassen, für die der Religionsunterricht oftmals der einzige Kontakt zur Institution Kirche darstellt.

Sie oder er denkt mit ihnen über ihr Leben, ihre Werte und religiöse Spuren in ihrem Leben nach. Sie oder er begleitet sie und sucht mit ihnen Antworten auf die Fragen aus ihrer Lebenswirklichkeit. Neben der unterrichtlichen Tätigkeit soll die Pfarrerin bzw. der Pfarrer gesamtschulische Angebote in Absprache mit der Schulleitung weiterentwickeln, die jungen Menschen und das Lehrerkollegium seelsorglich begleiten, Schulgottesdienste kooperativ vorbereiten und feiern und in den Gremien, bei den Veranstaltungen des Verbandes und in der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises Gladbach-Neuss mitwirken. Vorausgesetzt werden die Kenntnis der Bildungspläne, des aktuellen Diskussionsstandes zur Kompetenzorientierung im Fach evangelische Religionslehre und die Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung. Schulpädagogische Erfahrungen sind von Vorteil. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des

Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Pfarrer Dietrich Denker, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach, an den Vorstand des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach zu richten. Auskunft erteilt der Bezirksbeauftragte für den evangelischen Religionsunterricht im Kirchenkreis Gladbach-Neuss, Pfarrer Ralf Laubert, Tel. 02182 5746901.

Im Kirchenkreis Jülich wird durch Wahl der Kreissynode (am 20. Juni 2020) die 19. Kreiskirchliche Pfarrstelle „Hauptamtliche Superintendentin/Hauptamtlicher Superintendent“ (m/w/d) wiederbesetzt.

Der Kirchenkreis Jülich ist ein überwiegend ländlich geprägter Kirchenkreis mit 19 Kirchengemeinden in fünf Regionen und insgesamt rd. 78.000 Gemeindegliedern. Er erstreckt sich über die Landkreise Düren und Heinsberg und die Stadt Eschweiler aus der Städteregion Aachen. Das reformierte Erbe der über 400-jährigen Geschichte seiner Gemeinden prägt den Kirchenkreis ebenso wie sein Bestehen als Kirchenkreis unierten Standes seit 1837.

Der Kirchenkreis arbeitet eng und vertrauensvoll mit den benachbarten Kirchenkreisen Aachen, Krefeld-Viersen und Gladbach-Neuss im „Kleeblatt“ zusammen.

Die Gemeinden im Kirchenkreis werden durch das Jugendreferat, Erwachsenenbildung und Schulreferat, das Diakonische Werk sowie durch die gemeinsame Verwaltung in Jülich und die Gemeindeverwaltung zu Düren unterstützt. Der Superintendent nimmt zurzeit, ebenfalls als Wahlamt, als Diakoniefarrer den Vorsitz im Diakonievorstand des kirchlich verfassten Diakonischen Werkes wahr. Das Diakonische Werk wird geleitet durch die hauptamtliche Geschäftsführung und ihre Stellvertretung. Größte Beratungseinrichtung im DW ist die Migrations- und Flüchtlingsberatung. Kirchenasyle werden synodal verantwortet und unterstützt.

Anforderungen an die Person der StelleninhaberIn/des Stelleninhabers:

Der Kirchenkreis erwartet von der Superintendentin/dem Superintendenten neben der Freude an Verkündigung und Gottesdienst eine geistliche, theologische, seelsorgliche und kommunikative Begabung. Sie/er bringt außerdem Leitungskompetenz und Moderationsfähigkeit in Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht mit sowie Rollenklarheit in Konflikten und die Fähigkeit, zu sachgerechten Lösungen beizutragen. Hinreichende Gemeindeerfahrung als ordinierte Pfarrerin oder ordiniertes Pfarrer werden vorausgesetzt.

Jährlich regelmäßige Visitationen durch die Superintendentin/den Superintendenten und Mitglieder des Kreissynodalvorstands (gemäß der eigenen Visitationsordnung) in den Gemeinden, Schulen und öffentlichen Einrichtungen geben Einblick in die vielfältige Gestalt von Kirche und ihre Wahrnehmung und Bedeutung in der Öffentlichkeit.

Neben den Aufgaben der Superintendentin/des Superintendenten, wie sie in der Kirchenordnung in Artikel 120 aufgeführt sind, wird eine der großen Aufgaben die Verantwortung für den Zukunftsprozess sein, der von der Synode beschlossen wurde. Unter den Bedingungen des aktualisierten Pfarrstellenrahmenplans sollen die Gemeinden ihre bisherige Arbeit reflektieren und Ideen und Strukturen entwickeln, damit sie ihren künftigen Aufgaben und Zielen gerecht werden können. Die Förderung der Einheit und Zusammenarbeit der Gemeinden im Kooperationsraum und in solidarischer Verantwortung füreinander unter Beibehaltung vielfältiger Gemeindeprofile und Konzepte ist bereits gute Tradition im Kirchenkreis.

die Superintendentin/der Superintendent bringt seine/ihre Ideen und Anregungen in Offenheit und Transparenz ein und trägt Sorge für einen strukturierten und kommunikativen Gesamtprozess. Die Erfahrungen der Funktionspfarrerinnen/Funktionspfarrer und Diakoninnen/Diakone in den Arbeitsfeldern der Seelsorge sowie der Schulen und Berufskollegs als „Gemeinden an besonderem Ort“ für die Neugestaltung sind einzubeziehen. „Kirche im Aufbruch“ sollte bei aller Veränderung und Neuorientierung Motivation im Amt sein.

Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Jugend-, Schul- und Erwachsenenbildungsreferat sowie den Gemeinden und der Verwaltung wird dabei ebenso vorausgesetzt wie die Stärkung und Pflege der kreiskirchlichen Gemeinschaft im Pfarrkonvent und bei der Mitarbeiterschaft.

Profil des Kirchenkreises und sich daraus ergebende Aufgaben:

Der Kirchenkreis Jülich ist dem konziliaren Prozess für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung, wie er auch in der Kirchenordnung verbindlich benannt ist, verpflichtet. Daraus leiten sich sein diakonisches und sozialetisches Engagement und seine Selbstverpflichtung für ökofaires Handeln, sein friedenspolitisches und friedenserzieherisches Engagement sowie seine Mitgliedschaft in den Bündnissen gegen Rechtsradikalismus ab.

Seit über dreißig Jahren beschäftigt sich der Kirchenkreis Jülich mit den Konsequenzen aus dem Braunkohletagebau, der seine Gemeinden und die Menschen der Region unmittelbar betrifft. In der Regionalsynode Energie übernimmt die Superintendentin/der Superintendent des Kirchenkreises in der Regel den Vorsitz. Die allgemein anerkannte Kompetenz in Energie- und Strukturfragen bringt der Kirchenkreis in Zukunftskonferenzen und den politischen Diskurs ein.

Den Strukturwandel der Region jetzt, in der entscheidenden Phase nach dem Ergebnis der Kohlekommission, mit Vertreterinnen/Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft zu moderieren und voranzubringen, ist eine der Erwartungen aller Beteiligten an das Amt der Superintendentin/des Superintendenten.

Die Superintendentin/der Superintendent vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit. Die Mitwirkung in politischen Gremien der Kreise Düren und Heinsberg wird erwartet. Es stärkt das Bewusstsein für die Sozialpartnerschaft und Subsidiarität gerade in der Diaspora.

Mit dem Bistum Aachen gibt es eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich der gemeinsam getragenen Arbeitsfelder in der Seelsorge. Der regelmäßige theologische Austausch mit dem Bischof von Aachen und seinen Regionalteams stärkt die Ökumene.

Die Partnerschaft mit der Evangelischen Kirche von Marokko sowie die Mitverantwortung für das Heilpädagogische Zentrum in Pskow erfordern regelmäßige Besuche, einen intensiven inhaltlichen Austausch und die Offenheit für das Schicksal von Flüchtlingen und die Bereitschaft, sich für Integration und Inklusion in unserer Gesellschaft stark zu machen.

Die Pfarrstelle kann nur mit einer Person besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 des Pfarrstellengesetzes der Ev. Kirche im Rheinland besitzt bzw. welche ihr bis zum Wahltermin zuerkannt wurde.

Der bisherige Stelleninhaber steht für die Wiederwahl zur Verfügung.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung im Kirch-

lichen Amtsblatt an den Kirchenkreis Jülich, Nominierungsausschuss, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Vorsitzende des Nominierungsausschusses, Pfarrerin Bernhild Dankert, Telefon 02421 76488, E-Mail: bernhild.dankert@ekir.de, oder die Synodalassessorin, Pfarrerin Susanne Rössler, Telefon: 02421 971076, E-Mail susanne.roessler@ekir.de, zur Verfügung.

Weitere Informationen über unseren Kirchenkreis erhalten Sie über unsere Internetseite: www.kkrjuelich.de

Die Evangelische Kirchengemeinde Pfalzdorf im Evangelischen Kirchenkreis Kleve am schönen Niederrhein sucht eine Pfarrerin/eine Pfarrer (Vollzeit, teilbar für Paare).

Die Kirchengemeinde hat 1800 Gemeindemitglieder, zwei Predigtstätten in den beiden Ortsteilen, ein Gemeindehaus im Umbruch und einen Friedhof. Die Stelle ist in die „Region West“ (insgesamt sechs Gemeinden mit 9500 Gemeindemitgliedern) eingebunden, in der der Pfarrdienst gemeinsam verantwortet wird. Drei weitere Seelsorgerinnen/Seelsorger sind im Pfarrteam tätig. Mit 75 Prozent Stellenanteil liegt der Schwerpunkt der Stelle in den pfarramtlichen Aufgaben der Kirchengemeinde Pfalzdorf-Nierswalde, die weiteren 25 Prozent sind Pfarrdienst in der Region.

Ziele der Stelle:

Stärkung und Ausbau der Gemeinde sowie der Region West durch ...

- kirchliche Arbeit im Team mit engagierten Mitarbeitenden,
- generationenverbindende Arbeit in der Gemeinde,
- geistliches Wachstum der Gemeinden und Gruppen,
- Gewinnung, Ausbildung und Begleitung von Mitarbeitenden (z. B. für G-Plus-Gottesdienstteam),
- Beziehungsarbeit in der Region, dem Kirchenkreis und den ökumenischen Partnern vor Ort.

Angeboten wird:

Die Arbeit in einer traditionsbewussten und zugleich zukunftsorientierten Gemeinde mit ...

- Gestaltungsmöglichkeiten in einem offenen, kreativen Umfeld,
- motivierten Mitarbeitenden (Küster, Bürokräft, nebenamtliche Kirchenmusikerin und viele Ehrenamtliche),
- Pionierarbeit in der neu etablierten Region West,
- gemachten Hausaufgaben im Blick auf die zukünftigen Strukturen im Gebäudebestand und für den Pfarrdienst,
- einer Pfarrstelle mit einzigartiger Geschichte und besonderen landschaftlichen Reizen (Rad- und Wanderwege, Sportmöglichkeiten),
- guter Infrastruktur vor Ort mit Kindergarten, allen Schultypen, Hochschule in der Nachbarschaft und schneller Anbindung nach Düsseldorf, ins Ruhrgebiet und in die Niederlande,
- monatlich einem freien Wochenende und verbindlichen Vertretungsregelungen,
- einem großzügigen Amtsbereich im Gemeindebüro,
- keiner Dienstwohnungsverpflichtung – Sie entscheiden.

Erwartungen:

Sie sollten basierend auf Ihrem Glauben und der theologischen Ausbildung ...

- Ihre Aufgaben als Berufung und nicht nur als Job sehen,

- die Fähigkeit besitzen, andere mit Leidenschaft anzustecken und Begeisterung weiterzugeben,
- bereit sein, „den ersten Schritt“ zu gehen und gemeinsam Neues zu wagen,
- über Flexibilität und kommunikative Fähigkeiten verfügen, um alle Generationen zu erreichen,
- Mitarbeitende motivieren und geistlich aufbauen können.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Sie wollen uns kennenlernen? Informieren Sie sich, melden Sie sich bei uns oder kommen Sie vorbei. Erste Informationen unter www.evangelisch-in-pfalzdorf.de.

Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfardienstverhältnis auf Lebenszeit stehen.

Mehr Informationen über uns erhalten Sie bei: Arnd Seven, Vorsitzender des Presbyteriums (02823 9288233 oder arnd.seven@ekir.de), Rahel Schaller, Pfarrkollegin Region West (02823 6988 oder rahel.schaller@ekir.de) und Superintendent Hans-Joachim Wefers (02823 944431 oder hans-joachim.wefers@ekir.de).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte über den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Kleve, Hans-Joachim Wefers, Niersstraße 1, 47574 Goch, an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Pfalzdorf bis drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes.

Die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Leun und Tiefenbach im Evangelischen Kirchenkreis an Lahn und Dill suchen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit einem Stellenumfang von 75 Prozent. Die Kirchengemeinden besitzen reformierte Wurzeln und sehen sich heute in der unierten Tradition der Landeskirche, maßgeblich geprägt von der Barmer Theologischen Erklärung. Gegenwärtig gehören den beiden Gemeinden rund 1800 Gemeindemitglieder an. Jede Gemeinde verfügt über eine Kirche und ein funktionelles Gemeindehaus. In Leun ist das Gemeindeamt integriert und dort befindet sich das großzügige Pfarrhaus in direkter Nähe zur Kirche.

Die beiden Gemeinden erstrecken sich entlang der Lahn im landschaftlich äußerst reizvollen Teil Mittelhessens. Zahlreiche Rad- und Wanderwege ermöglichen gute Erholungsmöglichkeiten. Das Kanufahren auf der Lahn ist sogar zwischen den beiden Gemeinden möglich.

Trotz der ländlichen Prägung des Raumes findet sich im näheren Umkreis eine allgemein gute Infrastruktur mit Schulen, Kindertagesstätten, mehreren Kliniken sowie großen Einkaufszentren. Die Goethe- und Optikstadt Wetzlar ist in 15 Minuten zu erreichen. Der Luftkurort Braunfels mit seinem malerischen Schloss aus dem 13. Jahrhundert ist in nur zehn Minuten mit dem Auto zu erreichen.

Ihre Aufgabenfelder:

- bereichernde lebendige Gottesdienste feiern,
- Weiterführung und Intensivierung der Jugendarbeit,
- Menschen jeden Alters in besonderen Lebenssituationen aktiv begleiten und stärken,
- Heranwachsende einladen und lebens- und gottesnah unterweisen,
- konstruktive ökumenische Zusammenarbeit,
- Führung und Begleitung der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

- Bereitschaft, sich den Herausforderungen der Zeit (regionale Zusammenarbeit, Neuordnung gemeindlicher Aufgaben) zu stellen und den Weg der Veränderung gemeinsam zu gehen,
- Die Gemeinde zusammen mit den Presbyterien auch in gesellschaftlichen Fragen nach außen vertreten.

Das sollten Sie mitbringen:

- Kooperationsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit,
- Freude an der Verkündigung des Evangeliums,
- Bereitschaft zur Balance zwischen pietistischem und volksgemeindlichem Denken,
- positives Interesse an den bestehenden Kreisen und Gruppen,
- Bereitschaft auch mit der politischen Gemeinde zusammenzuarbeiten und in Vereinen Präsenz zu zeigen,
- Offenheit für neue Gottesdienstformen und Lieder,
- Fähigkeit, Menschen mit unterschiedlichen Auffassungen im Gespräch zusammenzubringen.

Wir bieten:

- engagierte und motivierte Mitarbeiter,
- hauptamtliche Gemeindepädagogin,
- qualifizierte Verwaltungsmitarbeiterin in Teilzeit im Pfarrbüro,
- zwei Presbyterien, die bereit und in der Lage sind, Verantwortung zu übernehmen,
- mindestens ein gottesdienstfreies Wochenende im Monat,
- Pfarrhaus in unmittelbarer Nähe der Kirche.

Die Gemeinden/Die Presbyterien sind offen für die Begabungen und neugierig auf die Ideen der Bewerberin/des Bewerbers.

Für nähere Informationen stehen Ihnen die Vorsitzenden der Presbyterien, Christine Schönheim, Tel. 06473 91050, oder Jens-Uwe Möglich, Tel. 06473 2955, gerne zur Verfügung. Ebenso steht der Vorsitzende des Bevollmächtigtenausschusses des Kirchenkreises an Lahn und Dill (Superintendent) Roland Rust unter der Telefonnummer 06441 400933 und per E-Mail an superintendentur.lahnunddill@ekir.de gerne zu Ihrer Verfügung.

Einige Informationen können bereits einem Exposé zur Vorstellung der beiden Kirchengemeinden Leun und Tiefenbach, unter <https://redstorage.ekir.de/f/59aec1ace7434f53852f/> und der Internetpräsenz der Gemeinden unter <http://www.evangelische-kirchengemeinde-leun.de/> oder <http://www.kirchengemeinde-tiefenbach.de> entnommen werden.

Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Leun und Tiefenbach über den Superintendenten des Kirchenkreises an Lahn und Dill, Turmstraße 34, 35578 Wetzlar, zu richten.

Die Presbyterien ermutigen alle interessierten Pfarrerinnen und Pfarrer, sich mit den zuvor genannten Personen in Verbindung zu setzen. Wir freuen uns auf Ihre Zuschriften.

Die Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid sucht zum 1. Mai 2020 und zum 1. August 2020 je eine Pfarrerin/einen Pfarrer (w/m/d) für ihre 1. und ihre 2. Pfarrstelle im Stellenumfang von jeweils bis zu 100 Prozent. Beide derzeitigen Pfarrstelleninhaber treten altersbedingt in den Ruhestand.

Remscheid, eine kreisfreie Großstadt im Bergischen Städtedreieck, hat u.a. eine naturnahe Umgebung und ein vielfältiges kulturelles Angebot. Die Metropolen Köln und Düsseldorf sowie die Ruhrgebietsstädte sind sowohl mit dem ÖPNV als auch mit dem privaten PKW gut erreichbar.

Die Auferstehungs-Kirchengemeinde ist am 1. Januar 2018 aus dem freiwilligen und gezielten Zusammenschluss der Johannes- und der Luther-Kirchengemeinde hervorgegangen. Die Gemeinde hat etwa 9000 Gemeindeglieder, vier Pfarrstellen und drei Predigtstätten mit angeschlossenen Gemeindezentren. In der Gemeinde sind eine Diakonin, ein Diakon, eine studierte Gemeindepädagogin und zwei in der Jugendarbeit tätige Pädagoginnen beschäftigt. Tätigkeitschwerpunkte der Gemeinde sind die Familienarbeit (z. B. vier Kindergärten mit insgesamt 13 Gruppen) sowie die vielfältige Kirchenmusik von der Klassik bis zur Moderne.

Die frei werdenden Stellen betreffen die beiden Bezirke der früheren Luther-Kirchengemeinde. Deren Mittelpunkt ist die Lutherkirche, die größte evangelische Kirche in Alt-Remscheid. Sie ist in den vergangenen Jahren umfassend renoviert worden und wird auch gern als Konzertkirche genutzt. In der Nähe der Kirche liegt das große Gemeindehaus mit zahlreichen Veranstaltungs- und Jugendräumen sowie einem großen gut nutzbaren Außengelände. In dem Gebäude findet ein reges Gemeindeleben statt. Haupt- und Ehrenamtliche arbeiten engagiert und selbstständig mit dem Hausmeisterteam eng zusammen.

In beiden Pfarrbezirken leben jeweils knapp 2000 Gemeindeglieder. Der bisherige 1. Pfarrbezirk ist zentrumsnah gelegen, Kindertagesstätten und Schulen sind vom Pfarrhaus, das zentral im Pfarrbezirk liegt, fußläufig erreichbar. Der bisherige 2. Pfarrbezirk umfasst stadtnahe Außenbezirke mit zahlreichen Wohnsiedlungen. In beiden Bezirken hat sich ein bürgerliches Milieu ohne soziale Brennpunkte entwickelt.

Das Leitungsgremium der Gemeinde ist hoch engagiert und motiviert. Vor allem in den Bereichen Struktur- und Organisation, Finanzen, Kindergärten und Bau werden Aufgaben ehrenamtlich eigenständig wahrgenommen. Die Presbyteriums- und die Ausschusssitzungen sind auf das Erforderliche beschränkt.

Mit dem Kirchenkreis und vor allem mit den übrigen drei Kirchengemeinden in Alt-Remscheid besteht eine intensive Zusammenarbeit. Während die Verwaltung vom Kirchenkreis wahrgenommen wird, sind die Bereiche Finanzwesen, Friedhofswesen sowie Förderung und Koordination der Kirchenmusik dem Gesamtverband, einem Zusammenschluss der Alt-Remscheider Kirchengemeinden, übertragen. Auch auf anderen Gebieten findet ein reger konstruktiver Austausch mit diesen Nachbargemeinden statt. Mehrmals im Jahr werden gemeinsame Gottesdienste gefeiert.

Wir werden in den nächsten Jahren die Angebote unserer Gemeinde weiterentwickeln. Insbesondere möchten wir Gemeindeglieder und Außenstehende im Alter von 14 bis 60 Jahren mehr ansprechen und in das Gemeindeleben einbinden. Die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden soll auf allen hierfür sinnvollen Gebieten deutlich verstärkt werden, insbesondere in den Bereichen Konfirmanden-, Jugend-, Senioren- und Öffentlichkeitsarbeit. Sowohl die Auferstehungs-Kirchengemeinde als auch die Nachbargemeinden sind offen für neue Ideen und werden zu deren Verwirklichung zeitliche und finanzielle Freiräume gewähren. Zur Umsetzung dieser Vorhaben sollen die künftigen Stelleninhaberinnen/Stelleninhaber mit einem Teil ihrer Arbeitskraft übergemeindlich für den Gesamtverband tätig werden.

Wir erwarten von Ihnen, dass Sie

- Freude an achtsamer gemeindlicher und nachhaltiger gottesdienstlicher Arbeit haben,
- gern im Team arbeiten und wertschätzend mit ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden umgehen,
- Entwicklungs- und Veränderungsprozesse aktiv, profiliert und professionell mitgestalten,
- Innovationen umsetzen möchten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Gern stehen der Vorsitzende des Bevollmächtigtenausschusses, Pfarrer Axel Mersmann (Tel. 02191 6084306), und sein Stellvertreter, Klaus Peter Jäger (Tel. 02191 293254), für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Auf die Pfarrstellen können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum des Amtsblattes. Bewerbungen richten Sie bitte an den Bevollmächtigtenausschuss der Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde über den Superintendenten des Kirchenkreises Lennep, Pfarrer Hartmut Demski, Geschwister-Scholl-Straße 1 A, 42897 Remscheid.

Die vakante 2. Pfarrstelle der Ev. Friedenskirchengemeinde Rheinhausen, Kirchenkreis Moers, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Dienstumfang von 50 Prozent durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Zur Gemeinde gehört eine weitere zu 100 Prozent besetzte Pfarrstelle.

Unsere Kirchengemeinde:

Die Friedenskirchengemeinde mit ihren ca. 4950 Gemeindegliedern ist volksgläubig geprägt. Der Bekenntnisstand der Gemeinde ist uniert, der Heidelberger Katechismus ist in Gebrauch. Die Arbeit der Kirchengemeinde spiegelt die Bandbreite und Vielseitigkeit einer aktiven Gemeinde im städtischen Umfeld wieder. Gottesdienste finden in der 1929 fertig gestellten, denkmalgeschützten Friedenskirche und im 1960 eröffneten Gemeindehaus „Auf dem Wege“ statt. Zusätzlich gibt es Gottesdienste in und mit den auf Gemeindegebiet befindlichen drei Alten- und Pflegeheimen und sechs Schulen.

Im Gemeindehaus „Auf dem Wege“ befindet sich das Jugendzentrum „TEMPEL“ als einziges Jugendzentrum mit „Offener Tür“ in kirchlicher Trägerschaft in unserer Region. In direkter Nachbarschaft zur Friedenskirche gibt es das seit 1993 ehrenamtlich geleitete Jugendzentrum „Area51“. In unmittelbarer Nähe zur Friedenskirche und neben dem Evangelischen Alten- und Pflegeheim von Bodelschwingh-Haus befindet sich unser Evangelisches Integratives Familienzentrum Brunnenstraße mit vier Gruppen für Kinder im Alter von vier Monaten bis zur Einschulung. In der Kirche mit ihren Gemeinderäumen, im Gemeindehaus, in den Jugendzentren und nicht zuletzt in der Kindertageseinrichtung findet vielfältiges gemeindliches Leben für Menschen aller Altersgruppen statt, in das sich neben den rund 50 haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden eine große Zahl von ehrenamtlich Mitarbeitenden einbringt.

Unsere Gemeinde ist vielfältig engagiert, im Stadtteil gut vernetzt und wirkt mit ihren Aktivitäten, z.B. dem Folkfestival und dem Weihnachtsmarkt an der Friedenskirche, auch über ihre Grenzen hinaus. Es bestehen gute Kontakte zu den evangelischen Freikirchen vor Ort und den katholischen

Geschwistern. Vier Fördervereine unterstützen die Arbeit unserer Gemeinde.

Mit den anderen vier evangelischen Gemeinden in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen bildet die Friedenskirchengemeinde die Region 3 im Kirchenkreis Moers. Diese ist deckungsgleich mit dem heutigen Gemeindeverband Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen. Hier arbeiten die Pfarrerinnen und Pfarrer schon jetzt eng und kollegial zusammen. Die Gemeinden des Gemeindeverbandes befinden sich im Prozess der strukturell noch engeren Zusammenführung mit dem Ziel der Gründung einer Gesamtkirchengemeinde zum 1. Januar 2021. Darum werden die nächsten Presbyteriumswahlen erst im Februar 2021 stattfinden. Es gehört zu den Aufgaben der neuen Pfarrerin/des neuen Pfarrers, an den damit verbundenen Veränderungen mitzuwirken, diese mitzugestalten und im pfarramtlichen Dienst mit Leben zu füllen.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin, einen Pfarrer,

- die/der gerne und offen auf Menschen zugeht, sie neugierig macht und für sie ansprechbar ist,
- mit uns Gemeinde gestalten will,
- Freude und Kreativität mitbringt, um Gutes fortzuführen und Neues mit uns zu suchen und zu wagen,
- lebendige Gottesdienste feiern möchte und das Evangelium zeitgemäß und verständlich weitergibt, und Lust macht, das Wort Gottes zu verstehen,
- haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende unterstützt und begleitet,
- eine hohe Bereitschaft mitbringt zur Zusammenarbeit im Team der Kolleginnen und Kollegen, in den presbyterialen und synodalen Gremien, in Ausschüssen und gemeindlichen Gruppen.

Wir bieten:

- eine lebendige, aktive und offene Gemeinde mit vielen Mitarbeitenden,
- Verständnis des Presbyteriums für die Möglichkeiten des Pfarrdienstes im Rahmen einer auf 50 Prozent reduzierten Stelle sowie hierzu konkrete Verabredungen im Rahmen der Gespräche über „Zeit für das Wesentliche“,
- ein gutes kollegiales Miteinander und Unterstützung im Team der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie im Presbyterium und seinen Ausschüssen,
- ein Gemeindebüro zur Unterstützung der Verwaltungs- und Büroarbeiten,
- Unterstützung bei der Suche einer geeigneten Pfarrdienstwohnung,
- leben und arbeiten am Rande der Metropole Ruhr mit dem Bildungs- und Kulturangebot einer Großstadt in Kombination mit den Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten des ländlich geprägten linken Niederrheins.

Duisburg-Rheinhausen

Rheinhausen ist ein linksrheinischer Stadtteil von Duisburg. Er ist verkehrstechnisch gut angebunden und hat eine gute Infrastruktur. Kindertageseinrichtungen und alle Schulformen sind am Ort vorhanden. Für Sport- Kultur- und Freizeitgestaltung bieten sich viele Möglichkeiten.

Bewerbung an...

Weitere Auskünfte zur ausgeschriebenen Stelle erhalten Sie über die Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrerin Beate Rosenbaum-Kolrep (Tel. 02065 61751) oder die Vorsitzende

des Gemeindeverbandes Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen Anne Eichhorn (Tel. 02065 23557).

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers Pfarrer Wolfram Syben, Mühlenstraße 20, 47441 Moers.

Die Versöhnungskirchengemeinde Völklingen im Kirchenkreis Saar-West sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer/Pfarrehepaar für ihre Pfarrstelle im Dienstumfang von 100 Prozent.

Unsere Stadtgemeinde liegt im Südwesten des Saarlands, im reizvollen Dreiländereck von Deutschland, Luxemburg und Frankreich. Saarbrücken ist in wenigen Minuten zu erreichen, umliegende Kulturstädte wie Trier, Luxemburg oder Metz in weniger als einer Stunde. In allen Städten befinden sich Universitäten mit vielfältigem Studienangebot.

Völklingen ist eine bunte Stadt. Menschen aus vielen Nationen leben hier zusammen. Die zur Kirchengemeinde neben der Innenstadt gehörenden Stadtteile Heidstock, Röchlinghöhe und Luisenthal sind unterschiedlich geprägt und von viel Grün umgeben. Leuchtturm der Konversion von einem Stahlstandort zu einer attraktiven Mittelstadt ist das Weltkulturerbe Völklinger Hütte mit seinen Ausstellungen und Sonderprogrammen. Neben vielfältigen Einkaufsmöglichkeiten bietet die Stadt alle Schulformen, ein überregional anerkanntes Klinikum (Herzzentrum) mit eigener Pfarrstelle und eine große Anzahl niedergelassener Ärzte. Daneben gibt es eine intensive Gemeinwesenarbeit, an der u.a. das Diakonische Werk an der Saar beteiligt ist. Die Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen, der öffentlichen Verwaltung und den kreiskirchlichen Stellen ist traditionell gut.

Die Evangelische Kirchengemeinde steht in der unierten Tradition der Landeskirche. Sie zählt derzeit etwa 3000 Gemeindeglieder. Unsere Versöhnungskirche, der die Gemeinde auch ihren Namen verdankt, liegt zentral und gut erreichbar in der Innenstadt. Sie ist ein weit sichtbares Wahrzeichen im neobarocken Stil. Ihr einzigartiger Innenraum und der Klang der großen Walcker-Schucke-Orgel erzeugen eine besondere Atmosphäre. Angeschlossen sind eine Sakristei, die auch als Gemeinde- und Gruppenraum genutzt werden kann sowie eine Traukapelle. Im Stadtteil Heidstock verfügt die Kirchengemeinde darüber hinaus über die moderne Erlöserkirche mit multifunktionalen Räumen, die von verschiedenen Gemeindegruppen genutzt werden, z. B. der Theatergruppe Fabula. An beiden Orten finden regelmäßig Gottesdienste statt. Ein vielseitiger C-Musiker (13 Stunden), eine aktive Chorarbeit mit einem Chor und der „Freundeskreis für Musik in der Versöhnungskirche e.V.“ gestalten und fördern unsere Kirchenmusik kreativ und nachhaltig. Unsere Gebäude sind in den letzten zehn Jahren alle renoviert worden. Das Presbyterium ist bestrebt, keinen Sanierungsstau aufkommen zu lassen.

Bewährte Elemente unserer Gemeindegemeinschaft sehen wir in der Kinder-, Konfirmanden- (derzeit Modell K3), Jugend-, Frauen- sowie der kirchenmusikalischen Arbeit. Dabei arbeiten fast alle bestehenden Gruppen selbstständig unter der Leitung engagierter Ehrenamtlicher. Wir begleiten sehr bewusst einen evangelischen Kindergarten, der zurzeit auf zwei Krippengruppen und drei Kindergartengruppen erweitert wird. Dazu wird derzeit ein Neubau in der unmittelbaren Umgebung der Erlöserkirche errichtet. Hier finden regelmäßig besondere Gottesdienste statt. Die Einrichtung ist dem Verband der evangelischen Kindertagesstätten im Saarland (Vekis) ange-

geschlossen. Die Kirchengemeinde selbst ist dem Verwaltungsamt des Kirchenkreisverbandes An der Saar angeschlossen. Das Gemeindebüro ist mit 30 Stunden pro Woche mit einer langjährigen Mitarbeiterin besetzt. Daneben arbeiten ein hauptamtlicher Hausmeister/Küster sowie weitere Honorarkräfte in der Gemeinde mit. Ein Prädikant feiert zurzeit Gottesdienste mit den Menschen in den Altenheimen, die auf dem Gebiet der Gemeinde liegen, und übernimmt einzelne Vertretungen bei Gemeindegottesdiensten in Absprache mit der Pfarrstelleninhaberin/dem Pfarrstelleninhaber. Auch mit Pfarrerinnen und Pfarrern des Kirchenkreises wird eine gut funktionierende Vertretungsregelung praktiziert.

Die ausgeschriebene Pfarrstelle ist die einzige Pfarrstelle der Gemeinde. Von daher suchen wir eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die/der/das den gesamten Dienst in der Kirchengemeinde mit Herz und Verstand zusammen mit dem Presbyterium und den Ehrenamtlichen verantwortungsvoll tragen und ideenreich gestalten. Menschen jeden Alters und mit unterschiedlichen sozialen Bezügen in ihrem Glauben zurüsten, Trost in allen Lebenslagen spenden sowie in Wort und Sakrament die Frohe Botschaft miteinander teilen, sollte Ihre grundlegende Berufung sein. Manches wird in der Umsetzung von eigenen Begabungen und Stilen geprägt sein. Offenheit, Verlässlichkeit und Freundlichkeit im persönlichen Umgang sind für uns dabei unverzichtbar.

Die bereits benannten Schwerpunkte unserer Gemeinde wollen wir mit Ihrer Arbeit und Ihrer Phantasie erhalten, wenn möglich stärken. Dazu gehört auch die bewährte ökumenische Zusammenarbeit, die u.a. bei der gemeinsamen Gestaltung der jährlichen „Nacht der Kirchen“ sichtbar wird. Andererseits stehen wir auch neuen Ideen und Impulsen oder weiteren Kooperationen aufgeschlossen gegenüber. Besonders im Hinblick auf die Gemeindegottesdienste möchten wir sehr gerne alternative Formate kennen lernen und ausprobieren. Unsere Kirchen in ihrer Verschiedenheit bieten dazu hervorragende Möglichkeiten. Alle Mitglieder des Presbyteriums sind sich ihrer Verantwortung bewusst und wollen zusammen mit Ihnen die Gemeinde weiterentwickeln.

Die Gemeinde verfügt über eine großzügige Pfarrwohnung im Gebäude des unmittelbar neben der Versöhnungskirche gelegenen Gemeindeamts. Sollten Sie eine andere Wohnung innerhalb der Gemeinde beziehen wollen, sind wir bei der Suche gerne behilflich.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne die Finanzkirchmeisterin Miriam Lehberger unter miriam.lehberger@ekir.de, sowie der Vakanzverwalter der Kirchengemeinde, Pfarrer Prof. Dr. Joachim Conrad, Tel.: 06806-4322, E-Mail.: joachim.conrad@ekir.de, zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Presbyterium der Ev. Versöhnungskirchengemeinde Völklingen über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-West, Pfarrer Christian Weyer, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Der Kirchenkreis An Sieg und Rhein sucht zum 1. August 2020 für seine 9. kreiskirchliche Pfarrstelle – Erteilung ev. Religionslehre am Carl-Reuther-Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises in Hennef – (s. Gemeindeverzeichnis S. 564) eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit entsprechenden religionspädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten.

Sie/Er soll die Aufgabe übernehmen, an diesem Berufskolleg die Inhalte und Themen christlichen Glaubens und Lebens, Urteilens und Handelns im Berufs- und Lebens-Bezug der

Schülerinnen und Schüler zu vermitteln. Ein besonderes Projekt ist die seelsorgliche Begleitung und Lebenshilfe in Zusammenarbeit mit dem Take Care-Team. Sie sollen mit den Kolleginnen und Kollegen in den Bildungsgängen des Berufskollegs und in der regionalen Arbeitsgemeinschaft zusammenarbeiten.

Das Carl-Reuther-Berufskolleg in Hennef ist eines von vier Berufskollegs des Rhein-Sieg-Kreises. Die didaktischen Schwerpunkte liegen in der Berufsorientierung, der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung in den Fachbereichen Elektrotechnik, Metalltechnik, Informationstechnik, Bau- und Holztechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung sowie im Ernährungs- und Versorgungsmanagement. In mehr als 40 Bildungsgängen werden ca. 2600 Schülerinnen und Schüler qualifiziert. In vollzeitschulischen Bildungsgängen werden berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Erwerb allgemeinbildender Abschlüsse bis zur allgemeinen Hochschulreife vermittelt;

nähere Informationen unter www.bk-hennef.de.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Bezirksbeauftragte Pfarrer Dirk Wolter, Tel. 02 28 4220270. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentin des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Pfarrerin Almut van Niekerk, Zeughausstraße 7–9, 53721 Siegburg.

Wir sind Kirche im ländlichen Raum und auf der Suche nach einem hauptamtlichen Superintendenten (m/w/d) für unseren Evangelischen Kirchenkreis Simmern-Trarbach zum 1. Dezember 2020 oder später. Unser jetziger Superintendent im Nebenamt geht im Herbst 2020 in den Ruhestand.

Der Kirchenkreis Simmern-Trarbach liegt verkehrsgünstig im Dreieck Trier, Koblenz und Mainz und gehört zur Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom Moseltal bis auf die Hunsrückhöhen bilden 23 Kirchengemeinden vier Kooperationsräume und füllen sie in großer Vielfalt mit Leben.

Kirche ist bei uns Heimat und Kulturmittlerin. Ehrenamtliche übernehmen eine bedeutsame Rolle, was sich u.a. im Bereich der Flüchtlingsarbeit zeigt.

Unser Flächenkirchenkreis zeichnet sich durch eine solidarische Zusammenarbeit aus, die sich auch in der gemeinschaftlichen Finanzierung widerspiegelt. In konstruktiver Diskussion wurden viele Arbeitsbereiche beim Kirchenkreis angesiedelt, z. B. die Gemeindepädagogik, die Kirchenmusik und die Gemeindebüros.

Der Sitz der Superintendentur ist im Kreiskirchenamt in Kirchberg.

Die Vernetzung mit den Nachbarkirchenkreisen ist wichtig und bereits in einigen Fachgebieten umgesetzt, z. B. mit der Personalverwaltung und dem Schulreferat.

Wir suchen als neuen Superintendenten (m/w/d) eine Leitungspersönlichkeit, die als Teamplayer und Impulsgeber für unsere evangelischen Kirchengemeinden mit ihren theologischen und kybernetischen Fähigkeiten die bereits begonnenen Veränderungsprozesse begleitet.

Wir wünschen uns, dass sie diese Entwicklungen weiter fördern, auch im Sinne der Ökumene und dem kulturellen Leben in unserer Region. Zum Arbeitsfeld gehört der Austausch mit den kommunalen Institutionen.

Wir erwarten eine Persönlichkeit mit Erfahrung in der Seelsorge, der Arbeit mit diakonischen Einrichtungen sowie in kommunikativer Personalführung und Personalentwicklung. Bei aller Kenntnis in Finanzwesen und Verwaltung ist uns die Freude an der lebensnahen Verkündigung von Gottes Wort wichtig.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die in einer sich verändernden Gesellschaft mit uns Visionen entwickeln und erden kann.

Die Pfarrstelle kann nur mit einer Person besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 des Pfarrstellengesetzes der Ev. Kirche im Rheinland hat.

Über Ihre Bewerbung freuen wir uns. Bei Rückfragen stehen Ihnen die Vorsitzende des Bewerbungsausschusses, Pfarrerin Frauke Flöth-Paulus, Tel. 06762 7344, E-Mail: frauke.floeth-paulus@ekir.de, sowie der derzeitige Stelleninhaber, Superintendent Pfarrer Hans-Joachim Hermes, Tel. 06761 917937, E-Mail: hans-joachim.hermes@ekir.de, gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage <https://simtra.ekir.de>.

Ihre Bewerbungsunterlagen, gerne auch als E-Mail, richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung im Kirchlichen Amtsblatt an die Superintendentur des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, Am Osterrech 5, 55481 Kirchberg, E-Mail: superintendentur.simmern-trarbach@ekir.de.

Der Kirchenkreis Wuppertal sucht zum 1. September 2020 eine Berufsschulpfarrerin oder einen Berufsschulpfarrer (9. Pfarrstelle des Kirchenkreises) zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Berufskolleg Elberfeld. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Das Berufskolleg Elberfeld ist eine Schule mit den Schwerpunkten Industrie und Handel, Verwaltung und Recht, Gesundheitsberufe. Bildungsgänge aus allen Bereichen des berufsbildenden Systems werden angeboten (Anlagen A–E einschließlich des Beruflichen Gymnasiums). Der Unterricht erfolgt sowohl in Klassen des Teilzeit- als auch des Vollzeitunterrichts. Die Schülerschaft ist bunt gemischt, sowohl international-kulturell als auch religiös.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich mit den Besonderheiten des Schulsystems „Berufskolleg“, das nach verschiedenen „Anlagen“ organisiert ist, auskennen und wissen, dass in den Anlagen A–C nach neuen, kompetenzorientierten Bildungsplänen unterrichtet wird. Vor allem aber sollten sie Freude am Unterricht haben und sich auf viele unterschiedliche Lerngruppen einstellen können. Sie/Er sollte sensibel sein für die besondere Lebenssituation von jungen Menschen, die am Beginn ihres beruflichen Werdegangs stehen oder aber noch keine Ausbildung gefunden haben. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte den jungen Menschen in ihren biografischen und beruflichen Entwicklungen eine/ein fachlich versierte/versierter und authentische/authentischer Gesprächspartnerin/Gesprächspartner sein.

Kaum ein Arbeitsfeld unserer Kirche bietet solch reichhaltige Möglichkeiten, das Evangelium zu elementarisieren und auch unzähligen Menschen nahe zu bringen, die von unserer Verkündigung sonst nicht mehr erreicht werden. Sie sollten deshalb in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung mit religiösen Fragen einzulassen, die junge Erwachsene in der Ausbildung bewegen. Schulpädagogische Erfahrungen

sind deshalb von Vorteil. Die Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung wird erwartet.

Ferner sollten Bewerberinnen und Bewerber bereits mit dem didaktischen Vokabular vertraut sein und wissen, was sich etwa mit „Anforderungssituationen“, „Kompetenzorientierung“, „Berufsbezug“ und einer „Didaktischen Jahresplanung“ verbindet.

Neben der unterrichtlichen Tätigkeit soll die Bewerberin/der Bewerber sich auch besonders als Seelsorgerin/Seelsorger in der Beratungsarbeit der Schule engagieren und die Evangelische Kirche im öffentlichen Raum der Schule und der Arbeitswelt repräsentieren.

Von der Bewerberin/dem Bewerber wird erwartet, dass sie/er bereit ist, sich aktiv am Schulleben zu beteiligen und dass sie/er sich in die religionspädagogische Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises einbringt.

Für Rückfragen steht die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Petra Wassill, Tel. (02 02) 31 67 41, zur Verfügung.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Kirchenkreis Wuppertal, Superintendentin Ilka Federschmidt, Kirchplatz 1 in 42103 Wuppertal.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Evangelische Kirchenkreis An der Agger umfasst 24 Kirchengemeinden im Oberbergischen Kreis und im Rhein-Sieg-Kreis (Rosbach) sowie die kreiskirchlichen Beratungsstellen.

Die Diakonie ist der soziale Dienst des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger. Sie versteht ihren Auftrag als gelebte Nächstenliebe und setzt sich ein für Menschen, die am Rande der Gesellschaft stehen, die auf Hilfe angewiesen oder benachteiligt sind.

Der Ev. Kirchenkreis An der Agger – Diakonie sucht für die evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensfragen in Waldbröl zum 1. Mai 2020 (oder später) mit einem Stundenumfang von 24 Wochenstunden eine/einen evangelische/evangelischen theologische/theologischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter für die Beratung und Seelsorge (m,w,d)

mit den Aufgaben:

- Seelsorge und Beratung bei Ehe-, Paar-, Lebens- und Familienfragen,
- Beratung und Fortbildung von in der evangelischen Seelsorge tätigen Personen,
- Beratung in Weltanschauungsfragen,
- Familien- und Erziehungsberatung für Kinder und psychisch kranke Eltern inkl. Gruppenarbeit.

Wir erwarten:

- Hochschulabschluss in Ev. Theologie oder Abschluss Ev. Gemeinde- oder Religionspädagogik bzw. Fachhochschulabschluss in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik mit entsprechender Zusatzqualifikation,
- Erfahrung in Seelsorge und Beratung,
- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- eine therapeutische Weiterbildung,
- die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

Wir bieten:

- vielseitiges Arbeiten in den Bereichen Ehe-, Lebens- und Familienberatung,
- Supervision, Fortbildung und Weiterbildung,
- Zusammenarbeit mit einem erfahrenen und engagierten Team,
- Entgelt nach BAT-KF,
- zusätzliche Altersvorsorge über die kirchliche Zusatzversorgungskasse.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse bitten wir Sie um eine schriftliche Bewerbung, gerne auch per E-Mail (zusammengefasst in einer PDF-Datei von max. 5 MB), an:

Evangelischer Kirchenkreis An der Agger Fachbereich I – Diakonie und Seelsorge

Synodalassessor Pfarrer Thomas Ruffler, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach,

Telefon: 02261 7009-36, E-Mail: diakonie.anderagger@ekir.de.

Bei Nachfragen erreichen Sie Herrn Gröger, Leiter der Beratungsstelle Waldbröl, unter der Telefonnummer 02291 912380.

Hinweis zum Datenschutz: Mit der Einsendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie uns die Erlaubnis, Ihre persönlichen Unterlagen einzusehen und relevante Daten ausschließlich für das Bewerbungsverfahren bis zu dessen Ende zu speichern und zu verarbeiten. Alle Dateien bzw. Daten sowie deren Verarbeitungen werden nach Ablauf des Bewerbungsverfahrens gelöscht.

Sie suchen eine interessante Führungsaufgabe im Bereich der Diakonie, die anders ist als die üblichen Tätigkeiten von Vorständen und Geschäftsführungen? Dann bewerben Sie sich um die Leitung (m/w/d) des Diakonischen Werkes Duisburg.

Das Werk ist der Wohlfahrtsverband der Evangelischen Kirche in Duisburg, der Halbmillionenstadt an Rhein und Ruhr. Es hat kein eigenes operatives Geschäft in den sozialwirtschaftlichen Arbeitsfeldern, sondern koordiniert und unterstützt die verschiedenen diakonischen Unternehmen und Träger vor Ort, die in der Diakonischen Konferenz zusammengeschlossen sind.

Ihre Aufgaben werden sein, die Geschäfte des Werkes und der Diakonischen Konferenz im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zu führen, die Diakonie in Duisburg gegenüber Politik, Verwaltung, Interessengruppen und Öffentlichkeit zu vertreten und die unternehmensübergreifende gemeinsame Strategiebildung und Vernetzung zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Dazu verfügen Sie über generalistische Fachkenntnisse in den Handlungssparten der Diakonie und über Kenntnisse der betriebswirtschaftlichen Herausforderungen in der Sozialwirtschaft. Sie kennen sich im Sozial-, im Arbeits- und im Kirchenrecht aus und wissen über Strukturen und Arbeitsweisen der evangelischen Kirche und kommunaler Verwaltungen Bescheid. Sie sind verhandlungsfähig und sicher in Präsentation und Moderation.

Ihren Hochschulabschluss haben Sie in Theologie oder Sozialwissenschaften oder Politikwissenschaften oder Erziehungswissenschaften erworben. Sie gehören der evangelischen Kirche an.

Sie finden bei uns eine unbefristete Vollzeitstelle, die tarifgerecht nach BAT-KF zuzüglich der betrieblichen Altersvorsorgeleistungen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse vergütet wird, einen zeitgemäß ausgestatteten Arbeitsplatz und eine hohe Kooperationsbereitschaft der beteiligten diakonischen Unternehmen und kirchlichen Gremien.

Wenn Sie ab dem 1. Januar 2021 zur Verfügung stehen, gewährleisten wir eine sorgfältige dreimonatige Einarbeitung durch den jetzigen Stelleninhaber, der zum 31. März 2021 in Rente geht.

Ihre Bewerbung mit Lebenslauf und den wichtigsten Referenzen richten Sie bitte bis zum 30. April 2020 an: Evangelischer Kirchenkreis Duisburg, Superintendentur, Am Burgacker 14–16, 47051 Duisburg, oder gern auch elektronisch an superintendentur@kirche-duisburg.de. Haben Sie Rückfragen zum Bewerbungsverfahren, wählen Sie bitte 0203 2951-3260 (Frau Sahrhage) oder -3146 (Frau Boeckh). Auskünfte zu den mit der Stelle verbundenen Tätigkeiten erteilt Ihnen gern Herr Kiepe-Fahrenholz, 0160 4177698, oder kiepe.stephan@diakonie-duisburg.de.

Wir bearbeiten Ihre Bewerbung zeitnah und streng vertraulich.

Die Evangelische Kirchengemeinde Eschweiler sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zum Aufbau einer evangelischen Kinder- und Jugendarbeit eine Leitung (m/w/d) der Kinder- und Jugendarbeit mit Qualifikation als Diakonin/Diakon, Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter (oder vergleichbar) in einer unbefristeten Vollzeitstelle (100 Prozent).

Die Evangelische Kirchengemeinde Eschweiler (5000 Gemeindeglieder) ist eine lebendige Gemeinde in der Städteregion Aachen mit Kirche und Gemeindezentrum in der Innenstadt von Eschweiler.

Wir freuen uns auf eine motivierte Mitarbeitende/einen motivierten Mitarbeitenden zum Aufbau einer innovativen kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Wir wünschen uns:

- Freude an kreativer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Aufbau von Spiritualität bei Kindern und Jugendlichen, Mitwirkung in Gottesdiensten für Kinder, Jugendliche und Familien,
- Gestaltung von Schulgottesdiensten,
- Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit,
- Gestaltung von Angeboten für Kinder und Jugendliche,
- Durchführung von Projekten für Kinder und Jugendliche, z. B. Freizeiten,
- Aufbau einer Jugendkulturarbeit,
- Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher,
- Herstellung von Gemeinschaft, Aufbau von Kontakten, aktive Beziehungsarbeit.

Was Sie mitbringen:

- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und Bereitschaft zur Verbundenheit mit der Kirchengemeinde,
- Fähigkeit zu selbstorganisiertem und eigenverantwortlichem Arbeiten sowie zur Entwicklung neuer Angebotsformen,
- Ihr eigenes pädagogisches Profil,
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten,

- Ordinationsrecht oder die Bereitschaft zu entsprechender Zurüstung.

Was wir bieten:

- große und lebendige Kirchengemeinde mit viel Lust und Offenheit für Kinder- und Jugendarbeit als neue starke Säule,
- ein besonderes Kirchengebäude und ein großes Gemeindehaus im Stadtzentrum mit gut ausgestatteten Räumen,
- Möglichkeit einer eigenverantwortlichen Gestaltung des Arbeitsbereichs,
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden und Gemeindeleitung,
- Einbindung und Begleitung durch das Jugendreferat des Kirchenkreises Jülich,
- Möglichkeit zu individueller Fort- und Weiterbildung sowie zur Supervision,
- Vergütung nach BAT-KF.

Die Stadt Eschweiler (56.000 Einwohner) liegt ca. 15 km von Aachen entfernt und ist über Regionalzüge und die Autobahn A4 sehr gut an Aachen, Düren und Köln angebunden. Vor Ort sind alle Schulformen vorhanden.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen: Pfarrer Thomas Richter, Telefon 02403-33374. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Eschweiler, Pfarrer Thomas Richter, Moltkestraße 3, 52249 Eschweiler, E-Mail: eschweiler@ekir.de, Homepage: ev-kirche-eschweiler.de

Pädagogische Fachkraft (m/w/d) für die Leitung des Zentrums für Kinder und Jugendliche (offene Tür) in Wuppertal-Uellendahl

Sie sind ausgebildete*r Sozialarbeiter*in oder Sozialpädagog*in (Dipl., B.A. oder M.A.) mit einschlägiger Berufserfahrung? Sie haben Lust, Offene Kinder- und Jugendarbeit zielgruppengerecht zu leiten und weiterzudenken? Sie sind Mitglied der evangelischen Kirche und wollen diese aktiv mitgestalten und zukunftsfähig machen? Sie möchten in einem motivierten Team arbeiten? Eine konstruktive Arbeitsatmosphäre und der Blick über den Tellerrand sind Ihnen wichtig? Die Vorstellung, eigene Schwerpunkte in einem geräumigen, gut ausgestatteten Jugendzentrum mit ca. 20.000 Besuchen im Jahr setzen zu können, gefällt Ihnen? Dann sollten Sie unbedingt weiterlesen!

Wer wir sind:

Das Zentrum für Kinder und Jugendliche in Wuppertal-Uellendahl (www.zentrumroettgen.de) ist eine Institution im Quartier. In seit 22 Jahren bewährter Kooperation zwischen Stadt (1,5 Vollzeitstellen) und Kirchengemeinde (eine Vollzeitstelle) ist es Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern. Mit der Grundschule Uellendahl besteht eine enge Zusammenarbeit durch den 2008 gegründeten Verein BUM! (www.bildungundmehr.org), der mit ca. 20 Mitarbeitenden dort den offenen Ganzttag organisiert. Interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit hat in den letzten Jahren einen immer höheren Stellenwert bekommen. Das gut ausgestattete Zentrum befindet sich im Souterrain des Evangelischen Gemeindezentrums am Röttgen. Beide Träger bringen sich aktiv in den Stadtteil ein und arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eine pädagogische Fachkraft für die Leitung.

Ihre Aufgaben:

Als Leiterin/Leiter der Einrichtung umfassen Ihre Tätigkeiten in enger Zusammenarbeit mit der städtischen Leitung u. a. Angebots-, Personal- und Finanzplanung, Dienst- und Fachaufsicht von Honorarkräften, Praktikantinnen/Praktikanten und Ehrenamtlichen, konzeptionelle Projektentwicklung und einrichtungsbezogene Verwaltungstätigkeiten. Außerdem führen Sie mit zehn Wochenstunden die Geschäfte des Vereins BUM! in Kooperation mit dem Vorstand und der pädagogischen Leitung. Zu den weiteren Tätigkeiten gehören Drittmittelakquise für Angebote und Projekte sowie sozialräumliche Netzwerkarbeit. Das Setzen eigener Schwerpunkte ist dabei ausdrücklich erwünscht. Mit den Mitarbeitenden der Kirchengemeinde arbeiten Sie vertrauensvoll zusammen.

Was wir von Ihnen erwarten:

Sie sind initiativ, selbstständig und teamfähig. Sie verfügen, neben der einschlägigen Ausbildung und Berufserfahrung, über ausgeprägte Leitungs- und strategische Kompetenz, Planungs- und Organisationstalent. Sie sind offen für eine zielführende Zusammenarbeit mit anderen Playern im Stadtteil. Sie gestalten mit der städtischen Leitung eigenverantwortlich und bedarfsorientiert Ihre Arbeitszeit. Eine Identifikation mit den Anliegen Offener Kinder- und Jugendarbeit und mit der evangelischen Kirche und ihren Grundwerten setzen wir voraus. Sie merken: Wir erwarten eine ganze Menge. Das bieten wir aber auch.

Was Sie von uns erwarten können:

Wir bieten eine unbefristete Festanstellung in Vollzeit, Bezahlung nach BAT-KF und Zusatzversorgung nach KZ-VK. Fort- und Weiterbildungen unterstützen wir ausdrücklich. Unseren Mitarbeitenden bringen wir ein hohes Maß an Wertschätzung entgegen. Sie erwartet ein offenes und professionelles Kolleginnen/-Kollegenteam in Jugendzentrum und Kirchengemeinde und eine Infrastruktur, in der Vieles möglich ist. Die Gemeinde (www.ev-uo.de) legt großen Wert auf die Offene Kinder- und Jugendarbeit und unterstützt Sie bei Ihrer Tätigkeit.

Wie es weitergehen kann:

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie vier Wochen nach Erscheinen senden können an: Evangelische Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal E-Mail: zd@evangelisch-wuppertal.de. Auskünfte erteilen Pfarrer Dr. Holger Pyka (0202 7054925, holger.pyka@ekir.de) als Dienstvorgesetzter und die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Karin Weber (0202 751560, karin.weber@ekir.de).

Literaturhinweise:

Michael Heering: **Auferstehungskirche Essen**. 2., neu bearbeitete Auflage. Lindenberg i. Allgäu: Kunstverlag Josef Fink 2019, 24 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-3-931820-80-0

Konfi-Arbeit partizipativ gestalten. Begleitheft zu praktischen Modulen für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, Herausgeber: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung 3 Erziehung und Bildung, Dezernat 3.1. Düsseldorf 2020, 26 Seiten, Illustrationen. Download der Broschüre: www.ekir.de/url/yvY

Christoph Urban: **Fundamentalismus**. Ein Abgrenzungsbegriff in religionspolitischen Debatten. Wiesbaden, Heidelberg: Springer VS 2019, X, 234 Seiten. ISBN: 978-3-658-27328-6

Georg Schwikart: **Mystik für alle!** Entdeckungen in der Bibel. 1. Auflage München/Zürich/Wien: Verlag Neue Stadt 2020, 156 Seiten. ISBN: 978-3-7346-1213-8

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
